



Botschaften der Regierung an den Grossen Rat

Heft Nr. 3/2005–2006

| | Inhalt | Seite |
|----|--|-------|
| 3. | Erlass eines Gesetzes über die Kantonale Pensionskasse | 197 |
| 4. | Erlass eines Gesetzes über die Anpassung von Beitritts- beschlüssen und -bestimmungen zu Konkordaten und Vereinbarungen an die Kantonsverfassung | 285 |

Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|---|-------|
| 3. Erlass eines Gesetzes über die kantonale Pensionskasse Graubünden | |
| A. Ausgangslage | 197 |
| 1. Revisionsbedarf | 197 |
| 2. Geltende Pensionskassenverordnung | 197 |
| 3. Entwicklungen seit der letzten Totalrevision | 198 |
| 4. Erfordernis zum Erlass eines Pensionskassengesetzes | 199 |
| 5. Schwerpunkte der Revision | 199 |
| B. Das Vorsorgekonzept, ein Spiegel der Unternehmenskultur | 200 |
| C. Organisationsformen von Vorsorgeeinrichtungen | 201 |
| 1. Rechtsträger | 201 |
| 2. Vorsorgearten und Vorsorgeformen | 201 |
| D. Vernehmlassung | 204 |
| 1. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens | 204 |
| 2. Stellungnahme zu einzelnen angesprochenen Themen | 204 |
| E. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln | 208 |
| I. Allgemeines | 208 |
| II. Mitgliedschaft | 210 |
| III. Beiträge | 211 |
| IV. Leistungen | 213 |
| V. Organisation | 222 |
| VI. Besondere Bestimmungen | 224 |
| VII. Schlussbestimmungen | 225 |
| F. Finanzielle Auswirkungen | 227 |
| 1. Für die Pensionskasse | 227 |
| 2. Für die Arbeitgebenden | 228 |
| G. Berücksichtigung der Grundsätze VFRR | 228 |
| H. Anträge | 229 |

4. Erlass eines Gesetzes über die Anpassung von Beitritts- beschlüssen und -bestimmungen zu Konkordaten und Vereinbarungen an die Kantonsverfassung

| | | |
|-------------|--|-----|
| I. | Ausgangslage | 285 |
| II. | Handlungsbedarf | 286 |
| | A. Grundsatz | 286 |
| | B. Ausnahme | 287 |
| III. | Erläuterungen zum Gesetzesentwurf | 288 |
| | A. Allgemeines | 288 |
| | B. Gesetz über die Anpassung von Beitrittsbeschlüssen und -bestimmungen zu Konkordaten und Vereinbarungen an die Kantonsverfassung | 289 |
| IV. | Personelle und finanzielle Auswirkungen | 290 |
| V. | Übereinstimmung mit dem Projekt VFRR | 290 |
| VI. | Antrag | 291 |

Botschaften der Regierung an den Grossen Rat

3.

Erlass eines Gesetzes über die Kantonale Pensionskasse Graubünden

Chur, 1. März 2005

Sehr geehrter Herr Landespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachstehend die Botschaft und den Entwurf eines Gesetzes über die Kantonale Pensionskasse Graubünden und den Beschluss zur Aufhebung der Verordnung über die Kantonale Pensionskasse Graubünden vom 2. Oktober 2000 (BR 170.450).

A. Ausgangslage

1. Revisionsbedarf

Die Revision des übergeordneten Bundesrechts, nämlich des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und seiner Ausführungserlasse, sowie die total revidierte Kantonsverfassung (KV), welche am 1.1.2004 in Kraft getreten ist, erfordern eine Revision des Pensionskassenerlasses. Anstelle der bisherigen Verordnung soll ein Gesetz erlassen werden.

2. Geltende Pensionskassenverordnung

Die Pensionskassenverordnung (PKV) wurde per 1.1.2001 total revidiert. Hauptziel der damaligen Revision war die Gestaltung eines transparenten, flexiblen und neuzeitlichen Vorsorgekonzepts. Dieses Ziel wurde mit der

Umstellung vom Leistungs- zum Beitragsprimat erreicht. Im Weiteren wurde die Versicherungskasse für die bündnerischen Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen mit der Kantonalen Pensionskasse zusammengeschlossen.

Die schlanke und gut verständliche Pensionskassenverordnung hat sich bewährt.

3. Entwicklungen seit der letzten Totalrevision

Die zweite Säule erlebte in den letzten Jahren grössere Veränderungen und Turbulenzen, welche sich auch in der Gesetzgebung des Bundes niederschlugen. Nach jahrelangem Seilziehen wurde die 1. BVG-Revision durch die eidgenössischen Räte verabschiedet. Angepasst wurden das BVG und die Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2). Die revidierten Bestimmungen wurden bzw. werden in drei Tranchen auf den 1.4.2004, den 1.1.2005 und den 1.1.2006 in Kraft gesetzt.

Die Änderungen der 1. BVG-Revision betreffen hauptsächlich den obligatorischen Teil der beruflichen Vorsorge. Sie richten sich in erster Linie an Vorsorgeeinrichtungen, welche nur das BVG-Minimum durchführen. Einige Bestimmungen gelten aber auch im Überobligatorium. Folglich müssen auch umhüllende Kassen ihre Regelungen prüfen und an die neuen Vorschriften anpassen.

In den letzten Jahren hat sich die Altersverteilung der Bevölkerung stark verändert. Das Verhältnis von Aktiven zu Rentnern hat sich deutlich in Richtung Rentenbeziehende verschoben. Die demographische Entwicklung mit der steigenden Lebenserwartung hat zur Folge, dass die geltenden Umwandlungssätze zur Berechnung der Altersrenten zu hoch und den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen sind.

Auf den Börsenboom in den Neunzigerjahren folgte die grosse Ernüchterung. Kurseinbrüche an den Börsen anfangs des neuen Jahrtausends führten zu grossen Verlusten der Anleger. Davon waren auch die Personalvorsorgeeinrichtungen in empfindlichem Masse betroffen. Viele Pensionskassen mussten eine Unterdeckung ausweisen. Diese schwierige Situation wurde vermehrt öffentlich diskutiert und rief nach Lösungen auf politischer Ebene.

Der Bundesrat senkte den BVG-Minimalzinssatz in der Folge zunächst von 4 % auf 3.25 % für das Jahr 2003. In einem zweiten Schritt erfolgte eine weitere Senkung auf 2.25 % für das Jahr 2004. Im laufenden Jahr beträgt der BVG-Mindestzinssatz 2.5 %. Die Verwaltungskommission hat diese Mindestzinssätze für die Verzinsung der Sparguthaben jeweils übernommen.

Aber auch der Gesetzgeber wurde aufgrund der Börsensituation tätig. Die eidgenössischen Räte haben auf Antrag des Bundesrates Massnahmen zur Behebung von Unterdeckungen in der zweiten Säule beschlossen und in

das BVG eingebaut. Damit wurde der gesetzliche Rahmen für Sanierungsmassnahmen der Pensionskassen abgesteckt.

Diese Entwicklungen führen dazu, dass auch die Reglemente der schweizerischen Vorsorgeeinrichtungen den geänderten Bundesgesetzen und den wirtschaftlichen Gegebenheiten anzupassen sind. Dies gilt auch für die Kantonale Pensionskasse. Die Pensionskassenverordnung aus dem Jahre 2000 ist daher in verschiedenen Punkten zu revidieren.

4. Erfordernis zum Erlass eines Pensionskassengesetzes

Art.31 Abs.1 der neuen Kantonsverfassung legt fest, dass alle wichtigen Bestimmungen durch den Grossen Rat in Form eines Gesetzes zu erlassen sind. Abs. 2 desselben Artikels umschreibt, welches solche wichtige Bestimmungen sind.

Die geltende Pensionskassenverordnung ist eine Verordnung des Grossen Rates. Sie basiert auf dem übergeordneten Bundesrecht (vorab dem BVG und den dazugehörigen Verordnungen) und auf dem Verordnungsrecht des Grossen Rates nach alter KV. Es fehlt jedoch eine Ermächtigungsnorm auf kantonrechtlicher Gesetzesstufe im Sinne von Art.32 Abs.1 KV. Für den Pensionskassenerlass ist daher die Form der grossrätlichen Verordnung nicht mehr zulässig. Es ist ein Gesetz zu erlassen. Ins Gesetz überführt werden die wichtigen Bestimmungen. Administrative Regelungen sowie Bestimmungen versicherungstechnischen und biometrischen Inhalts (vgl. Hinweise unter D., 2., Risikobeiträge/Umwandlungssätze), die periodisch überprüft und allenfalls angepasst werden müssen, werden an die Verwaltungskommission delegiert. In Abweichung vom Vernehmlassungsentwurf erfolgt keine Gesetzesdelegation an die Regierung.

5. Schwerpunkte der Revision

Schwerpunkte der Revision sind:

- die formelle Anpassung des Pensionskassenerlasses an die neue **Kantonsverfassung**;
- die materiellen Anpassungen an das **Bundesrecht**, die 1. BVG-Revision;
- die Festlegung der **korrekten Umwandlungssätze** nach versicherungsmathematisch und biometrisch indizierten Grundlagen;
- die Einführung einer **Lebenspartnerrente**;
- die Verknüpfung der Anspruchsberechtigung auf Invalidenleistungen mit der **eidgenössischen Invalidenversicherung**;
- die Anpassung der **Kinderrente** an die Waisenrente.

Der grosse Teil der Bestimmungen der heutigen Pensionskassenverordnung wird materiell unverändert ins neue Recht übernommen.

Der Beschluss über die Ausfinanzierung der Kantonalen Pensionskasse Graubünden (KPG) wurde anlässlich der letzten Totalrevision (Oktober-Session 2000 des Grossen Rates) gefasst. Im Rahmen der Behandlung der Totalrevision des kantonalen Finanzhaushaltsgesetzes (FHG) in der Juni-Session 2004 wurden die konkreten Regelungen für die Ausfinanzierung durch den Grossen Rat auf Stufe Gesetz abschliessend festgelegt. Nach Ausfinanzierung der Kasse erfolgt die rechtliche Verselbstständigung der KPG. Diese Verselbstständigung wird Thema der nächsten Revision sein.

B. Das Vorsorgekonzept, ein Spiegel der Unternehmenskultur

Aufgrund des Drei-Säulen-Prinzips obliegt es der Zweiten Säule (Berufliche Vorsorge) die Basisleistungen und existenzsichernden Renten der ersten Säule (AHV/IV) zu ergänzen und dafür besorgt zu sein, dass den Versicherten die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise ermöglicht wird.

Das BVG stellt ein Rahmengesetz dar, welches für die Vorsorgeeinrichtungen Minimalvorschriften enthält. Der überobligatorische Teil der Zweiten Säule hat deshalb für viele Versicherte eine grosse Bedeutung, da aufgrund der Einkommen dieser Arbeitnehmenden nur dank der überobligatorischen Vorsorge der Verfassungsauftrag von Art. 113 BV erfüllt wird und die Fortsetzung der gewöhnlichen Lebenshaltung in angemessener Weise gewährleistet ist. Die Beiträge an die Zweite Säule betragen in der Schweiz rund das Doppelte der gesetzlich erforderlichen Mindestbeiträge. Die Arbeitgebenden leisten rund zwei Drittel der Gesamtbeiträge. Die Beiträge an die Zweite Säule übersteigen jene an die Erste Säule erheblich, insbesondere wenn noch die Kapitalerträge dazugezählt werden.

Die berufliche Vorsorge ist ein wesentlicher Teil der Unternehmenspolitik und der Unternehmenskultur. Ein Vorsorgekonzept besteht nicht isoliert von irgendwelchen Einflüssen, sondern es widerspiegelt die Position des bzw. der Arbeitgebenden im wirtschaftlichen Umfeld. Oft kennen einzelne Branchen Standardvorsorgelösungen, an welchen sich die einzelnen Unternehmen dieser Branche orientieren oder die sie sogar mehr oder weniger übernehmen. Vorsorgelösungen bestimmter Branchen wie beispielsweise der Banken, der Versicherungsgesellschaften und nicht zuletzt der öffentlich-rechtlichen Arbeitgebenden (Bund, Kantone, Gemeinden) weisen unter sich starke Ähnlichkeiten auf. Dies ergibt sich unter anderem daraus, dass Mitarbeitende Stellenwechsel innerhalb dieser Branchen vornehmen und auch die Ausgestaltung der Vorsorgelösung in die Beurteilung über die Stel-

lenwahl mit einbezogen wird. Das Unternehmen selbst ist deshalb ebenfalls sehr interessiert, eine mit Unternehmen der gleichen Branche vergleichbare Vorsorgelösung anbieten zu können, da mit Branchennachbarn am direktesten um Mitarbeitende konkurriert wird. So erwarten die Mitarbeitenden der Kantonalen Verwaltung, dass sich der Versicherungsplan der KPG an Vorsorgelösungen des Bundes, anderer Kantone und grösserer Städte orientiert. Für die Graubündner Kantonalbank, die rund 1000 Mitarbeitende beschäftigt, zählt der Vergleich mit Vorsorgelösungen anderer Bankinstitute. Banken und Versicherungen übernehmen zudem oft zwei Drittel (oder mehr) der zu entrichtenden Beiträge. Die rund 1600 Lehrkräfte der bündnerischen Volksschulen ziehen einen Vergleich mit anderen Lehrerversicherungskassen.

Als vor- und überobligatorische Vorsorgeeinrichtung hat die Kantonale Pensionskasse einen Leistungsplan, der die im BVG vorgeschriebenen Leistungen deutlich übersteigt. An diesem Vorsorgekonzept, das sich bewährt hat, soll festgehalten werden. Auch wenn die Umwandlungssätze den demografischen Realitäten angepasst werden müssen und damit die Altersrenten etwas tiefer ausfallen werden, bleibt das Leistungsniveau im Rahmen anderer öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen.

C. Organisationsformen von Vorsorgeeinrichtungen

1. Rechtsträger

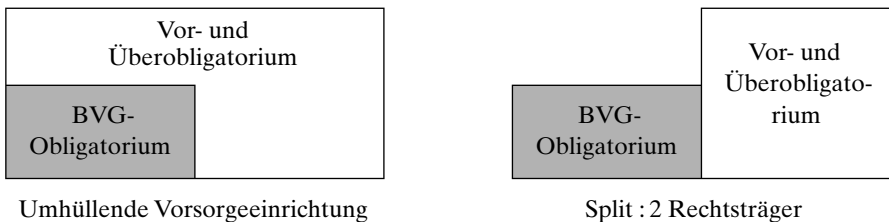
Gesetzlich vorgeschriebene Träger der beruflichen Vorsorge sind die Vorsorgeeinrichtungen, die entweder die Rechtsform einer Stiftung oder einer Genossenschaft haben müssen oder Einrichtungen des öffentlichen Rechts sind. Einrichtungen des öffentlichen Rechts sind die Kassen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden.

2. Vorsorgearten und Vorsorgeformen

Die Vorsorgeeinrichtungen können in registrierte Einrichtungen, in nicht registrierte Einrichtungen mit Leistungen im überobligatorischen Bereich und in patronale Einrichtungen (Wohlfahrtsfonds) unterteilt werden. Die wichtigsten sind die registrierten Vorsorgeeinrichtungen gemäss Art. 48 BVG. Diese werden weiter eingeteilt in das Obligatorium abdeckende BVG-Minimaleinrichtungen und umhüllende Einrichtungen mit überobligatorischen Leistungen. Die umhüllende Kasse ist das am weitesten verbreitete Modell. Nach In-Kraft-Treten des BVG am 1.1.1985 konnten die bereits

existierenden Vorsorgeeinrichtungen wie bisher weitergeführt werden. Umhüllende Kassen führen für jede versicherte Person zwei individuelle Konti, ein Konto nach den Bestimmungen der Kasse, ein zweites Konto nach den BVG-Normen. Diese BVG-Schattenrechnung dient dem Nachweis, dass die Mindestvorschriften des BVG eingehalten werden, und der Abrechnung mit dem Sicherheitsfonds.

Eine weitere Form ist der Split in eine BVG-Kasse ergänzt mit einer Kadervorsorge. Die BVG-Kasse versichert lediglich das BVG-Minimum; die ergänzende Kadervorsorge umfasst die vor- und überobligatorischen Teile der Vorsorge. Das Split-Modell kennt für jede Kasse einen separaten Rechtsträger, beispielsweise zwei Stiftungen.



Die Vorsorgestiftungen der Versicherungsgesellschaften (Sammelstiftungen) sind vor etwa 2 Jahren dazu übergegangen, die Vorsorge in einen obligatorischen und in einen vor- und überobligatorischen Teil aufzugliedern. Dem obligatorischen Teil zugerechnet wird der nach BVG zu versichernde Lohn. Die Altersguthaben werden zum BVG-Mindestzinssatz verzinst und für die Rentenberechnung wird der BVG-Umwandlungssatz berücksichtigt. Im vor- und überobligatorischen Teil werden die Löhne über 75 960 Franken versichert, die Sparguthaben tiefer verzinst und reduzierte, tiefere Umwandlungssätze (5.8 Prozent für Männer, 5.4 Prozent für Frauen) der Rentenberechnung zu Grunde gelegt. Daraus resultieren tiefere Renten.

Reaktionen blieben nicht aus. Die KMU-Schutzgemeinschaft und die Gewerkschaften haben gegen dieses Modell bei der eidgenössischen Rekurskommission für die Aufsicht über die Privatversicherungen und beim Bundesamt für Sozialversicherungen Beschwerde eingereicht. Die Versicherungsgesellschaften rechtfertigen ihr Vorgehen mit den verschlechterten Bedingungen. Es hat sich nun herausgestellt, dass mangels eindeutiger rechtlicher Regelung das System Unklarheiten in sich birgt. So ist die Zuteilung von Freizügigkeitsleistungen im Scheidungsfall, die Zuweisung freiwilliger Einlagen, der Abfluss von Vorbezügen für das selbst bewohnte Wohneigentum und deren Rückzahlung nicht klar geregelt. Die Versicherungsgesellschaften weisen solche Zahlungen dem überobligatorischen Teil zu, zum Nachteil der Betroffenen. Diese schwierigen Rechtsfragen geben auch in den

Medien immer wieder Anlass zu Diskussionen. Der administrative Mehraufwand für die Führung zweier getrennter Rechnungen ist gross. Die Verwaltungskosten pro versicherte Person sind bei autonomen Vorsorgeeinrichtungen wesentlich tiefer. Nach der Auffassung von Pensionskassenexperten ist dieses Modell der Versicherungsgesellschaften nicht nachahmungswürdig. Autonome Vorsorgeeinrichtungen haben dieses neue Split-Modell denn auch nicht eingeführt.

Eine autonome Pensionskasse versichert ihre Mitglieder auf eigene Rechnung und Gefahr. Die Risikogemeinschaft wird von der Gesamtheit der Mitglieder gebildet. Nichtautonome und teilautonome Vorsorgeeinrichtungen versichern die Risiken bzw. einen Teil der Risiken bei einer in der Schweiz konzessionierten Lebensversicherungsgesellschaft. Vorsorgeeinrichtungen, die keine Risiken rückversichern, benötigen einen grösseren Mitgliederbestand. Je grösser der Bestand ist, desto besser spielt das Gesetz der Grossen Zahl.

Die KPG ist eine registrierte, umhüllende, autonome Vorsorgeeinrichtung des öffentlichen Rechts. Der Entscheid, die KPG als umhüllende Kasse mit vor- und überobligatorischen Leistungen zu führen, erfolgte anlässlich der Totalrevision der Pensionskassenverordnung im Zusammenhang mit dem In-Kraft-Treten des BVG per 1. 1. 1985. Die Zahl der versicherten Personen der KPG rechtfertigt es, die Risiken ohne Rückversicherung selbst zu tragen.

Entscheidend ist, dass die kollektive Äquivalenz, d.h. das versicherungstechnische Gleichgewicht von Einnahmen und Ausgaben eingehalten wird. Es gilt die Gleichung:

$$\text{Summe der Leistungen} = \text{Summe der Beiträge}$$

Gewünschte Leistungen bedingen die dafür erforderlichen Beiträge, die erforderlichen Prämien. Die Finanzierung der Beiträge erfolgt dabei durch die Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden einerseits und durch Vermögenserträge andererseits. Die Vermögenserträge – oft als «dritter Beitragszahler» bezeichnet – leisten bei der KPG einen nicht zu unterschätzenden Beitrag.

Die in der Pensionskasse versicherten Personen bilden eine Solidaritätsgemeinschaft mit einem Vorsorgeziel. Beiträge und Leistungen müssen langfristig ausgeglichen sein. Es ist deshalb jederzeit streng darauf zu achten, dass Leistungsverbesserungen technisch korrekt finanziert werden. Nur so bleibt gewährleistet, dass die Finanzierung der Kasse auf einer soliden Basis beruht. Die Pensionskasse ist nicht dazu da, um Partikularinteressen einzelner Gruppen durchzusetzen.

D. Vernehmlassung

1. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Das Vernehmlassungsverfahren dauerte vom 12. Oktober bis zum 30. November 2004. Neben den politischen Parteien und den Personalverbänden wurden alle Arbeitgebenden zur Vernehmlassung eingeladen. Die Vernehmlassungsunterlagen waren im Internet auch den versicherten Personen zugänglich. Insgesamt gingen 38 Stellungnahmen ein (Parteien 4, Personalverbände 6, Arbeitgebende 14, Kantonale Departemente und Dienststellen 10, versicherte Personen 4).

Die Ausgestaltung des Pensionskassenerlasses in Form eines Gesetzes sowie die Schwerpunkte der materiellen Änderungen gegenüber der geltenden Pensionskassenverordnung werden grossmehrheitlich begrüsst. Zwei Vernehmlassern gehen die Delegationen an die Regierung aus verfassungsrechtlichen Gründen zu weit. Verschiedene Vernehmlasser äussern sich zum Kreis der obligatorisch zu Versichernden. Es liegt in der Natur der Sache, dass viele sich zu den Umwandlungssätzen äussern. Allgemein wird erkannt, dass als Folge der gestiegenen Lebenserwartung die Umwandlungssätze zu reduzieren sind. Mit Bezug auf die Fristen der Einführung der neuen Ansätze gehen die Meinungen jedoch auseinander. Die Palette reicht von der Forderung nach einer sofortigen Einführung der reduzierten Sätze über die Bestätigung der Lösung entsprechend der Vernehmlassungsunterlage bis hin zur Forderung nach Ausdehnung der Fristen entsprechend der Übergangsregelung gemäss BVV2. Die Verknüpfung der Anspruchsberechtigung auf Invalidenleistungen mit der eidgenössischen Invalidenversicherung wird allgemein begrüsst. Es wird darauf hingewiesen, dass die Neuregelung mit dem Grundsatz «Eingliederung vor Rente» die Arbeitgebenden fordert. Einen weiteren Schwerpunkt bildet die Forderung nach Hinterlassenleistungen für Lebenspartner bzw. Lebenspartnerinnen. Oft angesprochen wird auch die Teuerungsanpassung der Renten. Die Meinungen zu diesem Thema gehen allerdings weit auseinander. Schliesslich äussern sich einige Vernehmlasser zur Stellung der Regierung und des Grossen Rates sowie zu Fragen betreffend die Verwaltungskommission.

2. Stellungnahme zu einzelnen angesprochenen Themen

Delegation von Aufgaben an die Regierung oder die Verwaltungskommission

Das Zentrum für Rechtssetzungslehre des Rechtswissenschaftlichen Instituts der Universität Zürich führte am 12. November 2004 unter der Leitung von Professor G. Müller einen Workshop auf dem Gebiet der Rechtssetzung

für Mitarbeitende der Verwaltung des Kantons Graubünden durch. Thema dieser Veranstaltung war «die Gesetzesdelegation gemäss Kantonsverfassung». Der Vernehmlassungsentwurf der Pensionskassengesetzgebung wurde als eines der Fallbeispiele behandelt. Hauptthema bildete die Frage, ob die verschiedenen Ermächtigungen, mit welchen im Vernehmlassungsentwurf Aufgaben an die Regierung delegiert wurden, dem Art.31 Abs.1 und 2KV entsprechen. Delegiert wurden in diesen Bestimmungen beispielsweise:

- die Bestimmung der Umwandlungssätze unter Berücksichtigung der anerkannten technischen Grundlagen (in Art. 7 Abs. 2 des Entwurfs);
- die Regelung der Leistungen an den geschiedenen Ehegatten sowie die Ausrichtung von Todesfallsummen in besonderen Fällen (in Art.9 Abs.3 des Entwurfs);
- die Regelung der Voraussetzungen und das Verfahren bei einer Teilliquidation (in Art. 12 Abs. 4 des Entwurfs) usw.

Die Ergebnisse der Gruppenarbeiten und der Diskussionen im Plenum sowie die resultierenden Schlussfolgerungen bestätigten, dass sich die Delegationsnormen grundsätzlich mit der KV vereinbaren lassen. Da Art. 45 KV jedoch ein Verordnungsrecht der Regierung für weniger wichtige Bestimmungen vorsieht, ist es nicht zwingend erforderlich, im Gesetz die Regierung nochmals ausdrücklich zu ermächtigen, eine Verordnung zu erlassen, es sei denn, es besteht die Absicht, einen bestimmten Regelungsbereich ausschliesslich durch die Regierung festlegen zu lassen. Diesfalls ist eine explizite Delegationsnorm in Gesetz erforderlich. Mit Bezug auf die Frage, welche Bestimmungen weniger wichtig sind, und damit nicht auf Gesetzesstufe geregelt sein müssen, wurde festgestellt, dass Bestimmungen, die Flexibilität erfordern, Bestimmungen, die aufgrund technischer Vorgaben erlassen werden, welche entsprechendes Expertenwissen voraussetzen und sich nach statistischen Werten richten, sowie Bestimmungen mit ergänzenden Regelungen durchaus auf der Stufe der regierungsrätlichen Verordnung erlassen werden können. Die Gesetzesdelegation hat sich jeweils auf eine genau umschriebene Materie zu beschränken. So ist beispielsweise beim Risikobeitrag und bei den Umwandlungssätzen die im Entwurf gewählte Formulierung «unter Berücksichtigung der anerkannten technischen Grundlagen» durch einen exakteren Auftrag wie «gemäss den anerkannten technischen Grundlagen» zu ersetzen. Damit wird eine Formulierung gewählt, die einen Handlungsspielraum praktisch ausschliesst, da die Bindung an die technischen Grundlagen zwingend ist. Generalklauseln entsprechend Art. 22 des Vernehmlassungsentwurfes «Die Regierung erlässt eine Verordnung» sind nicht mehr nötig, weil Art.45 KV die Regierung ausdrücklich zum Erlass von Verordnungen in weniger wichtigen Fragen ermächtigt.

Nach der vollständigen Ausfinanzierung wird die KPG rechtlich selbstständig. Bei einer selbstständigen Anstalt reduzieren sich die Aufga-

ben der Regierung stark. Aufgaben, die heute an die Regierung delegiert sind, werden dann der Verwaltungskommission übertragen. Diese künftige Regelung kann zu einem Teil bereits vorweggenommen werden. Das Modell mit einer regierungsrätlichen Verordnung wird nicht weiterverfolgt. Gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf werden weitere Bestimmungen auf Gesetzesstufe geregelt und wenige genau umschriebene Aufträge der Verwaltungskommission zugewiesen.

Kreis der Versicherten

Der Kreis der obligatorisch zu versichernden Personen ist auf die Mitarbeitenden des Kantons Graubünden und seiner unselbstständigen Anstalten sowie auf die Mitarbeitenden der selbstständigen Anstalten zu beschränken, wobei der Graubündner Kantonalbank eine Sonderstellung eingeräumt wird. Für die Mitarbeitenden der GKB gelten die personalrechtlichen Erlasse des Kantons nicht. Deshalb scheint auch die obligatorische Unterstellung im Bereich der beruflichen Vorsorge als nicht mehr angebracht. Die GKB ist eine selbstständige Anstalt, die im Markt steht wie ein privatrechtliches Unternehmen. Sie steht in echter Konkurrenz zu anderen Banken. Aus anderen Gründen sind auch die Lehrpersonen der Volksschulen und die Revierförster nicht mehr dem Obligatorium zu unterstellen. Die Lehrpersonen der Volksschulen und die Revierförster sind Angestellte der Gemeinden oder der Schulverbände bzw. der Forstverbände. Unter Würdigung der Autonomie dieser Arbeitgebenden scheint die obligatorische Unterstellung nicht mehr angebracht. Die Mitarbeitenden der Graubündner Kantonalbank, die Lehrpersonen der Volksschulen und die Revierförster sollen nur bis zur vollständigen Ausfinanzierung obligatorisch bei der KPG versichert bleiben. Nach der Ausfinanzierung der Kasse soll ihre Mitgliedschaft freiwillig sein.

Risikobeiträge/Umwandlungssätze

Risikobeiträge und Umwandlungssätze sind versicherungstechnische Grössen. Sie werden vom Experten für die berufliche Vorsorge aufgrund der versicherungstechnischen Grundlagen berechnet. Die technischen Grundlagen für Pensionskassen sind biometrische Rechnungsgrundlagen kombiniert mit einer ökonomischen Grösse, dem technischen Zinsfuss. Der technische Zinsfuss ist langfristig zu wählen, kurzfristige Zinsschwankungen auf dem Kapitalmarkt dürfen seine Festlegung nicht beeinflussen. Zu den biometrischen Rechnungsgrundlagen gehören etwa die Sterbewahrscheinlichkeit, die Invalidierungswahrscheinlichkeit, die Wahrscheinlichkeit, beim Tode verheiratet zu sein, das mittlere Alter des Ehegatten, die durchschnittliche Anzahl Kinder beim Tod usw. Alle diese Angaben beruhen auf Beobachtungen an klar umschriebenen Personengesamtheiten. Weil die Versichertenstruktur der KPG in etwa derjenigen des Bundes und seiner Betriebe entspricht, basieren

die versicherungstechnischen Berechnungen der KPG auf den technischen Grundlagen der Eidgenössischen Versicherungskasse (EVK); ausgegangen wird von einem technischen Zinsfuss von 4 Prozent. Die Grundlagen der EVK beruhen auf Beobachtungen des kasseneigenen Bestandes. Die Entwicklung der Invaliditäts- und Sterbehäufigkeiten sowie der Durchschnittswerte der Hinterlassenenversicherung erfordert eine periodische Anpassung der Rechnungsgrundlagen. Die aktuellen technischen Grundlagen EVK 2000 beruhen auf den Feststellungen der Jahre 1993 bis 1998.

Weil die Risikobeiträge und die Umwandlungssätze technischer Natur sind und periodisch neuen Wahrscheinlichkeiten angepasst werden müssen, gehören diese nicht ins Gesetz. Die Festsetzung soll an die Verwaltungskommission delegiert werden. Die Verwaltungskommission hat sich ausdrücklich an die technischen Grundlagen zu halten; sie hat demnach keinen Ermessensspielraum. Zur Sicherstellung des finanziellen Gleichgewichts der Kasse ist es ausserordentlich wichtig, dass die Risikobeiträge und die Umwandlungssätze technisch korrekt festgelegt werden. Werden nämlich die demografischen Tatsachen ignoriert, wird das Ziel, versicherungstechnische Verluste zu vermeiden, nicht erreicht.

Lebenspartnerrente

Das Familien- und Partnerschaftsbild hat sich in den letzten Jahren stark gewandelt. Neben dem klassischen Familienmodell bestehen heute alternative Formen des Zusammenlebens. Im Zeichen einer sozialpolitisch motivierten Liberalisierung beginnt sich die «Lebensgemeinschaft» respektive «Lebenspartnerschaft» als Rechtsfigur zu konkretisieren. Dem will eine Mehrheit der Vernehmlassungsadressaten Rechnung tragen. Auch nicht verheiratete Lebenspartner sollen unter bestimmten Voraussetzungen Hinterlassenenleistungen erhalten. Im Vordergrund steht dabei eine Leistung an die Konkubinatspartnerin oder den Konkubinatspartner. Gleichzeitig können auch gleichgeschlechtliche Partnerinnen oder Partner begünstigt werden.

Der neue Art. 20a BVG ermöglicht es den Vorsorgeeinrichtungen, in ihren Reglementen neben den Ehepartnern andere begünstigte Personen für die Hinterlassenenleistungen vorzusehen. Die Einführung einer Lebenspartnerrente steht auch im Einklang mit dem neuen Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG), welches am 5. Juni 2005 zur Abstimmung gelangt. Im Partnerschaftsgesetz ist eine eingetragene Partnerschaft im Sozialversicherungsrecht einer Ehe gleichgestellt. Nach Prüfung der Thematik kommt die Regierung zum Schluss, dass in der KPG eine Lebenspartnerrente einzuführen ist.

E. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

I. Allgemeines

Art. 1 Name, Rechtsform, Zweck

Dieser Artikel entspricht wörtlich dem bisherigen Art. 1.

Am 2. Oktober 2000 hat der Grosse Rat die von der Regierung beantragte Revision der pensionskassenrechtlichen Erlasse (Botschaft Heft Nr. 3/2000–2001, Seiten 177ff) genehmigt und im Anschluss daran einen Zusatzbeschluss betreffend Ausfinanzierung der KPG gefasst. Unter Punkt 6. und 7. wurde beschlossen: «Auf den 1. 1. 2012 ist die KPG rechtlich und organisatorisch zu verselbstständigen. Die Staatsgarantie entfällt auf diesen Zeitpunkt. Die Regierung unterbreitet dem Grossen Rat rechtzeitig eine entsprechende Vorlage zuhanden der Volksabstimmung.» «Der Kanton Graubünden gewährt im Zeitpunkt der Ausfinanzierung längstens während 10 Jahren zum Aufbau einer Schwankungsreserve eine Garantie über maximal 15 % des Deckungskapitals. Erreichen die kasseneigenen Schwankungsreserven betragsmässig den Stand der Garantiesumme, entfällt diese Garantie endgültig.» In der Botschaft der Regierung für eine Teilrevision der Kantonsverfassung sowie für eine Totalrevision des Finanzhaushaltgesetzes (Botschaft Heft Nr. 2/2004–2005) wird auf Seite 140 ff die Thematik «Staatsgarantie und Verselbstständigung» eingehend erörtert (siehe auch Art. 2).

Gemäss derselben Botschaft (Seite 105) soll in Abweichung von Ziffer 6 des Beschlusses des Grossen Rates der Zeitpunkt der Verselbstständigung nicht zwingend auf Anfang 2012 gesetzt werden. Eine frühere Verselbstständigung soll – je nach Zeitpunkt der vollständigen Ausfinanzierung – möglich bleiben. Eine Verselbstständigung nach 2012 ist hingegen nicht vorgesehen.

Die gesetzliche Regelung zur Verselbstständigung und Aufhebung der Staatsgarantie erfolgt nach der Ausfinanzierung der KPG im Rahmen einer separaten Vorlage.

Die Rechtsform der unselbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt erfährt somit in dieser Revision keine Änderung.

Solange die KPG unselbstständig ist, fehlt ihr eine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie ist Verwaltungseinheit und damit Teil des Kantons. Das Vermögen und die Verpflichtungen der KPG bilden trotz eigener Rechnungslegung Teil des Vermögens und der Verpflichtungen des Kantons.

Art. 2 Staatsgarantie

Art. 2 entspricht dem Art. 40 Abs. 1 FHG. Nach den VFRR-Grundsätzen könnte auf die Wiederholung dieser Bestimmungen verzichtet werden. Das Gewicht dieses Artikels ist so bedeutend, dass die Wiederholung angezeigt ist. Zudem erleichtert sie die Lesbarkeit des Gesetzes.

Die Staatsgarantie und die Garantie zum Aufbau der Wertschwankungsreserven wurden in der Botschaft zum FHG (Heft Nr. 2/2004–2005, Seiten 140/141) eingehend erläutert. Wegen der grossen Bedeutung dieser Fragen werden hier die wichtigsten Aussagen wiederholt.

«Die uneingeschränkte Staatsgarantie ist bis zum Zeitpunkt der vollständigen Ausfinanzierung zu befristen. Die Ausfinanzierung kann bereits vor Ende des Jahres 2011 erfolgt sein. Die anschliessende – zeitlich und betraglich beschränkte – Staatsgarantie durch den Kanton soll der KPG die nötige Risikotoleranz sichern, um eine Anlagepolitik zu führen, die den Aufbau von Reserven für Wertschwankungen erlaubt. Für die KPG stellt diese Garantie eine Wertschwankungsreserve (WSR) dar. Mit der vorgesehenen Regelung kann die KPG – im worst case – einen Rückschlag des Deckungsgrades von maximal 15 Prozentpunkten gegenüber dem jeweiligen Ausgangsniveau hinnehmen; vorausgesetzt der Deckungsgrad liegt anfänglich über 100 %. Die Garantiesumme von 15 Prozent des Deckungskapitals ist als Maximum zu verstehen. Sie vermindert sich im Umfang von erwirtschafteten WSR durch die KPG. Die Staatsgarantie ergänzt somit die WSR der KPG. Staatsgarantie und WSR bilden innerhalb dieser Übergangsphase von längstens 10 Jahren zusammen einen Wert von 15 % des jeweiligen Deckungskapitals. Massgebend für die Bemessung der WSR sind dabei nicht die ausgewiesenen WSR, sondern ist der effektive Deckungsgrad der KPG. Solange der Deckungsgrad der KPG über 85 % liegt, gilt die KPG nach aussen als voll finanziert. Die limitierte Staatsgarantie ist einzig vom Kanton zu leisten. Für den Kanton bildet sie eine Eventualverpflichtung. Sie käme faktisch nur zum Tragen, wenn die KPG vor Ablauf der Garantiefrist mit einer anderen Kasse fusionieren würde oder wenn sie das gesamte Kassenvermögen verzehrt hätte. Die Garantie sichert der KPG damit keinen minimalen Deckungsgrad. Selbst ein Deckungsgrad unter 85 % innerhalb oder am Ende der Garantiefrist würde keine Zahlungspflicht des Kantons auslösen. In diesem Falle müsste jedoch eine grundsätzliche Sanierung an die Hand genommen werden. Dafür kann auch Art. 41 FHG eine Grundlage bilden. Daran hätten sich dann alle Arbeitgebenden zu beteiligen. Bei Kollektivaustritten von obligatorisch versicherten Personen innerhalb der Garantiefrist ist Art. 37 der (geltenden) Pensionskassenverordnung zu beachten. Die betroffenen Arbeitgebenden haben sich bei einem Kassenaustritt in diesem Fall an einem allfälligen Deckungsfehlbetrag zu beteiligen. Die

vom Kanton gewährte limitierte Staatsgarantie darf in diesem Fall nicht zu den Guthaben der KPG gerechnet werden.»

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Kreis der Versicherten

Wie im bisherigen Recht wird zwischen obligatorisch und freiwillig zu versichernden Personen unterschieden. Obligatorisch versichert bleiben die Mitarbeitenden des Kantons Graubünden und seiner unselbstständigen Anstalten. Auch die Mitarbeitenden der selbstständigen Anstalten, mit Ausnahme der Graubündner Kantonalbank, bleiben weiterhin dem Obligatorium unterstellt. Die Mitarbeitenden der Graubündner Kantonalbank, die Lehrpersonen, welche an öffentlichen Volksschulen im Kanton unterrichten sowie die Revierförster sollen nur noch bis zur Ausfinanzierung obligatorisch bei der Kasse versichert werden. Sobald der betreffende Arbeitgeber seinen Anteil an die Ausfinanzierung geleistet hat, ist die Mitgliedschaft in der KPG freiwillig. Die freiwillige Unterstellung der Mitarbeitenden der GKB entspricht einem Anliegen der Bank und der Personalkommission der GKB. Die Lehrpersonen der Volksschule sowie die Revierförster sind Angestellte der Gemeinden oder der Gemeindeverbände. Der Gemeindeautonomie wird damit Rechnung getragen. Bei einem allfälligen Austritt aus der KPG ist der neue Art. 11 Abs. 3^{bis} BVG zu beachten: «Die Auflösung eines bestehenden Anschlusses an eine Vorsorgeeinrichtung und der Wiederanschluss an eine neue Vorsorgeeinrichtung durch den Arbeitgeber erfolgt im Einverständnis mit dem Personal oder der allfälligen Arbeitnehmervertretung.» Den Arbeitgebenden steht somit kein Alleinentscheidungsrecht zu.

Für die Mitglieder der Regierung und für die vollamtlichen Mitglieder der kantonalen Gerichte gelten weiterhin spezialrechtliche Vorsorgeregulungen. Es ist anzustreben, dass im Zuge der in Angriff zu nehmenden Revision der vorsorgerechtlichen Erlasse dieser Behörden die Basisversicherung bei der KPG erfolgt.

Art. 4 Nicht zu versichernde Mitarbeitende

Im Vernehmlassungsentwurf wurde dieser Artikel der regierungsrätlichen Verordnung zugewiesen. Er entspricht dem Art. 4 der geltenden PKV und deckt sich weitgehend mit Art. 1 BVV2. Die lit. c) wurde dem revidierten Art. 1 lit. d) BVV2 angepasst.

III. Beiträge

Art. 5 Versicherter Lohn

Der versicherte Lohn dient zur Berechnung der Beiträge und der temporären Invaliden- und Hinterlassenenleistungen. Die seit der letzten Totalrevision geltende Regelung hat sich bewährt. Art.8 PKV wird deshalb unverändert übernommen. Die neuen BVG-Bestimmungen bedingen in diesem Bereich keinen Handlungsbedarf.

In der parlamentarischen Diskussion zur 1.BVG-Revision zählte die Festlegung des versicherten Lohnes zu den intensiv diskutierten Themen. Schliesslich einigten sich die beiden Räte, im Obligatorium neu alle Arbeitnehmenden zu versichern, deren Jahreslohn mehr als 75 % (bisher 100 %) der maximalen AHV-Jahresrente beträgt. Basierend auf den aktuellen AHV-Renten entspricht dies einer Reduktion des massgebenden Lohnes von Fr.25800.– auf Fr. 19350.–. Der entsprechende Schwellenwert beträgt bei der KPG seit vielen Jahren 125 % der einfachen minimalen AHV-Altersrente, gegenwärtig Fr. 16125.–.

Abs.5 entspricht wörtlich dem geltenden Recht. Art.46 Abs.2 BVG bedingt eine ausdrückliche reglementarische Bestimmung dieses Sachverhaltes. Wie bis anhin will und kann der Kanton keine Garantieverpflichtungen für Lohnbezüge bei nicht der KPG angeschlossenen Arbeitgebenden eingehen. Die anteilmässige Aufteilung des Koordinationsabzuges gebrochen auf jeden einzelnen Arbeitgeber sowie das Beitragsinkasso bei nicht angeschlossenen Arbeitgebenden würde zudem die Lohnadministration der angeschlossenen Arbeitgebenden und die Pensionskassenverwaltung mit kostenmässigen, EDV-technischen und personellen Mehraufwendungen belasten. Alles ruft nach einfacheren Verwaltungsabläufen. Neue komplizierte Zusatzaufgaben sind deshalb zu vermeiden.

Art. 6 Beiträge

Die Finanzierung der Leistungen erfolgt mit Beiträgen der Arbeitgebenden und der Arbeitnehmenden sowie mit den Vermögenserträgen. Die Altersleistungen werden im Beitragsprimat mit Sparbeiträgen und Zinsen finanziert. Wie die Festlegung des versicherten Lohnes werden auch die Sparbeiträge unverändert aus dem bisherigen Recht übernommen. Das für die Berechnung der Beiträge massgebende Alter der versicherten Personen ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Die temporären Risikoleistungen (temporär = bis zum erfüllten 65. Altersjahr der versicherten Person) für Invalidität und Tod sowie die Beitragsbefreiung werden mit Risikobeiträgen finanziert. Die Höhe dieser Risikoprämien ist abhängig vom Risikoverlauf der versicherten Ereignisse Invalidität und Tod. Die Risikoprämie ergibt sich aus der Risikosumme durch Multiplikation mit der Wahrscheinlichkeit, dass das Ereignis eintritt. Sie entspricht dem mathematischen Erwartungswert des Schadens. Wenn die Versicherten genau im Ausmass der verwendeten Rechnungsgrundlagen sterben oder invalid werden, genügt die errechnete Risikoprämie exakt, andernfalls entsteht ein Gewinn oder ein Verlust.

Der effektive Risikoverlauf einer Vorsorgeeinrichtung ist periodisch zu überprüfen. Je nach Ergebnis sind Massnahmen angezeigt. Die Anpassung der Risikobeiträge an den Risikoverlauf muss deshalb flexibel gestaltet sein und soll durch die Verwaltungskommission vorgenommen werden können. Die Verwaltungskommission ist aber gemäss Gesetzestext an die versicherungstechnischen Grundlagen gebunden, sie hat damit keinen Ermessensspielraum. Die bisherigen Ansätze (2.5 % bei den unter 25-Jährigen, 4 % des versicherten Lohnes bei den über 24-Jährigen) genügen gemäss letztem Expertenbericht vorderhand. Nimmt die Invalidierungswahrscheinlichkeit weiter zu, wird eine Erhöhung der Risikobeiträge nötig.

In der KPG dienen die Risikoprämien nicht allein der Deckung der temporären Invaliden- und Hinterlassenenleistungen sowie der Weiteräufnung der Sparguthaben bei Invalidität und Tod (Beitragsbefreiung). Anlässlich der Totalrevision der PKV und der Einführung des BVG per 1. 1. 1985 wurde zur Finanzierung von 50 % der Teuerungszulagen der Rentner ein Umlagebeitrag eingeführt. Mit diesem Umlagebeitrag werden 50 % der laufenden Teuerungszulagen der Rentner finanziert, die anderen 50 % gehen zu Lasten der Kasse. Die neuen Rechnungslegungsvorschriften (GAAP FER 26) schreiben vor, dass Leistungsverbesserungen zu Lasten der Kasse erst dann zulässig sind, wenn die Vorsorgeeinrichtung über freie Mittel verfügt. Dies ist erst dann der Fall, wenn die kassenspezifischen Wertschwankungsreserven vollumfänglich finanziert sind. Daraus folgt, dass zu Lasten der KPG erst dann wieder Teuerungszulagen beschlossen werden dürfen, wenn die Wertschwankungsreserven vollständig geäufnet sind. Unter den Titel Risikobeitrag fallen ebenfalls die Beiträge an den Sicherheitsfonds (2004 rund Fr. 835000.–) und die Verwaltungskosten der Aktiven- und Rentnerverwaltung (siehe Botschaft Heft Nr. 3/2000–2001, Seite 237).

Der Grundsatz der Beitragsaufteilung zwischen Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden wird vom geltenden Recht übernommen. Wie bereits nach geltendem Recht wird die Beitragsaufteilung den Arbeitgebenden überlassen, welche sich gemäss BVG an die Regel zu halten haben, mindestens die Hälfte der Beiträge zu übernehmen.

Art. 7 Freiwillige Einlagen

Mit freiwilligen Einlagen, bisher in Art. 13 PKV geregelt, wird Versicherten mit Beitragslücken infolge unvollständiger Beitragsdauer oder überdurchschnittlicher Lohnkarriere ermöglicht, das Leistungsziel (Altersrente von 60 % des versicherten Lohnes) zu erreichen. Die Regelung entspricht auch dem neuen Art. 79b BVG, nach welchem die Vorsorgeeinrichtungen den Einkauf bis zur Höhe der reglementarischen Leistungen ermöglichen dürfen. Weil der Tarif auf versicherungstechnischen Berechnungen beruht, ist er von der Verwaltungskommission zu erlassen, welche sich an die versicherungstechnischen Fakten zu halten hat. Grössere Änderungen gegenüber dem heutigen Tarif sind nicht zu erwarten.

Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen nach Art. 79b Abs. 3 BVG die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden. Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind. Diese zwingenden BVG-Vorschriften gelten selbstverständlich auch für die KPG.

IV. Leistungen

Art. 8 Altersleistungen

Im bisherigen Recht sind die Altersleistungen in den Art. 20, 21 und 21a PKV geregelt. Die flexible Alterspensionierung ist ein echtes Bedürfnis und hat sich gut bewährt. Ein Altersrücktritt ist grundsätzlich ab dem erfüllten 60. Altersjahr möglich. In den letzten Jahren traten rund $\frac{2}{3}$ der Versicherten vor dem erfüllten 65. Altersjahr in den Ruhestand.

Seit dem 1. 1. 2001 werden die Altersrenten nach dem Beitragsprimat berechnet. Im Zeitpunkt der Pensionierung wird das angesammelte Alterskapital in eine Rente umgewandelt, indem es mit dem so genannten Umwandlungssatz multipliziert wird. Der Umwandlungssatz muss versicherungsmathematisch so bestimmt werden, dass das bei Beginn der Pensionierung vorhandene Kapital ausreicht, um die erwarteten zukünftigen Leistungen (Altersrente, Kinderrenten, anwartschaftliche Hinterlassenenleistungen) zu finanzieren. Der geltende Umwandlungssatz von 7.2 % im Alter 65 beruht auf den biometrischen Grundlagen vor 1985 und einem technischen Zinsfuss von 4 %. Bekanntlich hat die Lebenserwartung seit 1985 zugenommen. Die steigende Lebenserwartung wird in den Tafelwerken der Lebensversicherer und der autonomen Pensionskassen (Grundlagen der eidgenössischen Versicherungskasse; Grundlagen der Versicherungskasse der Stadt Zürich)

dokumentiert. Die geltenden Umwandlungssätze sind im Vergleich mit den technisch notwendigen Umwandlungssätzen zu hoch, es entstehen deshalb Pensionierungsverluste. Solche Pensionierungsverluste müssen unbedingt vermieden werden. Die Umwandlungssätze sind deshalb an die demografische Realität anzupassen. Sie müssen folglich gesenkt werden.

Im BVG wird der Mindestumwandlungssatz gesenkt und zwar auf 6.8 Prozent für das ordentliche Rentenalter 65 für Frauen und Männer. Nach den Übergangsbestimmungen der BVV2 werden diese Umwandlungssätze in 10 Einjahres-Schritten eingeführt. Dieses Vorgehen ist für umhüllende Vorsorgeeinrichtungen nicht bindend. Umhüllende (Beitragsprimat-)Kassen können die Umwandlungssätze gemäss ihren Bedürfnissen festlegen. Sie haben in der Schattenrechnung nachzuweisen, dass ihre reglementarische Lösung die Mindestanforderungen des BVG erfüllt. Je stärker eine Vorsorgeeinrichtung die obligatorischen Leistungen des BVG übertrifft, desto weniger ist die Kasse in das gesetzliche Korsett der BVG-Mindestvorschriften eingebunden. Der Nationalrat hat in seiner Sitzung vom 6.12.2004 einstimmig eine Motion der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (SGK) des Ständerates angenommen, welche eine erneute Überprüfung des Umwandlungssatzes fordert. Damit wird offenkundig, dass der BVG-Umwandlungssatz und dessen Einführung eher nach politischen als nach versicherungstechnischen Grundsätzen festgelegt wurden. Auch auf Bundesebene hätte der Umwandlungssatz nicht ins Gesetz (Art.2 Abs.2 BVG) überführt werden dürfen. Das Verfahren für eine Anpassung auf Stufe Verordnung wäre weniger umständlich und zeitraubend.

Gemäss den technischen Grundlagen EVK 2000 mit einem technischen Zinsfuss von 4 Prozent und unter Berücksichtigung der neuen Lebenspartnerrente (siehe Artikel 14) müssten die in der nachstehenden Tabelle unter «ab 2009» angegebenen Umwandlungssätze sofort eingeführt werden. Die Anpassung der heute geltenden Umwandlungssätze an diese technisch begründeten Werte soll mit einer schrittweisen Anpassung abgedeckt werden. Diese Abfederung ist aus verschiedener Sicht zu begrüssen. Einerseits schützt sie die kurz vor dem Altersrücktritt stehenden Versicherten vor grösseren Renteneinbussen, andererseits schützt sie die Arbeitgebenden vor einer Pensionierungswelle im Jahr 2005 vor der Einführung der neuen Umwandlungssätze.

| Beim Rücktritt im BVG-Alter | Umwandlungssatz bei einer Pensionierung im Jahre | | | |
|--------------------------------|--|--------|--------|---------|
| | 2006 | 2007 | 2008 | ab 2009 |
| 60 | 6.35 % | 6.25 % | 6.15 % | 6.05 % |
| 61 | 6.45 % | 6.35 % | 6.25 % | 6.15 % |
| 62 | 6.60 % | 6.50 % | 6.40 % | 6.30 % |
| 63 | 6.75 % | 6.65 % | 6.55 % | 6.45 % |
| 64 | 6.90 % | 6.80 % | 6.70 % | 6.60 % |
| 65 und höher | 7.05 % | 6.95 % | 6.85 % | 6.75 % |

Eine weitergehende Verzögerung der heute versicherungstechnisch begründeten Umwandlungssätze ist angesichts der angespannten finanziellen Lage der KPG nicht zu verantworten.

Nachträgliche Untersuchungen sanierungsbedürftiger Vorsorgeeinrichtungen (z. B. Bernische Lehrerversicherungskasse) haben ergeben, dass nicht alle Finanzierungsdefizite einzig und allein auf die lang andauernde Börsenbaisse zurückzuführen sind. Am Anfang stehen jeweils technische Fehler. Ein technischer Fehler ist beispielsweise eine ungenügende Finanzierung der Langlebigkeit.

Obwohl der Zusammenhang zwischen der steigenden Lebenserwartung und der Reduktion der Umwandlungssätze anerkannt wird, vertreten einige Vernehmlassungsadressaten die Meinung, es sei die Reduktion der Umwandlungssätze entsprechend der Abstufungen gemäss BVV2 zu übernehmen. Andere sind der Ansicht, ein Umwandlungssatz von 6.8 Prozent sei zu hoch. Sie verweisen darauf, dass insbesondere Versicherungsgesellschaften im überobligatorischen Bereich die Umwandlungssätze im Terminalalter 65 auf 5.8 Prozent senken werden oder schon gesenkt haben. Der Umwandlungssatz von 6.8 Prozent basiert auf den technischen Grundlagen der eidgenössischen Versicherungskasse 2000 mit einem technischen Zinsfuss von 4 Prozent. Die Versicherungsgesellschaften legen ihren Annahmen den eigenen Kollektivversicherungstarif GRM/GRF95 zugrunde. Die Sterbewahrscheinlichkeiten dieses Tarifes wurden extrapoliert, ferner wurde ein tieferer technischer Zinssatz gewählt. Daraus resultieren höhere notwendige Deckungskapitalien bzw. tiefere Umwandlungssätze. Diverse Pensionskassenexperten zweifeln an der Richtigkeit der biometrischen Annahmen der GRM/GRF 95 und einer Extrapolation der Sterbewahrscheinlichkeit. Einige Experten vertreten gar die Meinung, diese Annahmen seien konstruiert.

Die Sammelstiftungen der Versicherungsgesellschaften splitten neuerdings, wie bereits erwähnt, die berufliche Vorsorge in einen obligatorischen und überobligatorischen Teil. Im BVG-Bereich müssen auch die Sammelstiftungen die BVG-Umwandlungssätze gewähren. Im Überobligatorium wenden sie dagegen tiefere Umwandlungssätze an. Werden die Umwandlungssätze des obligatorischen und des überobligatorischen Teils gesamthaft gewichtet, resultiert auch bei Sammelstiftungen ein Umwandlungssatz von über 5.8 Prozent.

Es ist davon auszugehen, dass die Lebenserwartung weiterhin zunehmen wird. Um bei zukünftigen Entwicklungen innert angemessener Frist handeln zu können, ist es angezeigt, die Festlegung dieser versicherungstechnischen Grössen (wie die Festlegung der Risikobeiträge) an die Verwaltungskommission zu delegieren. Auch hier ist die Auftragserteilung durch den Gesetzgeber klar definiert und eingeschränkt. Die Kommission hat sich an die anerkannten technischen Grundlagen zu halten.

Die Regierung beantragt, den Bezug der Altersleistung in Kapitalform auf 50 % zu beschränken. Gegen den Bezug der ganzen Altersleistung als Kapitalabfindung spricht die Befürchtung, dass Versicherte die Kapitalabfindung nicht zweckgerichtet für die Altersvorsorge einsetzen und dass sie später über zu wenig Mittel für die finanzielle Existenzsicherung verfügen. Erfahrungen haben gezeigt, dass einzelne Kapitalbezüger später Ergänzungsleistungen der AHV beanspruchen mussten. Dies ist unbedingt zu vermeiden. Ein gutes Verhältnis zwischen individueller Verfügbarkeit und Absicherung bietet ein Mix aus Kapitalbezug und Renten. Diesem Umstand trägt die Einschränkung des Kapitalbezugs auf 50 % auch im Sinne der Versicherten Rechnung.

Voraussetzung für einen Bezug in Kapitalform ist weiterhin das Einverständnis des Ehepartners. Neu wird zudem auf Gesetzesstufe klargestellt, dass auch ein Widerruf eines Kapitalbezugs mindestens ein Jahr vor dem Altersrücktritt der Kasse zu melden ist.

Art. 9 Invalidenleistungen

Aufgrund der Erkenntnis, dass dem Invaliden mit Hilfe geeigneter Eingliederungsmassnahmen in vielen Fällen besser geholfen ist als durch Zuspreehung einer Rente, hat sich die Invalidierungspraxis in den letzten Jahren bei vielen Vorsorgeeinrichtungen stark gewandelt. Immer öfter werden auch bei der beruflichen Vorsorge für die Invalidität die Begriffe der eidgenössischen Invalidenversicherung übernommen. Art. 23 BVG kennt diese Anlehnung an das IV-Recht bereits bisher. Die IV-Abklärungen werden nicht mehr von den Vorsorgeeinrichtungen vorgenommen sondern diese

stellen weitgehend auf die Entscheide der kantonalen IV-Stellen ab. Mit dem In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) auf den 1.1.2003 sind die IV-Stellen verpflichtet, der betroffenen Pensionskasse eine Rentenverfügung zuzustellen. Das ATSG ermöglicht den Vorsorgeeinrichtungen, Verfügungen und Einspracheentscheide anzufechten. Unter Vorbehalt der offensichtlichen Unhaltbarkeit werden die Verfügungen und die Invaliditätsgrade in der Regel akzeptiert.

Der Experte für die berufliche Vorsorge, die Swisscanto Vorsorge AG, empfiehlt der KPG, die bisherige Invalidierungspraxis im Sinne der eidgenössischen IV und des BVG anzupassen.

Für eine Änderung sprechen auch die Neuerungen der 4. IV-Revision, welche per 1. Januar 2004 in Kraft getreten sind. Neu unterstützen regionale ärztliche Dienste (RAD) die IV-Stellen bei der Beurteilung der medizinischen Anspruchsvoraussetzungen durch Prüfung der medizinischen Unterlagen, speziell bei Gesuchen für berufliche Massnahmen und Renten. Weitere Zielsetzungen der RAD, welche unter der direkten fachlichen Aufsicht des Bundesamtes für Sozialversicherung stehen, sind eine Vereinheitlichung und Verbesserung bei der Bereitstellung und Beurteilung der medizinischen Entscheidungsgrundlagen der IV-Stellen sowie eine möglichst rechtsgleiche Behandlung aller Gesuchsteller in der ganzen Schweiz. Bevor die IV-Stelle die Prüfung der Rente überhaupt in Angriff nimmt, muss zunächst die Möglichkeit einer Eingliederung abgeklärt werden. Dem Leitsatz «Eingliederung vor Rente» soll mit der ganzen Palette möglicher beruflicher Eingliederungsmassnahmen (Berufsberatung, Umschulung, Arbeitsvermittlung) Beachtung geschenkt werden.

Abs.1 entspricht dem ab 1.1.2005 geltenden Art.23 Abs.1 lit. a) BVG; Abs. 2 der bisherigen Regelung (Art.25 Abs.1 PKV).

Die 1. BVG-Revision (Art.24 BVV2) harmonisiert die Leistungen der beruflichen Vorsorge mit der eidgenössischen IV. Die IV sowie das BVG kennen nun folgende Rentenabstufung: Es wird eine Viertelsrente bei einem IV-Grad von mindestens 40 % ausbezahlt, eine halbe Rente bei einem IV-Grad von 50 %, eine Dreiviertelsrente bei mindestens 60 % und eine ganze Rente bei ein IV-Grad von mindestens 70 %. Diese Rentenabstufung scheint immer noch recht grob. Mehr Gestaltungsfreiheit besteht für die Vorsorgeeinrichtungen im Bereich der überobligatorischen Vorsorge. Abs.3 ermöglicht der KPG eine feinere Abstufung und damit eine Harmonisierung mit der Restarbeitsfähigkeit: Beträgt der Invaliditätsgrad mindestens 40 % wird eine Rente entsprechend dem effektiven IV-Grad geleistet.

Die Auszahlung von Überbrückungszuschüssen wird hinfällig.

Art.10 Beginn und Ende des Anspruchs auf Invalidenleistungen

Dieser Artikel entspricht sinngemäss dem bisherigen Recht.

Art. 11 Ehegattenrente

Art. 11 wurde wörtlich vom bisherigen Recht übernommen. Die KPG kennt die geschlechtsneutrale Ehegattenrente schon längere Zeit. Im BVG wird sie erst ab 1.1.2005 in Art. 19 für zwingend erklärt.

Art. 12 Höhe der Ehegattenrente

Die bisherigen Regelungen (Art.30 und 31 PKV) werden materiell übernommen. Die Berechnungsweise der temporären Ehegattenrente und der Beitragsbefreiung entsprechen dem System der temporären Invalidenrente.

Art. 13 Leistungen an den geschiedenen Partner

Auch in diesem Bereich ist keine Änderung gegenüber dem geltenden Recht angezeigt.

Art. 14 Lebenspartnerrente

Das bisherige Recht sah in Art. 35 Abs. 2 vor, dass an Personen, die von der verstorbenen versicherten Person vor ihrem Tode in erheblichem Masse unterstützt worden sind und bei der Kassenverwaltung als Begünstigte gemeldet worden waren, ein Todesfallkapital ausgerichtet wurde.

Mit der Einführung einer Lebenspartnerrente werden die Leistungen an eine erheblich unterstützte Person nach geltendem Recht deutlich ausgebaut. Angestrebt wird dabei die finanzielle Absicherung der Konkubinatspartnerin oder des Konkubinatspartners. Ermöglicht wird aber auch die Begünstigung gleichgeschlechtlicher Partner unter gewissen Voraussetzungen.

Die Anspruchsberechtigung auf eine Lebenspartnerrente ist an im Gesetz formulierte Voraussetzungen gebunden, die kumulativ erfüllt werden müssen. Die Begünstigung eines gleichgeschlechtlichen Partners ist zusätzlich an eine Registrierung der Partnerschaft geknüpft.

Das neue Partnerschaftsgesetz regelt die Begründung, die Wirkungen und die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare. Eingetragene Partner verbinden sich zu einer Lebensgemeinschaft

mit gegenseitigen Rechten und Pflichten. Der Personenstand lautet: «in eingetragener Partnerschaft». «Solange eine eingetragene Partnerschaft dauert, ist sie im Sozialversicherungsrecht einer Ehe gleichgestellt.», lautet der neue Art. 13a ATSG. Der entsprechende neue Art. 19a BVG hält fest: «Überlebende eingetragene Partnerinnen oder Partner haben die gleiche Rechtsstellung wie Witwer.»

Vorsorgeeinrichtungen, welche die Lebenspartnerrente bereits kennen, verlangen von den Antragstellenden einen unterzeichneten Unterstützungsvertrag. Der Mustervertrag wird in der Regel von der Vorsorgeeinrichtung verfasst und ist von beiden Partnern zu unterzeichnen. Es ist vorgesehen, dass auch die KPG zukünftig einen schriftlichen Unterstützungsvertrag verlangen wird.

Die Altersrenten der AHV werden für Ehepaare plafoniert. Die Summe der beiden Einzelrenten darf nicht grösser sein als 150 % der Maximalrente, was gegenwärtig Fr. 3225.– im Monat entspricht. Wird dieser Höchstbetrag überschritten, werden die beiden Einzelrenten entsprechend gekürzt. AHV-Renten unverheirateter Partner werden nicht plafoniert. Beide Partner haben Anspruch auf ungekürzte Renten, beispielsweise auf zwei Maximalrenten von Fr. 2150.– oder zusammen Fr. 4300.–.

Ein verheiratetes Ehepaar sollte nicht mehr Steuern zahlen als ein Konkubinatspaar mit gleichem Einkommen. Dies ist im geltenden Steuerrecht nicht der Fall. Der Wechsel zu einem Individualsteuersystem ist kurzfristig nicht realisierbar und liesse sich nur gesamtschweizerisch und auf den gleichen Zeitpunkt hin bewerkstelligen. Dies ist das Resultat einer Studie, die verschiedene Modelle zur Diskussion stellt und vom Bundesrat mit Blick auf das gescheiterte Steuerpaket dem Parlament unterbreitet wird. Die Wahl zwischen der heutigen Ehepaarbesteuerung und der Individualbesteuerung sei ein gesellschaftspolitischer Entscheid, erklärte Finanzminister Hans-Rudolf Merz bei der Präsentation des Berichtes.

Ein gesellschaftspolitisch nicht verantwortbarer Entscheid wäre eine totale Gleichstellung unverheirateter Partnerschaften mit verheirateten Ehepaaren im Bereich der KPG, ein gesellschaftspolitischer Entscheid, der solange nicht vertretbar ist, als im Bereich der 1. Säule und der Steuerpolitik mit ungleichen Ellen gemessen wird. Es darf nicht sein, dass verheiratete Ehepaare im Bereich Steuern und Sozialversicherungen schlechter gestellt werden als unverheiratete Partnerschaften.

Begründet mit der Plafonierung der Altersleistungen der AHV für Ehepaare und den fiskalpolitischen Realitäten ist eine Limitierung der Lebenspartnerrente auf 75 % der Ehegattenrente angezeigt. Auch sollen Hinterlassenenleistungen anderer Sozialversicherungen und Unterhaltsleistungen aus Scheidungsverfahren angerechnet werden. Die Lebenspartnerrente ist eine zusätzliche, neue Leistung der KPG. Zusatzleistungen sind mit entsprechen-

den Beiträgen zu finanzieren. Mangels fehlender statistischer Daten lassen sich die Kosten der Lebenspartnerrente durch die Experten der Swisscanto Vorsorge AG nur näherungsweise eruieren. Aufgrund von Erfahrungswerten werden die Barwerte der Verpflichtungen entsprechend verstärkt. Für die anwartschaftlichen Lebenspartnerrenten der Aktiven resultiert eine Mehr-Risikoprämie von knapp 0.1 Prozent der versicherten Löhne. Auch die anwartschaftlichen Lebenspartnerrenten der künftigen Altersrentner sind zu finanzieren. Hier sind die Umwandlungssätze im Alter 65 um ca. 0.05 % zu reduzieren, d.h. von 6.8 % auf 6.75 %. Die Berechnungen gelten bei der vorgeschlagenen Anspruchsberechtigung und einer Lebenspartnerrente in der Höhe von 75 % der Ehegattenrente.

Art. 15 Beginn und Ende des Anspruchs auf Ehegatten- und Lebenspartnerrente

Hier finden wir die geltenden Bestimmungen von Art. 29 PKV wieder.

Art. 16 Waisenrente/Kinderrente

Im Bereich der Waisenrente erfolgt keine Änderung. Die Kinderrente entspricht neu der Waisenrente.

Pensionierte erhalten für ihre Kinder, die sich noch in Ausbildung befinden, keine Kinderzulagen der Familienausgleichskasse. Einen Ausgleich dazu schafft die berufliche Vorsorge, die diesen Versicherten einen Anspruch auf eine Kinderrente einräumt.

Im geltenden Recht entspricht die Kinderrente der Kinderzulage nach kantonalem Gesetz über die Familienzulagen und wird entsprechend «Kinderzulage» genannt. Um künftig Begriffsverwirrungen zu vermeiden, heisst diese Versicherungsleistung neu wie im BVG und bei anderen Vorsorgeeinrichtungen «Kinderrente». Damit die KPG als überobligatorische Vorsorgeeinrichtung die Mindestleistungen nach BVG in jedem Fall erfüllt, entsprechen die Kinderrenten neu den Waisenrenten. Diese Lösung deckt sich auch mit denjenigen der Mehrzahl der Vorsorgeeinrichtungen.

Im Dezember 2004 wurden 81 Kinderzulagen ausgerichtet. Die entsprechende Rentensumme auf ein Jahr berechnet betrug rund Fr. 160000.– oder im Durchschnitt monatlich Fr. 165.–. Die Kinderrenten, die vor dem Inkraft-Treten dieses Gesetzes zu laufen begonnen haben, unterstehen dem bisherigen Recht. Die Neuregelung hat eine Leistungserhöhung zur Folge. Dies führt zu einem allmählichen Anstieg der Kinderrentensumme. In der Gesamtrechnung der KPG fällt dies jedoch kaum ins Gewicht. Als Richt-

wert kann der Vergleich mit den laufenden Waisenrenten dienen. Im Dezember 2004 bezogen 31 Waisen auf ein Jahr umgerechnet Fr. 195 000.–, was einer monatlichen Durchschnittsrente von Fr. 525.– entspricht.

Die Plafonierung der Waisen- und Kinderrente stellt eine sinnvolle Massnahme gegen Überversicherungen in der Sozialversicherung dar. Wie bisher limitiert die Verwaltungskommission die Leistungshöhe. Gegenwärtig ist die Waisenrente auf maximal Fr. 650.– im Monat limitiert.

Art. 17 Beginn und Ende des Anspruchs auf Waisen- und Kinderrenten

Auch diese Bestimmungen entsprechen dem geltenden Recht.

Art. 18 Anrechnung anderer Versicherungsleistungen

Das schweizerische Sozialversicherungssystem ist historisch gewachsen. In einem Zeitraum von über acht Jahrzehnten zwischen 1901 und 1985 traten zehn verschiedene Sozialversicherungsgesetze in Kraft. Aus dem langsamen Heranwachsen des Netzes der sozialen Sicherheit ergab sich eine Vielzahl von Koordinationsproblemen. Dieser Artikel dient der Koordination zwischen den Versicherungsträgern und bezweckt die Vermeidung von Überschädigungen. Die Bestimmungen entsprechen im Wesentlichen den bisherigen Regelungen, welche sich ihrerseits auf Art. 24 ff BVV2 stützen. Der neue Art. 24 Abs. 2 BVV2, nach welchem Bezüglern von Invalidenleistungen das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen angerechnet werden kann, wird in die KPG-Bestimmungen integriert.

Art. 19 Kürzung der Versicherungsansprüche

Der geltende Artikel 18 PKV wird wörtlich übernommen.

Art. 20 Austrittsleistung

Die Austrittsleistung muss gemäss Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZG) in Beitragsprimatkassen dem Sparguthaben entsprechen. Der bisherige Art. 7 PKV «Selbstzahler» wird als Abs. 3 integriert.

Art. 21 Teilliquidation

Der neue Art. 53b BVG schreibt vor, dass Vorsorgeeinrichtungen in ihren Reglementen die Voraussetzungen und das Verfahren zur Teilliquidation zu regeln haben. Ergänzende Vorschriften sind in den Art. 53c, 53d und 53e BVG zu finden. Die Bestimmungen des BVG geben weitgehend vor, was unter einer Teilliquidation zu verstehen ist und wie das Verfahren bei einer Teil- oder Gesamtliquidation durchzuführen ist.

Die Artikel 27g und h BVV2 regeln im Detail den individuellen Anspruch auf freie Mittel sowie den kollektiven Anspruch auf Rückstellungen und Schwankungsreserven bei einer Teil- oder Gesamtliquidation.

Die Verwaltungskommission hat in einem Reglement die weiteren konkreten Bestimmungen über das Verfahren bei der Durchführung einer Teil- oder Gesamtliquidation zu erlassen. Zu regeln sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere die Definition des Abgangsbestandes, der Zeitpunkt und die Grundsätze der Teilliquidationsbilanz, die Festlegung der freien Mittel, die Anrechnung eines Fehlbetrages, der Verteilplan und die Information der aktiven Versicherten und der Rentner. Das Reglement über die Teilliquidation ist dabei zwingend durch die Aufsichtsbehörde zu genehmigen. Das heisst: Handlungen der Vorsorgeeinrichtungen erlangen erst mit der Verfügung der Aufsichtsbehörde Wirkung. Aufgrund der Übergangsbestimmungen lit. d BVV2 wird den Vorsorgeeinrichtungen für die Erstellung der Reglemente eine Übergangsfrist von drei Jahren eingeräumt.

Hängig ist zurzeit noch die Frage, in welchen Fällen ein Übertragungsvertrag gemäss Art. 98 Fusionsgesetz abgeschlossen werden muss. Diese Frage ist in Abklärung beim Eidgenössischen Handelsregisteramt. Der Pensionskassenverband ASIP ist dabei der Ansicht, dass das Instrument der Vermögensübertragung nicht für Teilliquidationen gedacht ist, in deren Rahmen die den ausscheidenden Versicherten zustehenden Freizügigkeitsleistungen und Anteile an freien Mitteln individuell oder kollektiv durch Barzahlung auf einen oder mehrere neue Vorsorgeträger übergehen.

V. Organisation

Art. 22 Regierung und Grosser Rat

Mit der stufengerechten Regelung der Zuständigkeiten des Grossen Rates und der Regierung wird die politische und führungsmässige Aufsicht sichergestellt. Die Bestimmungen entsprechen weitgehend dem geltenden Art. 38 PKV. Die Revisionsstelle wird neu von der Verwaltungskommission gewählt.

Art. 23 Verwaltungskommission

Die paritätische Verwaltungskommission besteht weiterhin aus 10 Mitgliedern. Wahl und Delegation entsprechen dem bisherigen Recht. Sollten die Mitarbeitenden der Graubündner Kantonalbank nicht mehr in der KPG versichert werden, entfällt deren Anspruch auf ihre Kommissionssitze.

Art. 51 Abs. 3 BVG führt unter anderem aus: «Den Vorsitz des paritätischen Organs führt abwechselungsweise ein Arbeitnehmer- und ein Arbeitgebervertreter. Das paritätische Organ kann jedoch die Zuordnung des Vorsitzes anders regeln.» In Anlehnung an diese Bestimmung ist vorgesehen, dass die Verwaltungskommission als paritätisches Organ sich selber konstituiert.

Art. 24 Aufgaben

Die Verwaltungskommission als paritätisch zusammengesetztes Organ wahrt die Interessen der Kasse, der Arbeitnehmenden und der Arbeitgebenden. Sie gewinnt im neuen Recht an Bedeutung. Das Gesetz delegiert verschiedene Aufgaben direkt an das paritätische Organ. Mit der neuen Aufgabenzuteilung wird die Verwaltungskommission daran gemessen, wie die Kasse künftig finanziell da steht und welche Leistungen die Kasse zu welchem Preis erbringt. Die strategische Führung der Kasse und die Vorgabe der Leitplanken für die Vermögensbewirtschaftung bleiben eine Kernaufgabe der Kommission. Für die Festlegung der Verzinsung der Sparguthaben sowie die Teuerungsanpassung der Renten war die Kommission schon bisher zuständig. Bei der Festlegung der Teuerungsanpassung der Renten ist die Kommission an den neuen Art. 36 Abs. 2 BVG gebunden, nach dem die Renten entsprechend der finanziellen Möglichkeiten der Vorsorgeeinrichtung der Preisentwicklung anzupassen sind.

Die Verwaltungskommission bestimmt wie bisher den Experten für die berufliche Vorsorge. Neu wird ihr die Wahl der Revisionsstelle übertragen, eine Aufgabe, die bisher der Regierung oblag. Mit der neuen Definition der Anspruchsberechtigung der Invalidenleistungen – in Abhängigkeit von einem Entscheid der IV-Stelle – entfällt die Wahl von Kassenärzten.

Es versteht sich auch ohne ausdrückliche Erwähnung, dass die Verwaltungskommission für Spezialaufgaben und für die Vorbereitung besonderer Arbeiten Ausschüsse bilden kann. In den beiden ständigen Ausschüssen, dem Anlageausschuss und dem Bauausschuss, werden externe Spezialisten bei gezogen. Aus der Verwaltungskommission werden jeweils die gleiche Anzahl Vertreter der Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden in die Ausschüsse delegiert.

Art. 25 Verwaltung

Hier wird Art. 41 PKV übernommen.

Art. 26 Rechtsmittel

Auch hier werden die bisherigen Bestimmungen übernommen (Art. 42 PKV).

VI. Besondere Bestimmungen

Art. 27 Sanierungsmassnahmen

Die Bestimmungen dieses Artikels gelten nicht für die laufende Ausfinanzierung der KPG sondern für allenfalls später nötige Sanierungen.

Nach Art. 41 FHG kann die Regierung nach Anhören der Verwaltungskommission Sanierungsmassnahmen beschliessen, sofern sie das Bundesrecht auch für Pensionskassen mit Staatsgarantie vorsieht. Nachdem im neuen Pensionskassengesetz keine Delegation an die Regierung vorgesehen ist, wird auch die Zuständigkeit für Sanierungsmassnahmen an die Verwaltungskommission übertragen.

Im Sommer 2004 hat die Bundesversammlung das «Sanierungspaket Unterdeckung» beschlossen. Die Referendumsfrist ist am 7. Oktober 2004 abgelaufen. Nach den neuen Bestimmungen (Art. 65d BVG) muss die Vorsorgeeinrichtung eine Unterdeckung selbst beheben. Der Sicherheitsfonds tritt erst dafür ein, wenn die Vorsorgeeinrichtung zahlungsunfähig wird. Die Massnahmen zur Behebung einer Unterdeckung müssen auf einer reglementarischen Grundlage beruhen. Sie müssen verhältnismässig dem Grad der Unterdeckung angemessen und Teil eines ausgewogenen Gesamtkonzeptes sein. Sie müssen zudem geeignet sein, die Unterdeckung innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben. Sofern andere Massnahmen nicht zum gewünschten Ziel führen, kann die Vorsorgeeinrichtung während der Dauer einer Unterdeckung den BVG-Mindestzinssatz unterschreiten und von Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden Beiträge zur Behebung einer Unterdeckung erheben. Die Arbeitgebenden haben mindestens die Hälfte der Summe der Beiträge zu übernehmen. Auch von Rentenbezüglern kann ein Beitrag zur Behebung einer Unterdeckung erhoben werden. Die Erhebung dieses Beitrags erfolgt durch Verrechnung mit den laufenden Renten. Der Beitrag darf nur auf demjenigen Teil der laufenden Renten erhoben werden, welcher in den letzten zehn Jahren vor der Einführung dieser Massnahme durch gesetzlich oder reglementarisch nicht vorgeschriebene Erhöhungen

entstanden ist. Er darf nur auf überobligatorischen Leistungen erhoben werden, und die Höhe der Renten bei Entstehung des Rentenanspruchs bleibt in jedem Fall gewährleistet. In der KPG dürfen Rentenkürzungen also nur im Rahmen der in den letzten zehn Jahren gewährten Teuerungsanpassungen erfolgen.

In Abs. 2 wird ausdrücklich festgehalten, dass Sanierungsbeiträge keine Sparbeiträge sind und damit nicht zur Bildung des Sparguthabens dienen. Dieser Sachverhalt ist aufgrund des revidierten Art. 17 Abs. 2 FZG ausdrücklich festzuhalten.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 28 Besitzstand

Garantiert sind in öffentlich-rechtlichen Pensionskassen grundsätzlich nur die erworbenen Leistungen gemäss der aktuell gültigen Fassung der massgebenden Rechtsgrundlagen. Zu ihnen zählen die Freizügigkeitsleistungen (Sparguthaben) für die aktiven Versicherten und die laufenden Grundrenten für die Rentenbeziehenden. Die Leistungsgarantie schliesst dagegen nach überwiegender Rechtsauffassung Leistungsverlechterungen durch Änderung der Rechtsgrundlagen nicht aus. Die anwartschaftlich künftig erworbenen Leistungen können durch Änderungen von Reglementen, Statuten oder Pensionskassengesetzen herabgesetzt werden.

Wie in den Ausführungen zu Art. 27 dargelegt, können auch rentenbeziehende Personen in zukünftige Sanierungsmassnahmen einbezogen werden. Die Erhebung eines Sanierungsbeitrages beschränkt sich auf die in den letzten zehn Jahren gewährte Teuerungszulage. Die Besitzstandswahrung ist deshalb auf die Grundrente zu beschränken.

Die mit dem Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat zur Besitzstandswahrung eingeführten Zusatzgutschriften sind weiterzuführen. Die entsprechenden Barwerte sind im versicherungstechnischen Deckungskapital enthalten.

Die Bestimmung eines betragsmässigen Besitzstandes im Sinne von Art. 45 Abs. 4 der geltenden Verordnung kann nicht aufrechterhalten werden. Die neuen Umwandlungssätze kämen bei Beibehaltung des betragsmässigen Besitzstandes nur reduziert zum Tragen.

Art. 29 Anpassung von Umwandlungssätzen

Art.8 Abs.2 bestimmt, dass die Verwaltungskommission die Umwandlungssätze gemäss den anerkannten technischen Grundlagen festlegt. Angesichts der steigenden Lebenserwartung müssen diese Umwandlungssätze an die demographische Realität angepasst werden. Diese Anpassung hat schrittweise über eine bestimmte Zeitdauer zu erfolgen. Mit Bezug auf die Anpassungsschritte soll kein Spielraum bestehen, weshalb die Anpassungsfrist gesetzlich fixiert werden soll. Die Einzelschritte ergeben sich aus der Botschaft, nämlich aus der in den Bemerkungen zu Art. 8 enthaltenen Tabelle.

Art. 30 Anpassung Personalrecht

Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden des Kantons Graubünden (Personalverordnung, PV), vom Grossen Rat erlassen am 27. September 1989.

Die neuen Regelungen in Art. 9 und Art. 10 PKG haben zur Folge, dass die Invalidenleistungen der KPG später einsetzen und somit im Einzelfall auch das Arbeitsverhältnis erst auf einen späteren Zeitpunkt aufgelöst werden kann. Die KPG stellt nämlich neu auf den Entscheid der kantonalen IV-Stelle ab und Invalidenleistungen werden erst ab einem Invaliditätsgrad von 40 % ausgerichtet. Der Anspruch auf Invalidenleistungen entsteht nach Ablauf der arbeitsvertraglichen Pflicht zur Lohnfortzahlung. Nach geltendem Recht beträgt der Lohnzahlungsanspruch während der Krankheit in der Regel bis 12 Monate (Art. 33 der kantonalen Personalverordnung, PV). Weil die Invalidisierung nach den neuen Bestimmungen des PKG später eintritt, ist bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Lohnzahlung bei Arbeitsunfähigkeit neu zu regeln. Im Vordergrund steht der Abschluss einer externen obligatorischen Krankentaggeld-Versicherung (KTV). Denkbar ist auch die Weiterführung der internen KTV, nur muss in diesem Fall in der PV der (bisher freiwillige) Beitritt obligatorisch erklärt werden.

Am 1. Juli 2005 tritt das mit dem Volksbeschluss vom 26. September 2004 revidierte Erwerbersatzgesetz (EOG, SR 834.1) in Kraft. In Bezug auf die neu eingeführte Mutterschaftsentschädigung soll aus gesetzgebungsökonomischen und vor allem aus zeitlichen Gründen Art.34 PV (Lohnzahlung während der Schwangerschaft und nach der Niederkunft) mit der oben dargelegten Teilrevision der PV verbunden werden. Der Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung gemäss EOG entsteht am Tag der Niederkunft und endet am 98. Tag (= 14 Wochen) nach seinem Beginn. Das Taggeld beträgt 80 Prozent des durchschnittlichen Erwerbseinkommens. Nach den geltenden

Bestimmungen der PV beträgt der bezahlte Urlaub während der Schwangerschaft und nach der Niederkunft acht Wochen, wenn das Arbeitsverhältnis aufgelöst wird, und vierzehn Wochen, wenn das Arbeitsverhältnis nach der Niederkunft noch mindestens zehn Monate dauert. Davon sind mindestens zwei Wochen vor dem prognostizierten Geburtstermin zu beziehen. Ein sehr kleiner Teil der Mitarbeiterinnen kann (und wird auch in Zukunft) bis zur Niederkunft arbeiten, also bis zum Termin, ab welchem neu der Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung entsteht. Deshalb ist davon auszugehen, dass in vielen Fällen bereits vor der Niederkunft eine Arbeitsunfähigkeit nachgewiesen wird. Für diese Arbeitsausfälle besteht der gleiche Anspruch auf Lohnzahlung wie bei Krankheit. Um den Arbeitsausfall vor der Niederkunft möglichst kurz zu halten, ist die Gewährung eines bezahlten Urlaubs von zwei Wochen vor der Niederkunft zu Lasten des Kantons empfehlenswert. Im Gegenzug bleibt dem Kanton ein grösserer Ermessensspielraum für die Lohnzahlung während des Mutterschaftsurlaubs. Mit der vorgeschlagenen Lohnzahlung von 90 Prozent während der vierzehn Wochen ab Geburt und den zwei (voll) bezahlten Urlaubswochen vor der Geburt wird eine Gleichwertigkeit mit der geltenden Regelung erreicht.

F. Finanzielle Auswirkungen

1. Für die Pensionskasse

Die Harmonisierung der IV-Leistungen mit denjenigen der eidgenössischen Invalidenversicherung führen bei der KPG zu Leistungseinsparungen. Mit dem Grundsatz «Eingliederung vor Rente» wird eine Reduktion der IV-Fälle erhofft. Zusätzliche Leistungseinsparungen resultieren aus der Einführung der einjährigen Wartefrist (entsprechend der Bestimmungen der eidgenössischen IV) sowie aus dem Wegfall der Überbrückungszuschüsse. In welchem Rahmen sich diese Minderleistungen bewegen, lässt sich heute kaum prognostizieren.

Die neue Lebenspartnerrente würde im Bereich der Aktiven eine Erhöhung der Risikobeiträge von 0.1 Prozent der versicherten Lohnsumme erfordern. Vorderhand darf angenommen werden, dass sich die Leistungseinsparungen (Invalidität) und der Leistungsausbau (Lebenspartnerrente) im Bereich der Aktiven die Waage halten. Der Risikoverlauf und die entsprechenden Kosten werden vom Experten periodisch überprüft, spätere Anpassungen der Risikobeiträge bleiben vorbehalten.

Die höheren Kinderrenten gelten erst für nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes entstehende Versicherungsfälle. Die anfallenden Mehrleistungen werden folglich schrittweise zunehmend über mehrere Jahre anfallen. Bei

einer Fortschreibung des gegenwärtigen Bestandes ist in einigen Jahren mit jährlichen Mehrkosten von rund Fr. 350000.– zu rechnen.

Die Anwartschaft auf die Lebenspartnerrente künftiger Altersrentner bedingt eine weitere Reduktion der Umwandlungssätze um 0.05 Prozent (in Art. 8 berücksichtigt). Über eine allfällige Verstärkung des Deckungskapitals der anwartschaftlichen Lebenspartnerrente der bereits laufenden Renten will der Versicherungsexperte erst nach einer Erfahrungsperiode entscheiden.

2. Für die Arbeitgebenden

Einige Arbeitgebende, namentlich der Kanton, werden mit der Frage der verlängerten Lohnzahlung im Krankheitsfall konfrontiert. Der Kanton prüft gegenwärtig den Abschluss einer Krankentaggeld-Versicherung (KTV) und die Aufteilung der Prämien. Sowohl bei der Weiterführung der internen als auch beim Abschluss einer externen KTV wird die Kostenneutralität angestrebt.

Betreffend Lohnzahlung während der Schwangerschaft und nach der Niederkunft wird der Kanton vorerst von der Mutterschaftsentschädigung profitieren, weil diese in den ersten zwei bis drei Jahren aus den Reserven der EO gedeckt wird. Danach müssen gemäss den Abstimmungsunterlagen zur Revision des EOG die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge in die EO um je 0,1 Prozent erhöht werden. In der Annahme, dass die Beitragserhöhung in diesem Ausmass ausfällt, wird die in Art. 34 PV vorgeschlagene Lösung dannzumal kostenneutral sein.

G. Berücksichtigung der Grundsätze VFRR

Die Grundsätze der Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtssetzung und Rechtsanwendung (VFRR) werden im vorliegenden Erlass soweit als möglich berücksichtigt. Die einzelnen Bestimmungen, welche diesen Grundsätzen nicht entsprechen, lassen sich mit ihrer grossen Bedeutung und der Lesbarkeit des Gesetzes begründen.

H. Anträge

Gestützt auf diese Botschaft beantragt Ihnen die Regierung:

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. dem Gesetz über die Kantonale Pensionskasse Graubünden zuzustimmen;
3. die Verordnung über die Kantonale Pensionskasse Graubünden aufzuheben.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Standespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung

Die Präsidentin: *Widmer-Schlumpf*

Der Kanzleidirektor: *Riesen*

Gesetz über die Kantonale Pensionskasse Graubünden (PKG)

vom

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,
gestützt auf Art. 31 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 1. März 2005,
beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1

¹ Die Kantonale Pensionskasse Graubünden ist eine unselbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons Graubünden. Name, Rechtsform, Zweck

² Sie bietet ihren Versicherten und deren Hinterlassenen Schutz gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod.

Art. 2

Der Kanton garantiert die versicherten Leistungen bis zur vollständigen Ausfinanzierung. Ab diesem Zeitpunkt gewährt er der Kasse zum Aufbau von Wertschwankungsreserven während längstens 10 Jahren eine Garantie von höchstens 15 Prozent des Deckungskapitals. Erreichen die kasseneigenen Reserven 15 Prozent des Deckungskapitals, entfällt die Staatsgarantie endgültig. Staatsgarantie

II. Mitgliedschaft

Art. 3

¹ In der Kasse sind obligatorisch zu versichern:

- a) die Mitarbeitenden des Kantons Graubünden und seiner unselbstständigen Anstalten;
- b) die Mitarbeitenden der selbstständigen Anstalten des kantonalen öffentlichen Rechts;
- c) die Mitarbeitenden der Graubündner Kantonalbank bis zur Ausfinanzierung;

Kreis der Versicherten

- d) die Lehrpersonen, welche an öffentlichen Volksschulen im Kanton Graubünden unterrichten, bis zur Ausfinanzierung;
 - e) die Revierförsterinnen und Revierförster, welche für bündnerische Gemeinden oder andere öffentlich-rechtliche Körperschaften tätig sind, bis zur Ausfinanzierung.
- ² Bezirksgerichte und kantonal anerkannte Trägerschaften der Kindergärten können ihre Mitarbeitenden freiwillig bei der Kasse versichern.
- ³ Die Verwaltungskommission kann andere Mitarbeitende öffentlich-rechtlicher Körperschaften sowie Mitarbeitende privatrechtlicher Institutionen, die vorwiegend öffentliche Aufgaben erfüllen, als freiwillig Versicherte aufnehmen.

Art. 4

Nicht zu versichern sind:

Nicht zu versichernde Mitarbeitende

- a) Mitarbeitende mit einem befristeten Arbeitsvertrag von höchstens drei Monaten. Wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert, ist der Mitarbeitende von dem Zeitpunkt an zu versichern, an dem die Verlängerung vereinbart wurde;
- b) Mitarbeitende, die nebenberuflich tätig sind und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben;
- c) Personen, die im Sinne der eidgenössischen Invalidenversicherung zu mindestens 70 Prozent invalid sind.

III. Beiträge

Art. 5

Versicherter Lohn

¹ Versichert wird der Jahreslohn vermindert um einen Koordinationsabzug von 25 Prozent dieses Jahreslohnes. Der Koordinationsabzug beträgt jedoch mindestens 125 Prozent der minimalen einfachen AHV-Altersrente.

² Der Jahreslohn entspricht dem voraussichtlichen Jahresgrundlohn einschliesslich 13. Monatslohn. Sozialzulagen, variable oder vorübergehende Zulagen werden nicht versichert.

³ Der höchstversicherbare Lohn entspricht 75 Prozent des maximalen Jahreslohnes gemäss kantonaler Besoldungsskala.

⁴ Lohnänderungen während des Kalenderjahres werden nur berücksichtigt, wenn sie mehr als 20 Prozent des bei voller Beschäftigung möglichen Lohnes betragen.

⁵ Löhne, die bei nicht der Kasse angeschlossenen Arbeitgebenden verdient werden, können nicht versichert werden.

Art. 6

¹ Die Sparbeiträge sind altersabhängig gestaffelt und betragen in Prozenten des versicherten Lohnes: Beiträge

| BVG Alter | Sparbeiträge |
|--------------|--------------|
| 18–24 | 0 |
| 25–29 | 9,0 |
| 30–34 | 11,0 |
| 35–39 | 13,0 |
| 40–44 | 15,0 |
| 45–49 | 17,0 |
| 50–54 | 19,0 |
| 55 und höher | 21,0 |

² Die Verwaltungskommission bestimmt die Risikobeiträge gemäss den anerkannten technischen Grundlagen.

³ Die Arbeitgebenden haben mindestens die Hälfte der Beiträge zu übernehmen.

⁴ Während eines unbezahlten Urlaubs von mehr als zwei Monaten besteht die Möglichkeit, den Gesamtbeitrag oder lediglich den Risikobeitrag zu leisten.

Art. 7

Sind sämtliche Freizügigkeitsleistungen eingebracht worden, können Versicherte einmal im Jahr eine freiwillige Einlage bis zu einem altersabhängigen Maximalbetrag leisten. Die Verwaltungskommission erlässt einen Tarif gemäss den anerkannten technischen Grundlagen. Freiwillige Einlagen

IV. Leistungen

Art. 8

¹ Der Anspruch auf eine lebenslange Altersrente entsteht, wenn das Arbeitsverhältnis nach dem erfüllten 60. Altersjahr aufgelöst wird. Die Altersrente beginnt am ersten Tag des darauf folgenden Monats. Altersleistungen

² Die Altersrente wird in Prozenten des Sparguthabens (Umwandlungssatz) berechnet, das die versicherte Person bei Erreichen des Rentenalters erworben hat. Die Verwaltungskommission bestimmt die Umwandlungssätze gemäss den anerkannten technischen Grundlagen.

³ Die Altersleistung kann bis zu 50 Prozent in Kapitalform bezogen werden. Die Altersrente und die mitversicherten Leistungen werden entsprechend gekürzt. Die gewünschte Kapitalquote oder ein Widerruf sind mindestens ein Jahr vor dem Altersrücktritt zu beantragen. Gesuche Verheirateter erfordern die schriftliche Zustimmung des Ehegatten.

Art. 9

Invalide-nleistungen
1. Allgemeines

¹ Anspruch auf eine Invalidenrente haben Personen, die im Sinne der eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) mindestens zu 40 Prozent invalid sind und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der Kasse versichert waren.

² Die jährliche Invalidenrente beträgt temporär bis zur Vollendung des 65. Altersjahres 60 Prozent des versicherten Lohnes. Danach wird sie von der Altersrente abgelöst. Während der Dauer der Invalidität wird das Sparguthaben mit Zins betragsfrei bis zum vollendeten 65. Altersjahr weitergeöffnet.

³ Teilinvaliden steht eine Leistung entsprechend ihrem Invaliditätsgrad zu, sofern der Invaliditätsgrad mindestens 40 Prozent beträgt.

Art. 10

2. Beginn und
Ende des
Anspruchs

¹ Der Anspruch auf Invalidenleistungen entsteht nach Ablauf der arbeitsvertraglichen Lohnzahlung. Bei Krankentaggeldzahlungen entsteht der Anspruch frühestens nach deren Ablauf, sofern die Taggeldversicherung vom Arbeitgebenden mitfinanziert wurde.

² Der Anspruch erlischt mit dem Wegfall der Invalidität oder dem Tod, spätestens aber mit Vollendung des 65. Altersjahres der versicherten Person.

Art. 11

Ehegattenrente
1. Allgemeines

¹ Der überlebende Ehegatte hat beim Tod einer versicherten Person Anspruch auf eine Ehegattenrente, wenn er im Zeitpunkt des Todes

- a) für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufzukommen hat oder
- b) das 40. Altersjahr vollendet und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat oder
- c) mindestens zur Hälfte invalid ist.

² Erfüllt der überlebende Ehegatte keine dieser Voraussetzungen, besteht ein Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe des dreifachen Jahresbetrages der Ehegattenrente.

Art. 12

2. Höhe

¹ Beim Tod einer versicherten Person vor Vollendung des 65. Altersjahres beträgt die Ehegattenrente 60 Prozent der versicherten Invalidenrente. Sie wird ausgerichtet bis zu dem Zeitpunkt, in welchem die verstorbene Person das 65. Altersjahr vollendet hätte. Danach beträgt sie 60 Prozent der versicherten Altersrente.

² Für die Bestimmung der versicherten Altersrente wird das Sparguthaben der verstorbenen Person mit Zins betragsfrei bis zum vollendeten 65. Altersjahr weitergeöffnet.

³ Beim Tod einer Altersrentnerin oder eines Altersrentners beträgt die Ehegattenrente 60 Prozent der laufenden Altersrente.

⁴ Ist der Ehegatte um mehr als 10 Jahre jünger als die verstorbene versicherte Person, wird die Ehegattenrente für jedes volle, über 10 Jahre hinausgehende Differenzjahr um 2 Prozent ihres Betrages gekürzt.

Art. 13

¹ Hat die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert, ist der geschiedene Ehegatte dem verwitweten Ehegatten gleichgestellt.

Leistungen an den geschiedenen Partner

² Die Leistungen dürfen den Versorgerschaden, den der geschiedene Ehegatte durch den Tod des Versicherten erlitten hat, nicht übersteigen. Versicherungsleistungen anderer Versicherungsträger im Sinne von Artikel 8 werden mit berücksichtigt.

Art. 14

¹ Der überlebende Lebenspartner ist dem verwitweten Ehegatten gleichgestellt, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

Lebenspartnerrente

- a) Beide Partner sind unverheiratet und zwischen ihnen besteht keine Verwandtschaft;
- b) die Lebensgemeinschaft in gemeinsamem Haushalt muss nachweisbar in den letzten fünf Jahren vor dem Tod ununterbrochen bestanden haben;
- c) die verstorbene versicherte Person muss den Lebenspartner in erheblichem Masse unterstützt haben;
- d) die Erklärung betreffend gegenseitige Unterstützung wurde schriftlich und nachweislich zu Lebzeiten beider Partner eingereicht.

² Die Begünstigung eines gleichgeschlechtlichen Partners bedingt eine Registrierung der Partnerschaft.

³ Die Partnerrente beträgt 75 Prozent der Ehegattenrente. Hinterlassenenleistungen anderer Sozialversicherungen und Unterhaltsleistungen aus Scheidungsverfahren werden angerechnet.

⁴ Der Anspruch auf eine Lebenspartnerrente ist bis spätestens drei Monate nach dem Tod der versicherten Person schriftlich geltend zu machen.

Art. 15

¹ Der Anspruch auf Ehegatten- und Lebenspartnerrente entsteht nach Ablauf der arbeitsvertraglichen Lohnzahlung oder der Alters- oder Invalidenleistungen der Kasse und erlischt mit dem Tod oder der Heirat.

Beginn und Ende des Anspruchs auf Ehegatten- und Lebenspartnerrente

² Erlischt der Anspruch wegen Heirat, besteht ein Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe des Jahresbetrages der Ehegattenrente beziehungsweise der Lebenspartnerrente.

Waisenrenten/
Kinderrenten
1. Allgemeines

Art. 16

¹ Die Kinder von verstorbenen Versicherten haben Anspruch auf Waisenrenten. Pflegekinder erhalten diese nur, wenn die verstorbene Person für ihren Unterhalt aufzukommen hatte.

² Invalide, Altersrentnerinnen und Altersrentner erhalten für jedes Kind, das gemäss Absatz 1 eine Waisenrente beanspruchen könnte, eine Kinderrente.

³ Die Waisenrente und die Kinderrente betragen für jedes anspruchsberechtigte Kind 20 Prozent der versicherten Invaliden- oder 20 Prozent der Altersrente, wobei die Verwaltungskommission Höchstbeträge festlegt. Bei Teilinvaliden wird die Kinderrente entsprechend dem Invaliditätsgrad angepasst.

2. Beginn und
Ende des
Anspruchs

Art. 17

¹ Der Anspruch auf Waisenrente entsteht nach Ablauf der arbeitsvertraglichen Lohnzahlung oder der Alters- oder Invalidenleistungen der Kasse. Er erlischt mit dem Tod der Waise, mit der Adoption oder mit der Vollendung des 18. Altersjahres.

² Waisen und Kinder in Ausbildung sowie Waisen und Kinder, die mindestens zu zwei Dritteln invalid sind, erhalten diese Rente bis zum erfüllten 25. Altersjahr.

Anrechnung
anderer
Versicherungs-
leistungen

Art. 18

¹ Bestehen gleichzeitig Ansprüche auf Leistungen:

- a) der AHV, der IV, der obligatorischen Unfallversicherung (UV), der Militärversicherung (MV), ausländischer Sozialversicherungen,
- b) einer anderen Versicherung, für welche Arbeitgebende ganz oder teilweise Prämien bezahlen,
- c) aus Haftpflicht der Arbeitgebenden oder von Dritten, werden die Leistungen der Kasse so gekürzt, dass alle Zahlungen zusammen für die Invalidität oder das Alter höchstens 100 Prozent und für die Hinterlassenen höchstens 80 Prozent des Bruttolohnes erreichen.

² Bezügem von Invalidenleistungen wird das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen angerechnet.

³ Altersleistungen werden nur gekürzt, wenn sie mit unfallbedingten Leistungen zusammenfallen.

⁴ Als Bruttolohn gilt der letzte der Teuerung angepasste Jahreslohn mit Sozialzulagen.

⁵ Genugtuungsleistungen, Hilfslosenentschädigungen und Integritätsentschädigungen werden nicht angerechnet.

Art. 19

¹ Die Kasse kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV/IV, die UV oder die MV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil der oder die Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme widersetzt.

Verlust der
Versicherungs-
ansprüche

² Sie gleicht Leistungsverweigerungen oder Leistungskürzungen der UV oder der MV nicht aus, wenn die Invalidität oder der Tod schuldhaft herbeigeführt wurde.

Art. 20

¹ Wer die Kasse verlässt, bevor ein Vorsorgefall eintritt, hat Anspruch auf eine Austrittsleistung.

Austrittsleistung

² Die Austrittsleistung entspricht dem Sparguthaben.

³ Über 50-jährige Versicherte mit mindestens 10 Mitgliedschaftsjahren können ihre Mitgliedschaft nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses freiwillig weiterführen.

Art. 21

¹ Kollektivaustritte sind mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf Ende eines Kalenderjahres möglich.

Teilliquidation

² Die Rentenbezüger des austretenden Arbeitgebenden wechseln in der Regel ebenfalls zur neuen Vorsorgeeinrichtung.

³ Eine Teilliquidation wird durchgeführt, wenn

- a) ein angeschlossener Arbeitgeber mit 100 oder mehr versicherten Personen die Kasse verlässt oder
- b) eine Dienststelle mit mehr als 100 versicherten Personen aus der Verwaltung ausgegliedert wird und gleichzeitig aus der Kasse austritt.

⁴ Nach vollzogener Ausfinanzierung richten sich anteilmässige Ansprüche auf freie Mittel, Rückstellungen und Schwankungsreserven sowie die Anrechnung versicherungstechnischer Fehlbeträge nach den Grundsätzen von Artikel 27g und h BVV 2.

⁵ Die Verwaltungskommission erlässt ein Reglement über die Durchführung einer Teilliquidation.

V. Organisation

Art. 22

¹ Die Regierung übt die Aufsicht über die Kasse aus. Sie genehmigt die Jahresrechnung und wählt die Verwaltungskommission.

Regierung und
Grosser Rat

² Dem Grossen Rat ist jährlich über die Geschäftsführung und die Rechnung der Kasse Bericht zu erstatten.

Art. 23

Verwaltungs-
kommission
1. Zusammen-
setzung und
Konstituierung

¹ Die Verwaltungskommission besteht aus dem Vorsteher oder der Vorsteherin des Finanzdepartementes und weiteren 9 Mitgliedern.

² Als Vertretende der Arbeitgebenden nehmen zusätzlich in der Regel Einsitz:

- a) Kanton 2 Mitglieder
- b) Gemeinden 1 Mitglied
- c) Graubündner Kantonalbank 1 Mitglied

³ Die Gemeinden und die Graubündner Kantonalbank haben ein Vorschlagsrecht.

⁴ Für die Wahl der fünf Personalvertretenden besteht folgendes verbindliche Vorschlagsrecht:

- a) Personalverbände des kantonalen Personals 3 Mitglieder
- b) Lehrerinnen und Lehrer Graubünden 1 Mitglied
- c) Personalkommission der Graubündner Kantonalbank 1 Mitglied

⁵ Die Verwaltungskommission wählt den Vorsitz. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Stimmenmehr.

⁶ Treten die Mitarbeitenden der Graubündner Kantonalbank aus, entfallen die Sitzansprüche der Bank.

Art. 24

2. Aufgaben

Zusätzlich zu den im Gesetz erwähnten Aufgaben ist die Verwaltungskommission zuständig für

- a) die strategische Führung der Kasse;
- b) die Vorgaben für die Vermögensbewirtschaftung;
- c) die Festlegung der jährlichen Verzinsung der Sparguthaben;
- d) die Festlegung der Teuerungsanpassung der Renten;
- e) die Wahl der Revisionsstelle;
- f) die Wahl des Experten für die berufliche Vorsorge;
- g) die Beaufsichtigung der Verwaltung;
- h) die Verabschiedung der Jahresrechnung zuhanden der Regierung;
- i) Anträge auf Revision des Gesetzes zuhanden der Regierung.

Art. 25

Verwaltung

Der Verwaltung obliegt die operative Geschäftsführung der Kasse. Sie ist insbesondere zuständig für die termingerechte Beitragserhebung und Zahlung der Vorsorgeleistungen und für die Bewirtschaftung des Kassenvermögens gemäss den Vorgaben der Verwaltungskommission.

Art. 26

Rechtsmittel

¹ Gegen Entscheide der Verwaltung kann bei der Verwaltungskommission Einsprache erhoben werden.

² Gegen Entscheide der Verwaltungskommission kann beim Verwaltungsgericht Klage gegen den Kanton Graubünden erhoben werden.

VI. Besondere Bestimmungen

Art. 27

¹ Die Verwaltungskommission beschliesst über Sanierungsmassnahmen. Sämtliche im BVG vorgesehenen Massnahmen können ausgeschöpft werden. Insbesondere können folgende Massnahmen beschlossen werden:

- a) die Unterschreitung des BVG-Mindestzinssatzes für die Verzinsung der Sparguthaben;
- b) die Erhebung von Sanierungsbeiträgen von Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden;
- c) die Kürzung gewährter Teuerungszulagen Rentenbeziehender.

² Sanierungsbeiträge zählen nicht zum Sparguthaben.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 28

¹ Die nach altem Recht entstandenen Grundrenten bleiben unverändert.

² Die anlässlich der Totalrevision der Pensionskassenverordnung per 1.1.2001 zur Besitzstandswahrung eingeführten Zusatzgutschriften werden weitergeführt.

Art. 29

Die in Artikel 8 Absatz 2 erwähnten Umwandlungssätze werden durch die Verwaltungskommission in den Jahren 2006 bis 2009 schrittweise, jeweils auf Beginn eines Jahres, an die technischen Grundlagen angepasst.

Art. 30

In Abweichung zu den Artikeln 33 und 34 der Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden des Kantons Graubünden (Personalverordnung, PV) vom 27. September 1989 (BR 170.400) wird was folgt geregelt:

Art. 33

¹ Während nachgewiesener Arbeitsunfähigkeit zufolge Krankheit wird der (...) Lohn in der Regel bis 24 Monate ausgerichtet, wenn das Arbeitsverhältnis mehr als drei Monate gedauert hat oder für mehr als drei Monate eingegangen worden ist.

² Die Regierung (...)

- a) kann die Lohnzahlung nach dem 12. Monat der Arbeitsunfähigkeit auf 90 Prozent reduzieren;
- b) entscheidet über die Weiterführung der internen oder den Abschluss einer externen Krankentaggeld-Versicherung und über die Aufteilung der Prämien;
- c) regelt die Lohnzahlung während Erholungsurlauben;
- d) regelt die Lohnzahlung während selbstverschuldeter Arbeitsunfähigkeit.

³ Der Beitritt zur Krankentaggeld-Versicherung ist obligatorisch.

Art. 34

Lohnzahlung
während der
Schwangerschaft
und nach der
Niederkunft

¹ Während der Zeit, für die der Arbeitgeber eine Mutterschaftsentschädigung gemäss Bundesgesetz erhält, beträgt die Lohnzahlung 90 Prozent.

² Die zwei Wochen vor dem prognostizierten Geburtstermin können als bezahlten Schwangerschaftsurlaub bezogen werden.

Art. 31

Referendum und
In-Kraft-Treten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes und der Teilrevision der Personalverordnung.

Verordnung über die Kantonale Pensionskasse Graubünden vom 2. Oktober 2000

Aufhebung vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,
gestützt auf Art. 32 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 1. März 2005,
beschliesst:

I.

Die Verordnung über die Kantonale Pensionkasse Graubünden vom 2. Oktober 2000 wird aufgehoben.

II.

Diese Aufhebung tritt zusammen mit dem Gesetz über die Kantonale Pensionskasse Graubünden in Kraft.

Legge sulla Cassa cantonale pensioni dei Grigioni (LCPG)

del

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,
visto l'art. 31 della Costituzione cantonale,
visto il messaggio del Governo del 1 marzo 2005,
decide:

I. In generale

Art. 1

¹ La Cassa cantonale pensioni dei Grigioni è un istituto non autonomo di diritto pubblico del Cantone dei Grigioni. Nome, forma giuridica, scopo

² Essa offre ai suoi assicurati e ai loro superstiti protezione contro le conseguenze economiche di vecchiaia, invalidità e morte.

Art. 2

Il Cantone garantisce le prestazioni assicurate fino al completo finanziamento residuo. A partire da questo momento, esso concede alla Cassa per un periodo massimo di dieci anni una garanzia di al massimo il 15 per cento del capitale di copertura per la costituzione di riserve di fluttuazione. Quando le riserve della Cassa raggiungono il 15 per cento del capitale di copertura, la garanzia dello Stato scade definitivamente. Garanzia dello Stato

II. Membri

Art. 3

¹ Sono obbligati ad assicurarsi presso la Cassa: Cerchia degli assicurati

- a) i collaboratori del Cantone dei Grigioni e dei suoi istituti non autonomi;
- b) i collaboratori degli istituti autonomi di diritto pubblico cantonale;
- c) i collaboratori della Banca cantonale grigione, fino al finanziamento residuo;
- d) i docenti che insegnano presso scuole popolari pubbliche nel Cantone dei Grigioni, fino al finanziamento residuo;

e) i forestali che lavorano per comuni grigionesi o per altri enti di diritto pubblico, fino al finanziamento residuo.

² I tribunali distrettuali e gli enti responsabili delle scuole dell'infanzia riconosciuti a livello cantonale possono assicurare a titolo facoltativo presso la Cassa i propri collaboratori.

³ La Commissione amministrativa può accettare come assicurati a titolo facoltativo altri collaboratori di enti di diritto pubblico e di istituzioni di diritto privato che assolvono prevalentemente compiti di carattere pubblico.

Art. 4

Collaboratori
che non devono
venire assicurati

Non devono venire assicurati:

- a) i collaboratori con un contratto di lavoro a termine di durata non superiore a tre mesi. Se il rapporto di lavoro viene prolungato oltre la durata di tre mesi, il collaboratore deve venire assicurato a decorrere dal momento in cui il prolungamento è stato concordato;
- b) i collaboratori che esercitano un'attività lucrativa accessoria e che sono già assicurati obbligatoriamente per un'attività lucrativa principale o che esercitano un'attività lucrativa indipendente come professione principale;
- c) le persone che ai sensi dell'assicurazione federale per l'invalidità sono invalide almeno al 70 per cento.

III. Contributi

Art. 5

Stipendio
assicurato

¹ Viene assicurato lo stipendio annuo decurtato di una quota di coordinamento pari al 25 per cento di questo stipendio annuo. La quota di coordinamento ammonta tuttavia almeno al 125 per cento della rendita minima semplice di vecchiaia AVS.

² Lo stipendio annuo corrisponde allo stipendio base annuo presumibile compresa la 13^a mensilità. Le indennità sociali e le indennità variabili o temporanee non vengono assicurate.

³ Lo stipendio massimo assicurabile corrisponde al 75 per cento dello stipendio annuo massimo secondo la scala cantonale degli stipendi.

⁴ Le variazioni degli stipendi durante l'anno civile vengono considerate soltanto se superano il 20 per cento dello stipendio possibile in caso di impiego a tempo pieno.

⁵ Gli stipendi conseguiti presso datori di lavoro non affiliati alla Cassa non possono essere assicurati.

Art. 6

¹ I contributi di risparmio sono graduati secondo l'età e sono espressi in Contributi
percento dello stipendio assicurato:

| Età LPP | Contributi di risparmio |
|------------|-------------------------|
| 18–24 | 0 |
| 25–29 | 9,0 |
| 30–34 | 11,0 |
| 35–39 | 13,0 |
| 40–44 | 15,0 |
| 45–49 | 17,0 |
| 50–54 | 19,0 |
| 55 e oltre | 21,0 |

² La Commissione amministrativa stabilisce i contributi di rischio secondo le basi tecniche riconosciute.

³ I datori di lavoro devono assumersi almeno la metà dei contributi.

⁴ Durante un congedo non retribuito superiore a due mesi, vi è la possibilità di versare il contributo complessivo o soltanto il contributo di rischio.

Art. 7

Quando sono state trasferite tutte le prestazioni di libero passaggio, gli assicurati possono effettuare una volta all'anno un versamento facoltativo fino all'importo massimo commisurato all'età. La Commissione amministrativa emana una tariffa secondo le basi tecniche riconosciute.

Versamenti
facoltativi

IV. Prestazioni

Art. 8

¹ Il diritto a una rendita di vecchiaia a vita nasce quando il rapporto di lavoro viene rescisso dopo il compimento del 60° anno di età. La rendita di vecchiaia inizia con il primo giorno del mese seguente.

Prestazioni di
vecchiaia

² La rendita di vecchiaia viene calcolata in percento dell'avere a risparmio (tasso di conversione) che la persona assicurata ha conseguito al momento del compimento dell'età di pensionamento. La Commissione amministrativa stabilisce i tassi di conversione secondo le basi tecniche riconosciute.

³ La prestazione di vecchiaia può essere percepita fino al 50 percento sotto forma di capitale. La rendita di vecchiaia e le prestazioni coassicurate vengono ridotte in misura corrispondente. L'auspicata quota di capitale o la revoca devono venire richieste almeno un anno prima del pensionamento. Domande di assicurati coniugati necessitano del consenso scritto del coniuge.

Prestazioni
d'invalidità
1. In generale

Art. 9

¹ Hanno diritto alle prestazioni d'invalidità le persone che ai sensi dell'assicurazione federale per l'invalidità (AI) sono invalide per almeno il 40 per cento ed erano assicurate al momento in cui è sorta l'incapacità di lavoro la cui causa ha portato all'invalidità.

² La rendita d'invalidità annua ammonta, temporaneamente fino al compimento del 65° anno di età, al 60 per cento dello stipendio assicurato. In seguito essa viene sostituita dalla rendita di vecchiaia. Durante il persistere dell'invalidità l'aver a risparmio, interessi compresi, continua ad essere alimentato, senza pagamento di contributi, fino al compimento del 65° anno di età.

³ La persona parzialmente invalida ha diritto ad una rendita corrispondente al suo grado d'invalidità, qualora il grado d'invalidità ammonti almeno al 40 per cento.

2. Inizio e fine
del diritto

Art. 10

¹ Il diritto a prestazioni d'invalidità inizia dopo la cessazione del versamento dello stipendio secondo il contratto di lavoro. In caso di versamenti di indennità giornaliera di malattia il diritto nasce al più presto dopo la cessazione del loro versamento, per quanto l'assicurazione d'indennità giornaliera sia stata cofinanziata dal datore di lavoro.

² Il diritto si estingue con la scomparsa dell'invalidità o con il decesso, al più tardi tuttavia con il compimento del 65° anno di età della persona assicurata.

Pensione
vedovile
1. In generale

Art. 11

¹ Alla morte di una persona assicurata, il coniuge superstite ha diritto ad una pensione vedovile, se al momento della morte

- a) deve provvedere al sostentamento di uno o più figli o
- b) ha compiuto il 40° anno di età e il matrimonio è durato almeno cinque anni oppure
- c) è invalido almeno per metà.

² Se il coniuge superstite non soddisfa nessuna di queste premesse, sussiste il diritto ad un'indennità unica pari al triplo dell'importo annuo della pensione vedovile.

2. Ammontare

Art. 12

¹ In caso di decesso di una persona assicurata prima del compimento del 65° anno di età, la pensione vedovile ammonta al 60 per cento della rendita d'invalidità assicurata. Essa viene versata fino al momento in cui la persona deceduta avrebbe compiuto il 65° anno d'età. In seguito essa ammonta al 60 per cento della rendita di vecchiaia assicurata.

² Per la determinazione della rendita di vecchiaia assicurata l'aver a risparmio, interessi compresi, della persona deceduta continua ad essere alimentato senza pagamento di contributi, fino al compimento del 65° anno di età.

³ In caso di decesso di una persona beneficiaria di una rendita di vecchiaia, la pensione vedovile ammonta al 60 per cento della rendita di vecchiaia corrente.

⁴ Se il coniuge è di oltre dieci anni più giovane della persona assicurata deceduta, la pensione vedovile viene ridotta del due per cento per ogni anno intero che supera la differenza di età di oltre dieci anni.

Art. 13

¹ Se il matrimonio è durato almeno dieci anni, il coniuge divorziato è parificato al coniuge vedovo.

Prestazioni al
coniuge
divorziato

² Le prestazioni non possono superare il danno di sostentamento subito dal coniuge divorziato in seguito al decesso della persona assicurata. Le prestazioni assicurative di altri assicuratori ai sensi dell'articolo 8 vengono anch'esse tenute in considerazione.

Art. 14

¹ Il convivente superstite è equiparato al coniuge vedovo se sono cumulativamente soddisfatti i seguenti presupposti:

Rendita per il
convivente

- a) nessuno dei partner è coniugato e non vi è alcun rapporto di parentela tra di essi;
- b) vi deve comprovatamente essere stata una convivenza ininterrotta nella stessa economia domestica negli ultimi cinque anni prima della morte;
- c) la persona assicurata deceduta deve aver sostenuto il convivente in notevole misura;
- d) la dichiarazione riguardo al reciproco sostegno è stata inoltrata per iscritto e comprovatamente quando entrambi i partner erano ancora in vita.

² Per favorire un partner dello stesso sesso deve esservi stata una registrazione della coppia.

³ La rendita per il convivente ammonta al 75 per cento della pensione vedovile. Vengono computate prestazioni per superstiti di altre assicurazioni sociali e gli alimenti da procedure di divorzio.

⁴ Il diritto ad una rendita per il convivente deve essere fatto valere per iscritto entro tre mesi dalla morte della persona assicurata deceduta.

Art. 15

Inizio e fine del diritto alla pensione vedovile e alla rendita per il convivente

¹ Il diritto alla pensione vedovile e alla rendita per il convivente inizia dopo la cessazione del versamento dello stipendio secondo il contratto di lavoro o dopo la cessazione delle prestazioni di vecchiaia o d'invalidità della Cassa e si estingue con il decesso o con il matrimonio.

² Se il diritto si estingue in seguito a matrimonio, sussiste il diritto ad un'indennità unica per un ammontare pari all'importo annuo della pensione vedovile rispettivamente della rendita per il convivente.

Art. 16

Rendita per orfani/
rendita per figli
1. In generale

¹ I figli di persone assicurate decedute hanno diritto a rendite per orfani. I figli affiliati percepiscono una rendita solo se la persona deceduta provvedeva al loro sostentamento.

² Le persone invalide e le persone beneficiarie di rendite di vecchiaia ricevono per ogni figlio, che secondo il capoverso 1 potrebbe rivendicare una rendita per orfani, una rendita per figli.

³ La rendita per orfani e la rendita per figli ammontano, per ogni figlio avente diritto, al 20 percento della rendita d'invalidità assicurata risp. al 20 percento della rendita di vecchiaia; la Commissione amministrativa fissa gli importi massimi. In caso di persone parzialmente invalide, la rendita per figli viene adeguata in misura corrispondente al grado d'invalidità.

Art. 17

2. Inizio e fine del diritto

¹ Il diritto alla rendita per orfani e per figli inizia dopo la cessazione del versamento dello stipendio disciplinato dal contratto di lavoro o dopo la cessazione delle prestazioni di vecchiaia o d'invalidità della Cassa. Esso si estingue con il decesso, con l'adozione o con il compimento del 18° anno di età.

² Gli orfani ed i figli in formazione, nonché gli orfani ed i figli che sono invalidi per almeno due terzi, ricevono questa rendita fino al compimento del 25° anno di età.

Art. 18

Computo di altre prestazioni assicurative

¹ Se esistono contemporaneamente diritti alle prestazioni:

- a) dell'AVS, dell'AI, dell'assicurazione obbligatoria contro gli infortuni (AINF), dell'assicurazione militare (AM), di assicurazioni sociali estere,
- b) di un'altra assicurazione per la quale il datore di lavoro versa i premi interamente o in parte,
- c) di responsabilità civile dei datori di lavoro o di terzi, le prestazioni della Cassa vengono ridotte in modo che tutti i pagamenti raggiungano complessivamente per l'invalidità o la vecchiaia al massimo il

100 percento e per i superstiti al massimo l'80 percento dello stipendio lordo.

² Ai beneficiari di prestazioni d'invalidità vengono computati il reddito da attività lucrativa o il reddito sostitutivo che continuano ad essere conseguiti o che si può pretendere che conseguano.

³ Le prestazioni per la vecchiaia vengono ridotte soltanto se coincidono con prestazioni dovute a infortunio.

⁴ È considerato stipendio lordo l'ultimo stipendio annuo adeguato al rincaro comprese le indennità sociali.

⁵ Gli importi versati a titolo di riparazione morale, le indennità per grande invalidità e per menomazione dell'integrità non vengono computati.

Art. 19

¹ La Cassa può ridurre le proprie prestazioni in misura corrispondente, se l'AVS/AI, l'AINF o l'AM riduce, revoca o rifiuta una prestazione, poiché l'avente diritto ha provocato la morte o l'invalidità per grave colpa oppure si oppone a un provvedimento d'integrazione.

Perdita dei diritti
alle prestazioni
assicurative

² Essa non compensa rifiuti delle prestazioni o riduzioni delle prestazioni dell'AINF o dell'AM, se l'invalidità o la morte sono state provocate in modo colpevole.

Art. 20

¹ Chi lascia la Cassa prima che subentri un caso di previdenza ha diritto ad una prestazione d'uscita.

Prestazione
d'uscita

² La prestazione d'uscita corrisponde all'avere a risparmio.

³ Le persone assicurate che hanno più di 50 anni e che da almeno dieci anni sono membri della Cassa, dopo la rescissione del contratto di lavoro possono restare membri a titolo facoltativo.

Art. 21

¹ Le uscite collettive sono possibili con un termine di disdetta di sei mesi per la fine di un anno civile.

Liquidazione
parziale

² I beneficiari di rendite del datore di lavoro uscente passano di regola anch'essi al nuovo istituto di previdenza.

³ Una liquidazione parziale viene eseguita se

- a) un datore di lavoro affiliato con 100 o più persone assicurate esce dalla Cassa oppure
- b) un servizio con più di 100 persone assicurate viene scorporato dall'Amministrazione e al contempo esce dalla Cassa.

⁴ Dopo il completamento del finanziamento residuo, i diritti proporzionali a mezzi liberi, ad accantonamenti e a riserve di fluttuazione, nonché il

computo di disavanzi tecnico-assicurativi si conformano ai principi dell'art. 27 g e h OPP 2.

⁵ La Commissione amministrativa emana un regolamento sull'esecuzione di una liquidazione parziale.

V. Organizzazione

Art. 22

Governo e Gran Consiglio

¹ Il Governo esercita la vigilanza sulla Cassa. Esso approva il conto annuale e nomina la Commissione amministrativa.

² Annualmente deve essere allestito un resoconto all'indirizzo del Gran Consiglio in merito alla gestione e alla contabilità della Cassa.

Art. 23

Commissione amministrativa
1. Composizione e costituzione

¹ La Commissione amministrativa si compone del direttore del Dipartimento delle finanze e di altri nove membri.

² In qualità di rappresentanti dei datori di lavoro fanno di regola parte della Commissione amministrativa anche:

- | | | |
|--------------------------------|---|--------|
| a) il Cantone | 2 | membri |
| b) i comuni | 1 | membro |
| c) la Banca cantonale grigione | 1 | membro |

³ I comuni e la Banca cantonale grigione hanno diritto di presentare candidature.

⁴ Per la nomina dei cinque rappresentanti del personale esiste il seguente diritto vincolante di presentare candidature:

- | | | |
|--|---|--------|
| a) le associazioni del personale dei collaboratori cantonali | 3 | membri |
| b) la Federazione degli insegnanti grigioni | 1 | membro |
| c) la Commissione del personale della Banca cantonale grigione | 1 | membro |

⁵ La Commissione amministrativa nomina la presidenza. Essa delibera validamente se sono presenti almeno cinque membri. Essa prende le sue decisioni a maggioranza semplice.

⁶ Qualora i collaboratori della Banca cantonale grigione escano dalla Cassa, la Banca perde il diritto di far parte della Commissione.

Art. 24

2. Compiti

Oltre ai compiti indicati nella presente legge la Commissione amministrativa è competente per

- la gestione strategica della Cassa;
- le direttive per la gestione patrimoniale;
- la determinazione dell'interesse annuo sull'avere a risparmio;

- d) la determinazione dell'adeguamento al rincaro delle rendite;
- e) la nomina dell'ufficio di revisione;
- f) la nomina dell'esperto per la previdenza professionale;
- g) la vigilanza sull'Amministrazione;
- h) l'approvazione del conto annuale all'indirizzo del Governo;
- i) proposte di revisione della legge all'indirizzo del Governo.

Art. 25

All'Amministrazione compete la gestione operativa della Cassa. Essa è Amministrazione competente in particolare per la puntuale riscossione dei contributi e il pagamento delle prestazioni di previdenza, nonché per la gestione del patrimonio della Cassa secondo le direttive della Commissione amministrativa.

Art. 26

¹ Contro le decisioni dell'Amministrazione può essere presentata opposizione alla Commissione amministrativa. Rimedi giuridici

² Contro le decisioni della Commissione amministrativa può essere promossa un'azione contro il Cantone dei Grigioni dinanzi al Tribunale amministrativo.

VI. Disposizioni particolari

Art. 27

¹ La Commissione amministrativa decide in merito a misure di risanamento. Possono essere sfruttate tutte le misure previste dalla LPP. In particolare possono essere decise le misure seguenti: Misure di risanamento

- a) un tasso inferiore al tasso minimo LPP per gli interessi sull'aver a risparmio;
- b) la riscossione di contributi di risanamento dai datori di lavoro e dai dipendenti;
- c) la riduzione di indennità di rincaro concesse a beneficiari di rendite.

² I contributi di risanamento non fanno parte dell'aver a risparmio.

VII. Disposizioni finali

Art. 28

¹ Le rendite di base costituite in base al vecchio diritto rimangono invariate. Garanzia della rendita precedente

² Gli accrediti supplementari a garanzia della rendita precedente, introdotti per l'1.1.2001 con la revisione totale dell'ordinanza sulla Cassa cantonale pensioni, vengono mantenuti.

Art. 29

Adeguamento dei
tassi di
conversione

Negli anni 2006-2009 la Commissione amministrativa adegua gradualmente all'inizio di ogni anno i tassi di conversione indicati nell'articolo 8 capoverso 2 alle basi tecniche.

Art. 30

Adeguamento del
diritto del
personale

In deroga agli articoli 33 e 34 dell'ordinanza sul rapporto di lavoro dei collaboratori del Cantone dei Grigioni (Ordinanza sul personale, OP) del 27 settembre 1989 (CSC 170.400) viene stabilito quanto segue:

Art. 33

Versamento dello
stipendio in caso
di malattia

¹ Per la durata della comprovata inabilità al lavoro causa malattia di regola **lo (...) stipendio viene corrisposto** fino a **24** mesi, se il rapporto di lavoro è durato più di tre mesi o se è stato contratto per più di tre mesi.

² Il Governo (...)

- a) **può ridurre il versamento dello stipendio al 90 per cento, dopo il dodicesimo mese di inabilità al lavoro;**
- b) **decide sul mantenimento dell'assicurazione d'indennità giornaliera di malattia interna o sulla stipulazione di un'assicurazione d'indennità giornaliera di malattia esterna e sulla ripartizione dei premi;**
- c) **disciplina il versamento dello stipendio durante i congedi per convalescenza;**
- d) **disciplina il versamento dello stipendio in caso di inabilità al lavoro di cui il collaboratore ha colpa;**

³ **L'adesione all'assicurazione d'indennità giornaliera di malattia è obbligatoria.**

Art. 34

Versamento dello
stipendio in caso
di gravidanza e
dopo il parto

¹ **Durante il periodo in cui il datore di lavoro riceve un'indennità in caso di maternità secondo la legge federale, il versamento dello stipendio ammonta al 90 per cento.**

² **Per le due settimane prima del termine previsto per il parto la collaboratrice può beneficiare di un congedo di maternità pagato.**

Art. 31

Referendum ed
entrata in vigore

¹ La presente legge è soggetta a referendum facoltativo.

² Il Governo stabilisce l'entrata in vigore della presente legge e della revisione parziale dell'ordinanza sul personale.

Ordinanza sulla Cassa cantonale pensioni dei Grigioni del 2 ottobre 2000

Abrogazione del ...

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,
visto l'art. 32 della Costituzione cantonale,
visto il messaggio del Governo del 1 marzo 2005,
decide:

I.

Viene abrogata l'ordinanza sulla Cassa cantonale pensione dei Grigioni del 2 ottobre 2000.

II.

Questa abrogazione entra in vigore con la legge sulla Cassa cantonale pensioni dei Grigioni.

Lescha davart la cassa da pensiun chantunala dal Grischun (LCPG)

dals

Il cussegl grond dal chantun Grischun,
sa basond sin l'art. 31 da la constituziun chantunala,
suenter avair gi' invista da la missiva da la regenza dal 1. da mars 2005,
concluda:

I. En general

Art. 1

¹ La cassa da pensiun chantunala dal Grischun è in institut dependent da dretg public dal chantun Grischun. Num, furma giuridica, intent

² Ella protegia sias personas assicuradas e lur surviventas e survivents cunter las consequenzas economicas da la vegliadetgna, da l'invaliditad e da la mort.

Art. 2

Il chantun garantescha las prestaziuns assicuradas fin che la finanziaziun restanta è succedida cumplettaimain. A partir da quest termin conceda el a la cassa durant maximalmain 10 onns ina garanzia da maximalmain 15 pertschient dal chapital da garanzia per crear reservas en cas da midadas da la valur. Sche las atgnas reservas da la cassa cuntanschan 15 pertschient dal chapital da garanzia, scada la garanzia chantunala definitivamain. Garanzia chantunala

II. Commembranza

Art. 3

¹ En la cassa ston vegnir assicuradas ed assicurads obligatoriamain:

- a) las collavuraturas ed ils collavurats dal chantun Grischun e da ses instituts dependents;
- b) las collavuraturas ed ils collavurats dals instituts autonoms da dretg chantunal public;

Gruppa da las personas assicuradas

- c) las collavuraturas ed ils collavurats da la banca chantunala grischuna, fin a la finanziaziun restanta;
- d) las persunas d'instrucziun che instrueschan en scolas popularas publicas en il chantun Grischun, fin a la finanziaziun restanta;
- e) las selviculturas ed ils selviculturs da revier che lavuran per vischnancas grischunas u per autras corporaziuns da dretg public, fin a la finanziaziun restanta.

² Dretgiras districtualas e purtaders da scolina renconuschids dal chantun pon assicurar facultativamain lur collavuraturas e lur collavurats tar la cassa.

³ Autras collavuraturas ed auters collavurats da corporaziuns da dretg public sco er collavuraturas e collavurats d'instituziuns da dretg privat che adempleschan oravant tut incumbensas publicas po la cumissiun administrativa recepir sco persunas assicuradas facultativamain.

Art. 4

Collavuraturas e collavurats che na ston betg vegnir assicurads

I na ston betg vegnir assicuradas ed assicurads:

- a) collavuraturas e collavurats cun in contract da lavur limità da maximalmain trais mais. Sche la relaziun da lavur vegn prolungada sur ina durada da trais mais or, sto la collavuratura u il collavuratur vegnir assicurà a partir da quel mument che la prolungaziun è vegnida concludida;
- b) collavuraturas e collavurats che lavuran en piazza accessoria e ch'èn gia assicurads obligatoriamain per in'activitad da gudogn principala u che han in'activitad da gudogn independenta en la professiun principala;
- c) persunas ch'èn invalidas per almain 70 pertschient en il senn da l'assicuranza federala d'invaliditad.

III. Contribuziuns

Art. 5

Salari assicurà

¹ Assicurà vegn il salari annual sminui per ina deducziun da coordinaziun da 25 pertschient da quest salari annual. La deducziun da coordinaziun importa dentant almain 125 pertschient da la renta da vegliadetgna minimala simpla da la AVS.

² Il salari annual correspunda al salari fundamental annual presuntiv inclusiv il 13avel salari mensil. Supplements socials, supplements variabls u supplements temporars na vegnan betg assicurads.

³ Il salari maximal assicurabel correspunda a 75 pertschient dal salari annual maximal tenor la scala chantunala da salarisaziun.

⁴ Midadas da salari durant l'onn chalendar vegnan mo resguardadas, sche quellas importan passa 20 pertschient dal salari pussaivel en cas d'ina occupaziun cumplaina.

⁵ Salaris che vegnan gudagnads tar patronas e patrons che n'èn betg associads a la cassa, na pon betg vegnir assicurads.

Art. 6

¹ Las contribuziuns da spargn èn graduadas en moda dependenta da la vegliadetgna ed importan en pertschients dal salari assicurà: Contribuziuns

| vegliadetgna tenor LPP | contribuziuns da spargn |
|------------------------|-------------------------|
| 18–24 | 0 |
| 25–29 | 9,0 |
| 30–34 | 11,0 |
| 35–39 | 13,0 |
| 40–44 | 15,0 |
| 45–49 | 17,0 |
| 50–54 | 19,0 |
| 55 e pli vegl | 21,0 |

² La cumissiun administrativa fixescha las contribuziuns da ristga tenor la basa tecnica renconuschida.

³ Las patronas ed ils patrons ston surpigliar almain la mesadad da las contribuziuns.

⁴ Durant in congedi nunpajà da passa dus mais exista la pussaivladad da pagar la contribuziun entira u sulettamain la contribuziun da ristga.

Art. 7

Sche tut las prestaziuns da libra circulaziun èn vegnidas apportadas, pon persunas assicuradas pagar ina giada l'onn in apport facultativ fin a l'import maximal dependent da la vegliadetgna. La cumissiun administrativa relascha ina tariffa tenor la basa tecnica renconuschida. Apports facultativs

IV. Prestaziuns

Art. 8

¹ Il dretg d'ina renta da vegliadetgna per vita durante cumenza, sche la relaziun da lavur vegn schliada suenter la cumplenida dal 60avel onn da vegliadetgna. La renta da vegliadetgna cumenza l'emprim di dal mais sequent. Prestaziuns da vegliadetgna

² La renta da vegliadetgna vegn calculada en pertschients dal dabun da spargn (tariffa da conversiun) che la persuna assicurada ha acquistà il mument ch'ella cuntanscha la vegliadetgna da renta. La cumissiun administrativa fixescha las tariffas da conversiun tenor la basa tecnica renconuschida.

³ La prestaziun da vegliadetgna po vegnir retratga fin a 50 pertschient en furma da chapital. La renta da vegliadetgna e las prestaziuns conassicuradas vegnan reducidas correspudentamain. La quota dal chapital giavischada u ina revocaziun sto vegnir dumandada almain in onn avant la vegliadetgna da pensiunament. Dumondas da persunas maridadas basegnan il consentiment en scrit dal conjugal.

Art. 9

Prestaziuns
d'invaliditad
1. en general

¹ Il dretg d'ina renta d'invaliditad han persunas ch'èn invalidas per almain 40 pertschient en il senn da l'assicuranza federala d'invaliditad (AI) e ch'eran assicuradas tar la cassa il mument che l'incapacitad da lavurar ha cumenzà, la quala ha chaschunà l'invaliditad.

² La renta d'invaliditad annuala importa – temporarmain fin a la cumple-nida dal 65avel onn da vegliadetgna – 60 pertschient dal salari assicurà. Suenter vegn ella remplazzada da la renta da vegliadetgna. Durant la du-rada da l'invaliditad vegn augmentà vinavant il dabun da spargn cun il tschains e senza ch'i stoppian vegnir pajadas las contribuziuns fin a la cumplenida dal 65avel onn da vegliadetgna.

³ Persunas parzialmain invalidas han il dretg d'ina prestaziun che corre-spunda a lur grad d'invaliditad, sche lur grad d'invaliditad importa almain 40 pertschient.

Art. 10

2. cumenzament e
fin dal dretg

¹ Il dretg da prestaziuns d'invaliditad cumenza suenter la scadenza dal pa-jament dal salari tenor il contract da lavur. En cas da pajaments da diarias per persunas malsaunas cumenza il dretg il pli baud suenter la scadenza da quests pajaments, uschenavant che l'assicuranza da diarias è vegnida confinanziada da las patrunas e dals patrun.

² Il dretg scada cun la fin da l'invaliditad u cun la mort, il pli tard dentant cun la cumplenida dal 65avel onn da vegliadetgna da la persuna assicu-rada.

Art. 11

Renta per
conjugals
1. en general

¹ En cas da mort da la persuna assicurada ha il conjugal survivent il dretg d'ina renta per conjugals, sch'el è – il mument da la mort:

- a) responsabel per il mantegniment d'in u da plirs uffants; u
- b) ha cumpleni il 40avel onn da vegliadetgna e sche la lètg ha durà al-main tschintg onns; u
- c) è almain mez invalid.

² Sch'il conjugal survivent n'ademplescha naginas da questas premissas, exista in dretg d'ina indemnizaziun unica en l'autozza dal traidubel import annual da la renta per conjugals.

Art. 12

¹ En cas ch'ina persuna assicurada mora avant la cumplenida dal 65avel onn da vegliadetgna, importa la renta per conjugals 60 pertschient da la renta d'invaliditad assicurada. Ella vegn pajada fin il mument che la persuna morta avess cumpleni il 65avel onn da vegliadetgna. Suententer importa ella 60 pertschient da la renta da vegliadetgna assicurada.

² Per calcular la renta da vegliadetgna assicurada vegn il dabun da spargn da la persuna morta augmentà vinavant cun il tschains senza ch'i stoppian vegnir pajadas las contribuziuns fin a la cumplenida dal 65avel onn da vegliadetgna.

³ En cas da mort d'ina titulara u d'in titular d'ina renta da vegliadetgna importa la renta per conjugals 60 pertschient da la renta da vegliadetgna currenta.

⁴ Sch'il conjugal è per passa 10 onns pli giuven che la persuna assicurada morta, vegn la renta per conjugals reducida per 2 pertschient da ses import per mintga onn cumplain che surpassa la differenza da 10 onns.

Art. 13

¹ Sche la lètg ha dura almain 10 onns, ha il conjugal divorzià il medem dretg sco il conjugal vaiv.

² Las prestaziuns na dastgan betg surpassar il donn da proveditur ch'il conjugal divorzià ha subi tras la mort da la persuna assicurada. Prestaziuns d'assicuranza d'auters purtaders d'assicuranzas en il senn da l'artitgel 8 vegnan er resguardadas.

Prestaziuns a la partenaria divorziada u al partenari divorzià

Art. 14

¹ La partenaria da vita surviventa u il partenari da vita survivent ha ils medems dretgs sco il conjugal vaiv, sche las suandantas premissas èn ademplidas en moda cumulativa:

- domadus partenaris n'èn betg maridads ed i n'exista nagina relaziun da parentella tranter els;
- la communitad da vita en la chasada communabla sto avair existi cumprovadamain senza interrupziun durant ils tshintg ultims onns avant la mort;
- la persuna assicurada morta sto avair sustegni considerablmain la partenaria da vita u il partenari da vita;
- la decleranza concernent il sustegn vicendaivel è vegnida inoltrada en scrit e cumprovadamain durant la vita da domadus partenaris.

² Per beneficiar ina partenaria u in partenari da la medema schlattaina sto il partenadi esser registrà.

³ La renta per la partenaria u per il partenari importa 75 pertschient da la renta per conjugals. Prestaziuns per surviventas e survivents d'autras assi-

Renta per la partenaria da vita u per il partenari da vita

curanzas socialas e prestaziuns da mantegniment or da proceduras da divorzi vegnan messas a quint.

⁴ Il dretg d'ina renta per la partenaria da vita u per il partenari da vita sto vegnir fatg valair en scrit fin il pli tard trais mais suenter la mort da la persuna assicurada.

Art. 15

Cumenzament e fin dal dretg d'ina renta per conjugals e d'ina renta per la partenaria da vita u per il partenari da vita

¹ Il dretg d'ina renta per conjugals e d'ina renta per la partenaria da vita u per il partenari da vita cumenza suenter la scadenza dal pajament dal salari tenor il contract da lavur u da las prestaziuns da vegliadetgna u d'invaliditad da la cassa e scada cun la mort u cun la maridaglia.

² Sch'il dretg scada pervi d'ina maridaglia, exista in dretg d'ina indemnizaziun unica en l'atezza da l'import annual da la renta per conjugals respectivamain da la renta per la partenaria da vita u per il partenari da vita.

Art. 16

Rentas per orfens/
rentas per uffants
1. en general

¹ Ils uffants da persunas assicuradas mortas han il dretg da rentas per orfens. Uffants confidads survegnan mo quellas rentas, sche la persuna morta aveva da procurar per lur mantegniment.

² Persunas invalidas e persunas che retiran ina renta da vegliadetgna survegnan ina renta per uffants per mintga uffant che pudess far valair il dretg d'in renta per orfens tenor l'alinea 1.

³ Per mintga uffant cun dretg d'ina prestaziun importan la renta per orfens e la renta per uffants 20 pertschient da la renta d'invaliditad assicurada u 20 pertschient da la renta da vegliadetgna assicurada. En quest connex fixescha la cumissiun administrativa ils imports maximalis. En cas da persunas parzialmain invalidas vegn la renta per uffants adattada al grad d'invaliditad.

Art. 17

2. cumenzament e fin dal dretg

¹ Il dretg d'ina renta per orfens cumenza suenter la scadenza dal pajament dal salari tenor il contract da lavur u da las prestaziuns da vegliadetgna u d'invaliditad da la cassa. El scada cun la mort da l'orfna u da l'orfen, cun l'adopziun u cun la cumplemada dal 18avel onn da vegliadetgna.

² Orfnas, orfens ed uffants en scolaziun sco er orfnas, orfens ed uffants ch'èn invalids per almain dus terzs survegnan questa renta fin a la cumplemada dal 25avel onn da vegliadetgna.

Art. 18

Imputaziun d'au-
tras prestaziuns
d'assicuranza

¹ Sch'igl existan il medem mument dretgs da prestaziuns:

a) da la AVS, da la AI, da l'assicuranza obligatoria cunter accidents (AA), da l'assicuranza militar (AMil), d'assicuranzas socialas da l'exteriur,

- b) d'ina autra assicuranza, per la quala patronas e patrons pajan cumplainamain u parzialmain premias,
- c) da la responsabladad da las patronas u dals patrons u da terzas persunas, vegnan reducidas las prestaziuns da la cassa uschia, che tut ils pajaments cuntanschan ensemen maximalmain 100 pertschient dal salari brut per l'invaliditad u per la vegliadetgna e maximalmain 80 pertschient dal salari brut per las surviventas e per ils survivents.

² A persunas che retschaivan prestaziuns d'invaliditad vegnan messas a quint las entradas da gudogn e las entradas substitutivas che vegnan cuntanschidas vinavant u che pon pretendablamain vegnir cuntanschidas.

³ Prestaziuns da vegliadetgna vegnan mo reducidas, sch'ellas crodan ensemen cun prestaziuns chaschunadas d'accidents.

⁴ Sco salari brut vala l'ultim salari annual cun ils supplements socials, il qual è vegni adattà a la chareschia.

⁵ Prestaziuns da satisfacziun, indemnizaziuns a persunas dependentas d'agid ed indemnizaziuns d'integritad na vegnan betg messas a quint.

Art. 19

¹ La cassa po reducir sias prestaziuns en ina dimensiun correspondent, sche la AVS/AI, la AA u la AMil reducescha, retira u refusescha ina prestaziun, perquai che la persuna cun dretg d'ina prestaziun ha chaschunà la mort u l'invaliditad tras greva culpa u sch'ella s'oppona ad ina mesira d'integraziun.

Perdita dal dretg da prestaziuns da l'assicuranza

² Ella na cumpensescha betg refusaziuns u reduziuns da prestaziuns da la AA u da la AMil, sche l'invaliditad u la mort è vegnida chaschunada culpaivlamain.

Art. 20

¹ Tgi ch'extrescha da la cassa avant ch'in cas da prevenziun capita, ha il dretg d'ina prestaziun d'extrada.

Prestaziun d'extrada

² La prestaziun d'extrada correspunda al dabun da spargn.

³ Persunas assicuradas cun ina vegliadetgna da passa 50 onns e cun ina commembranza d'almain 10 onns pon manar vinavant facultativamain lur commembranza suenter la schliaziun da la relaziun da lavur.

Art. 21

¹ Extradas collectivs èn pussaivlas cun in termin da desditga da 6 mais per la fin d'in onn chalendar.

Liquidaziun parziala

² Las persunas che retschaivan rentas da la patrona extranta u dal patron extrant midan per regla medemamain tar la nova instituziun da prevenziun.

³ Ina liquidaziun parziala vegn fatga, sche:

- a) ina patruna associada u in patrun associà cun 100 u dapli persunas assicuradas extrescha da la cassa; u
- b) in post da servetsch cun passa 100 persunas assicuradas vegn excorporà da l'administraziun ed extrescha il medem mument da la cassa.

⁴ Suenther che la finanziaziun restanta è succedida, sa drizzan ils dretgs proporziunals da meds libers, da retenziuns e da reservas da fluctuaziun sco er l'imputaziun da deficits technics d'assicuranza tenor ils principis da l'artitgel 27 g e h OPP 2.

⁵ La cumissiun administrativa relascha in reglament per far ina liquidaziun parziala.

V. Organisaziun

Art. 22

Regenza e
cussegl grond

¹ La regenza surveglia la cassa. Ella approvescha il quint annual ed elegia la cumissiun administrativa.

² Al cussegl grond sto vegnir rapportà annualmain davart la gestiun e davart il quint da la cassa.

Art. 23

Cumissiun
administrativa
1. cumposiziun e
constituiziun

¹ La cumissiun administrativa consista da la scheffa u dal schef dal departament da finanzas e da nov ulteriuras commembers u ulteriurs commembers.

² Sco represchentantas e represchentants da las patrunas e dals patruns fan per regla supplementarmain part:

- a) il chantun 2 commembras/-bers
- b) las vischnancas 1 commembra/-ber
- c) la banca chantunala grischuna 1 commembra/-ber

³ Las vischnancas e la banca chantunala grischuna han in dretg da proposta.

⁴ Per l'elecziun da las tschintg represchentantas resp. dals tschintg represchentants dal personal exista obligatoriamain il suandant dretg da proposta:

- a) associaziuns da personal dal personal chantunal 3 commembras/-bers
- b) magistras e magisters dal Grischun 1 commembra/-ber
- c) cumissiun dal personal da la banca chantunala grischuna 1 commembra/-ber

⁵ La cumissiun administrativa elegia il presidi. Ella è abla da decider, sche almain tschintg commembras u commembers èn preschents. Ella prenda ses conclus cun maioritad simpla da las vuschs.

⁶ Sche las collavuraturas ed ils collavuradors da la banca chantunala grischuna extreschan, scadan ils dretgs da la banca da far part da la cumissiuin.

Art. 24

Ultra da las incumbensas menziunadas en la lescha è la cumissiuin administrativa cumpetenta per: 2. incumbensas

- a) la gestiun strategica da la cassa;
- b) las directivas per l'administraziun da la facultad;
- c) fixar ils tschains annuals dals dabuns da spargn;
- d) fixar l'adattaziun da las rentas a la chareschia;
- e) eleger il post da revisiuin;
- f) eleger l'experta u l'expert per la prevenziun professiunala;
- g) survegliar l'administraziun;
- h) deliberar il quint annual per mauns da la regenza;
- i) far propostas per reveder la lescha per mauns da la regenza.

Art. 25

La gestiun operativa da la cassa è chaussa da l'administraziun. Ella è spezialmain cumpetenta per incassar a temp las contribuziuns e per pagar las prestaziuns da prevenziun sco er per administrar la facultad da la cassa tenor las directivas da la cumissiuin administrativa. Administraziun

Art. 26

¹ Cunter decisiuns da l'administraziun po vegnir far protesta tar la cumissiuin administrativa. Meds legals

² Cunter decisiuns da la cumissiuin administrativa po vegnir fatg recurs cunter il chantun Grischun tar la dretgira administrativa.

VI. Disposiziuns spezialas

Art. 27

¹ La cumissiuin administrativa concluda mesiras da sanaziun. Tut las mesiras previsas en la LPP pon vegnir exauridas. Spezialmain pon vegnir concludidas las suandantas mesiras: Mesiras da sanaziun

- a) sutpassar il tschains minimal da la LPP per tschainsir ils dabuns da spargn;
- b) incassar contribuziuns da sanaziun da las patrunas e dals patruns, da las lavurantas e dals lavurants;
- c) reducir supplements da chareschia concedids da personas che retiran rentas.

² Contribuziuns da sanaziun na quintan betg tar il dabun da spargn.

VII. Disposiziuns finalas

Art. 28

Possess actual

¹ Las rentas fundamentalas resultadas tenor il dretg vertent na vegnan betg midadas.

² Cun las bunificaziuns supplementaras per mantegnair il possess actual, las qualas eran vegnidas introducidas il 1. da schaner 2001 a chaschun da la revisiun totala da l'ordinaziun davart la cassa da pensiun, vegn cuntinuà.

Art. 29

Adattaziun da
tariffas da
conversiun

La cumissiun administrativa adatta las tariffas da conversiun menziunadas en l'artitgel 8 alinea 2 ils onns 2006 fin 2009 pass per pass a la basa tecnica, e quai mintgamai per il cumenzament da l'onn.

Art. 30

Adattaziun dal
dretg da persunal

En divergenza tar ils artitgels 33 e 34 da l'ordinaziun davart la relaziun da lavur da las collavuraturas e dals collavuratur dal chantun Grischun dals 27 da settember 1989 (ordinaziun dal persunal, OP; DG 170.400) vegn reglà quai che suonda:

Art. 33

Pajament dal
salari durant
malsogna

¹ Durant ina inabilitad da lavurar cumprovada pervi da malsogna, vegn pajà il salari (...) per regla durant **24** mais, sche la relaziun da **lavur** ha durà dapli che trais mais u sch'ella è vegnida surpigliada per dapli che trais mais.

² La regenza (...)

- a) **po reducir il pajament dal salari a 90 pertschient suenter il 12avel mais da l'incapacitad da lavurar;**
- b) **decida davart la cuntinuaziun da l'assicuranza interna da diaria per malsauns u davart la conclusiun d'ina assicuranza externa da diaria per malsauns e davart la repartiun da las premias;**
- c) **regla il pajament dal salari durant congedis da recreaziun;**
- d) **regla il pajament dal salari durant l'inabilitad da lavurar per atgna culpa.**

³ **La participaziun a l'assicuranza da diaria per malsauns è obligatoria.**

Art. 34

Pajament dal sa-
lari durant la gra-
vidanza e suenter
la pagliola

¹ **Durant il temp ch'il patrun survegn ina indemniziun en cas d'ina maternitad tenor la lescha federala, importa il pajament dal salari 90 pertschient.**

² Las duas emnas avant il termin da naschientscha prognostigà pon vegnir retratgas sco congedi da gravidanzaa pajà.

Art. 31

¹ Questa lescha è suttamessa al referendum facultativ.

Referendum ed
entrada en vigur

² La regenza fixescha il termin da l'entrada en vigur da questa lescha e da la revisiun parziala da l'ordinaziun dal persunal.

Ordinaziun davart la cassa da pensiun chantunala dal Grischun dals 2 d'october 2000

aboliziun dals ...

Il cussegl grond dal chantun Grischun,
sa basond sin l'art. 32 da la constituziun chantunala,
suenter avair gi invista da la missiva da la regenza dal 1. da mars 2005,
concluda:

I.

L'ordinaziun davart la cassa da pensiun chantunala dal Grischun dals 2 d'october 2000 vegn abolida.

II.

Questa aboliziun entra en vigur ensemen cun la lescha davart la cassa da pensiun chantunala dal Grischun.

Auszug aus dem geltenden Recht

Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden des Kantons Graubünden (Personalverordnung, PV)¹⁾

Gestützt auf Art. 15, 17 und 32 KV²⁾

vom Grossen Rat erlassen am 27. September 1989³⁾

III. Rechte der Mitarbeiter

4. ENTLÖHNUNG WÄHREND DER VERHINDERUNG AN DER ARBEITSLEISTUNG

Art. 33

¹ ⁴⁾Während nachgewiesener Arbeitsunfähigkeit zufolge Krankheit wird der volle Lohn in der Regel bis 12 Monate ausgerichtet, wenn das Arbeitsverhältnis mehr als drei Monate gedauert hat oder für mehr als drei Monate eingegangen worden ist. Lohnzahlung während Krankheit

² Die Regierung regelt

- a) die Abstufung der Lohnzahlung nach Dienstjahren,
- b) die Lohnzahlung nach Ablauf von 12 Monaten,
- c) die Anrechnung von Versicherungsleistungen an den Lohn,
- d) die Lohnzahlung während Erholungsurlauben,
- e) die Lohnzahlung während selbstverschuldeter Arbeitsunfähigkeit,

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 29. März 2000; B vom 14. Dezember 1999, 413; GRP 1999/2000, 939

²⁾ BR 110.100

³⁾ B vom 29. Mai 1989, 75; GRP 1989/90, 397

⁴⁾ Fassung gemäss GRB vom 29. März 2000; siehe FN zum Titel

f)¹⁾

Art. 33a²⁾

Lohnzahlung
während Berufs-
und Nichtberufs-
unfalls

¹ Während nachgewiesener Arbeitsunfähigkeit zufolge Berufs- und Nichtberufsunfalls wird der volle Lohn bis zur Wiederaufnahme der Arbeit oder bis zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses ausgerichtet.

² Die Regierung regelt

- a) die Anrechnung von Versicherungsleistungen an den Lohn;
- b) die Lohnzahlung während selbstverschuldeter Arbeitsunfähigkeit;
- c) die Aufteilung der Prämien auf die Vertragsparteien.

Art. 34³⁾

Lohnzahlung
während der
Schwangerschaft
und nach der
Niederkunft

¹ Ab dem sechsten Monat der Schwangerschaft wird ein bezahlter Urlaub von acht Wochen gewährt. Die Mitarbeiterin kann das Arbeitsverhältnis in diesen Fällen auf das Ende des bezahlten Urlaubs kündigen. Die Frist zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses ist jedoch einzuhalten.

² Wird die Arbeit nach der Niederkunft in ungekündigtem Arbeitsverhältnis wieder aufgenommen und dauert dieses noch mindestens zehn Monate, beträgt der bezahlte Urlaub vierzehn Wochen.

¹⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 29. März 2000; siehe FN zum Titel

²⁾ Einfügung gemäss GRB vom 29. März 2000; siehe FN zum Titel

³⁾ Fassung gemäss GRB vom 29. März 2000; siehe FN zum Titel

Geltendes Recht

Verordnung über die Kantonale Pensionskasse Graubünden

Vom Grossen Rat erlassen am 2. Oktober 2000¹⁾

I. Allgemeines

Art. 1

¹ Die Kantonale Pensionskasse Graubünden ist eine unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons Graubünden.

Name,
Rechtsform,
Zweck

² Sie bietet ihren Versicherten und deren Hinterlassenen Schutz gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod.

Art. 2

Der Kanton garantiert die versicherten Leistungen und haftet für die versicherungstechnischen Fehlbeträge. Obligatorisch angeschlossene Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben sich anteilmässig am Deckungsfehlbetrag zu beteiligen.

Staatsgarantie

II. Mitgliedschaft

Art. 3

¹ In der Kasse sind obligatorisch zu versichern:

- a) die Mitarbeitenden des Kantons Graubünden und seiner unselbständigen Anstalten;
- b) die Mitarbeitenden der selbständigen Anstalten des kantonalen öffentlichen Rechts;
- c) die Lehrpersonen, welche an öffentlichen Volksschulen im Kanton Graubünden unterrichten;

Kreis der
Versicherten

¹⁾ B vom 13. Juni 2000, 177; GRP 2000/2001, 255

d) die Forstingenieurinnen und Forstingenieure sowie die Revierförsterinnen und Revierförster, welche für bündnerische Gemeinden oder andere öffentlich-rechtliche Körperschaften tätig sind;

² Bezirksgerichte und kantonale anerkannte Trägerschaften der Kindergärten können ihre Mitarbeitenden freiwillig bei der Kasse versichern.

³ Die Verwaltungskommission kann andere Mitarbeitende öffentlich-rechtlicher Körperschaften sowie Mitarbeitende privatrechtlicher Institutionen, die vorwiegend öffentliche Aufgaben erfüllen, als freiwillig Versicherte aufnehmen.

Art. 4

Nicht zu versichernde Mitarbeitende

¹ Nicht zu versichern sind:

a) Mitarbeitende mit einem befristeten Arbeitsvertrag von höchstens drei Monaten. Wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert, so sind Mitarbeitende mit dem Antritt des Arbeitsverhältnisses gemäss Art. 6 Abs. 1 versichert;

b) Mitarbeitende, die nebenberuflich tätig sind und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben;

c) Personen, die im Sinne der eidgenössischen Invalidenversicherung zu mindestens zwei Dritteln invalid sind;

d) die Mitglieder der Regierung sowie die vollamtlichen Mitglieder der kantonalen Gerichte.

² Bietet eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband ihren Lehrpersonen, Forstingenieurinnen und Forstingenieuren oder Revierförsterinnen und Revierförstern einen gleichwertigen Versicherungsschutz, ist eine Versicherung dieser Personen bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung möglich.

Art. 5

Melde- und Auskunftspflicht

¹ Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sind verpflichtet, der Kasse alle zu versichernden Mitarbeitenden an- und abzumelden.

² Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, Versicherte und Begünstigte haben den Kassenorganen alle zur Gestaltung des Versicherungsverhältnisses nötigen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Bescheinigungen zu beschaffen.

³ Werden diese Pflichten verletzt, ist die Kasse berechtigt, Beiträge nachzufordern, Kassenleistungen zu verweigern und zu Unrecht bezogene Leistungen samt Zins und Zinseszins zurückzuverlangen.

Art. 6

Beginn und Ende der Versicherung

¹ Die Versicherung beginnt mit dem Antritt des Arbeitsverhältnisses.

² Die Versicherungspflicht endet, wenn der Anspruch auf eine Altersleistung entsteht, das Arbeitsverhältnis aufgelöst oder der Mindestlohn unterschritten wird.

³ Für die Risiken Tod und Invalidität bleiben Mitarbeitende während eines Monats nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses versichert, sofern sie nicht vorher ein neues Arbeitsverhältnis antreten.

Art. 7

¹ Wird das Arbeitsverhältnis aufgelöst, können Versicherte als Selbstzahlende in der Kasse verbleiben, sofern sie über 50 Jahre alt sind und 10 Mitgliedschaftsjahre erfüllen. Selbstzahlende

² Sie haben die Gesamtbeiträge zu leisten. Ein Verzug der Beitragszahlung hat den Ausschluss zur Folge.

³ Wird das Arbeitsverhältnis wegen Weiterbildung oder aus anderen begründeten Fällen nur vorübergehend aufgelöst, können Versicherte für höchstens vier Jahre gegen Entrichtung der Risikobeiträge nach Artikel 11 in der Kasse verbleiben.

III. Beiträge

Art. 8

¹ Versichert wird der Jahreslohn vermindert um einen Koordinationsabzug von 25 Prozent dieses Jahreslohnes. Der Koordinationsabzug beträgt jedoch mindestens 125 Prozent der minimalen einfachen AHV-Altersrente. Versicherter Lohn

² Der Jahreslohn entspricht dem voraussichtlichen Jahresgrundlohn einschliesslich 13. Monatslohn. Sozialzulagen, variable oder vorübergehende Zulagen werden nicht versichert.

³ Der höchstversicherbare Lohn entspricht 75 Prozent des maximalen Jahreslohnes gemäss kantonaler Personalverordnung.

⁴ Löhne, die bei nicht der Kasse angeschlossenen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern verdient werden, können nicht versichert werden.

Art. 9

Der Jahreslohn wird im Voraus für ein Kalenderjahr festgelegt und der Kasse gemeldet. Änderungen des versicherten Lohnes werden grundsätzlich nur auf Beginn eines Kalenderjahres vorgenommen. Verändert sich der Jahreslohn jedoch für die Zeitdauer von mindestens einem Jahr um mehr als 20 Prozent des bei voller Beschäftigung möglichen Lohnes oder wechseln Versicherte zu anderen angeschlossenen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern, erfolgt eine Anpassung des versicherten Lohnes auch während des Kalenderjahres. Änderungen des versicherten Lohnes

Art. 10

¹ Für jede versicherte Person wird ein individuelles Sparkonto geführt, aus dem ihr Sparguthaben ersichtlich ist. Das Sparguthaben besteht aus: Sparguthaben, Verzinsung

- a) den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen samt Zins;
- b) den freiwilligen Einlagen samt Zins;
- c) den jährlichen Spargutschriften samt Zins, wobei die Spargutschriften des laufenden Jahres nicht verzinst werden.

² Der Zinssatz wird von der Verwaltungskommission aufgrund der Ertragslage der Kasse und der Lohnentwicklung jährlich festgelegt. Er entspricht mindestens dem vom Bundesrat vorgeschriebenen BVG-Zinssatz.

Art. 11

Beiträge

¹ Die Beiträge sind altersabhängig gestaffelt und betragen in Prozenten des versicherten Lohnes:

| BVG Alter M/F | Spargutschriften | Risikobeitrag | Gesamtbeitrag |
|---------------|------------------|---------------|---------------|
| 18–24 | 0 | 2,5 | 2,5 |
| 25–29 | 9,0 | 4,0 | 13,0 |
| 30–34 | 11,0 | 4,0 | 15,0 |
| 35–39 | 13,0 | 4,0 | 17,0 |
| 40–44 | 15,0 | 4,0 | 19,0 |
| 45–49 | 17,0 | 4,0 | 21,0 |
| 50–54 | 19,0 | 4,0 | 23,0 |
| 55–65 | 21,0 | 4,0 | 25,0 |

² Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben mindestens die Hälfte der Beiträge zu übernehmen.

³ Während eines unbezahlten Urlaubs von mehr als zwei Monaten haben Versicherte die Wahl, den Gesamtbeitrag oder lediglich den Risikobeitrag zu leisten.

Art. 12

Zahlungs-
Modalitäten

Die Arbeitnehmerbeiträge werden durch die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber vom Lohn abgezogen. Sie sind zusammen mit den Arbeitgeberbeiträgen innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung der Kasse zu überweisen. Bei Verzug wird ein von der Verwaltungskommission auf Grund der Marktsituation festgelegter Zins geschuldet. Die Kasse kann in begründeten Fällen abweichende Zahlungsmodalitäten festlegen.

Art. 13

Freiwillige
Einlagen

Versicherte können einmal im Jahr eine freiwillige Einlage bis zum altersabhängigen Maximalbetrag gemäss Anhang leisten.

IV. Leistungen

1. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Art. 14

¹ Die Renten werden Ende Monat ausgerichtet.

Rentenzahlungen

² Für den Monat, in dem der Anspruch erlischt, wird die Rente voll ausbezahlt.

³ Die Kasse erfüllt ihre Verpflichtungen in der Schweiz, auch wenn die anspruchsberechtigte Person im Ausland wohnt.

Art. 15

¹ Bestehen gleichzeitig Ansprüche auf Leistungen:

Anrechnung
anderer
Versicherungs-
leistungen

- a) der AHV, der IV, der obligatorischen Unfallversicherung (UV), der Militärversicherung (MV), ausländischer Sozialversicherungen,
- b) einer anderen Versicherung, für welche Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ganz oder teilweise Prämien bezahlen,
- c) aus Haftpflicht der Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber oder von Dritten,

werden die Leistungen der Kasse so gekürzt, dass alle Zahlungen zusammen für die Invalidität oder das Alter höchstens 100 Prozent und für die Hinterlassenen höchstens 80 Prozent des Bruttolohnes erreichen.

² Altersleistungen werden nur gekürzt, wenn sie mit unfallbedingten Leistungen zusammenfallen.

³ Als Bruttolohn gilt der letzte der Teuerung angepasste Jahreslohn mit Sozialzulagen.

⁴ Genugtuungsleistungen, Hilflosenentschädigungen und Integritätsentschädigungen werden nicht angerechnet.

Art. 16

¹ Erzielt eine Bezügerin oder ein Bezüger von Invalidenleistungen ein Erwerbseinkommen, welches zusammen mit Kassenleistungen und mit anderen anrechenbaren Versicherungsleistungen während voraussichtlich längerer Zeit den Bruttolohn nach Artikel 15 Absatz 3 übersteigt, werden die Leistungen der Kasse um diesen Betrag gekürzt.

Kürzung bei
Erwerbseinkommen

² Entsprechende Erwerbseinkünfte sind der Kasse unverzüglich zu melden.

Art. 17

Fallen infolge veränderter Verhältnisse wesentliche Teile einzelner anrechenbarer Einkommen nicht nur vorübergehend weg oder kommen neue

Änderung der
Einkommens-
verhältnisse

dazu, setzt die Kasse ihre Leistungen neu fest. In beiden Fällen ist der Kassenverwaltung unverzüglich Mitteilung zu erstatten.

Art. 18

Verlust der
Versicherungs-
ansprüche

¹ Die Kasse kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV/IV, die UV oder die MV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil der oder die Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme widersetzt.

² Sie gleicht Leistungsverweigerungen oder Leistungskürzungen der UV oder der MV nicht aus, wenn die Invalidität oder der Tod schuldhaft herbeigeführt wurde.

Art. 19

Teuerungs-
anpassung

Die Verwaltungskommission legt aufgrund der Ertragslage der Kasse, der Berücksichtigung der Wirtschaftslage und der vom Kanton an das Personal ausgerichteten Teuerungszulage jährlich die Teuerungsanpassung der Renten fest.

2. ALTERSLEISTUNGEN

Art. 20

Anspruch

Der Anspruch auf eine lebenslange Altersrente entsteht, wenn das Arbeitsverhältnis nach dem erfüllten 60. Altersjahr aufgelöst wird. Die Altersrente beginnt am ersten Tag des darauffolgenden Monats.

Art. 21

Höhe der
Altersrente

Die Höhe der jährlichen Altersrente beträgt in Prozenten (Umwandlungssatz) des vorhandenen Sparguthabens:

| Beim Rücktritt im BVG-Alter | Umwandlungssatz |
|-----------------------------|-----------------|
| 60 | 6.90 % |
| 61 | 7.00 % |
| 62 | 7.05 % |
| 63 | 7.10 % |
| 64 | 7.15 % |
| 65 und höher | 7.20 % |

Art. 21a

Kapitalbezug

Die Altersleistung kann bis zu 100 Prozent in Kapitalform bezogen werden. Die Altersrente und die mitversicherten Leistungen werden entsprechend gekürzt bzw. gestrichen. Die gewünschte Kapitalquote ist mindestens drei Jahre vor dem Altersrücktritt zu beantragen. Verheirateten Ver-

sicherten ist ein Bezug in Kapitalform nur mit schriftlicher Zustimmung des Ehegatten möglich.

Art. 22

Altersrentnerinnen und -rentner haben für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Kinderzulage. Diese entspricht der vom Kanton an das Personal ausgerichteten Kinderzulage. Kinderzulagen

3. INVALIDENLEISTUNGEN

Art. 23

¹ Versicherte, die invalid werden, bevor eine Altersleistung entstanden ist, haben Anspruch auf eine Invalidenrente. Anspruch

² Als Invalidität gilt die ärztlich nachgewiesene, durch Krankheit, Gebrechen oder Körperverletzung entstandene, voraussichtlich dauernde gänzliche oder teilweise Erwerbsunfähigkeit.

³ Eine Teilinvalidität liegt vor, wenn die Erwerbsunfähigkeit mindestens 20 Prozent beträgt.

Art. 24

¹ Der Anspruch auf Invalidenleistungen entsteht nach Ablauf der arbeitsvertraglichen Lohnzahlung. Bei Krankentaggeldzahlungen von mindestens 80 Prozent des entgangenen Jahreslohnes entsteht der Anspruch frühestens nach deren Ablauf, sofern die Taggeldversicherung von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern mindestens zur Hälfte mitfinanziert wurde. Beginn und Ende des Anspruchs

² Der Anspruch erlischt mit dem Wegfall der Invalidität oder dem Tod, spätestens aber mit Vollendung des 65. Altersjahres der versicherten Person.

Art. 25

¹ Die jährliche Invalidenrente beträgt temporär bis zur Vollendung des 65. Altersjahres 60 Prozent des versicherten Lohnes. Danach wird sie von der Altersrente abgelöst. Während der Dauer der Invalidität wird das Sparguthaben mit Zins aufgrund des letzten versicherten Lohnes bis zum vollendeten 65. Altersjahr weitergeöffnet. Höhe der Invalidenrente

² Die teilinvalid Person hat Anspruch auf eine Teilinvalidenrente entsprechend dem Invaliditätsgrad. Ihr bei Invalidenrentenbeginn vorhandenes Sparguthaben wird dem Invaliditätsgrad entsprechend aufgeteilt. Das dem aktiven Teil entsprechende Sparguthaben wird wie bei vollerwerbstätigen Versicherten weitergeöffnet.

Art. 26Überbrückungs-
zuschuss

¹ Erhält die Bezügerin oder der Bezüger einer Invalidenrente noch keine Invalidenrente der eidgenössischen Invalidenversicherung, richtet die Kasse einen Überbrückungszuschuss in der Höhe der mutmasslichen einfachen Rente der eidgenössischen Invalidenversicherung aus.

² Wird die Rente der eidgenössischen Invalidenversicherung rückwirkend zugesprochen, ist der für die entsprechende Zeit bezogene Zuschuss zurückzuerstatten. Ist die Rente der eidgenössischen Invalidenversicherung kleiner als der Zuschuss, ist nur dieser zurückzuzahlen.

³ Unterlassen es Pensionsbezüger, sich bei der IV rechtzeitig anzumelden, besteht kein Anspruch auf den Zuschuss.

Art. 27

Invalidenrentnerinnen und -rentner haben für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Kinderzulage. Diese entspricht der vom Kanton an das Personal ausgerichteten Kinderzulage.

Kinderzulagen

4. HINTERLASSENENLEISTUNGEN**Art. 28**

¹ Der überlebende Ehegatte hat beim Tod einer versicherten Person Anspruch auf eine Ehegattenrente, wenn er im Zeitpunkt des Todes

Anspruch

- a) für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufzukommen hat oder
- b) das 40. Altersjahr vollendet und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat oder
- c) mindestens zur Hälfte invalid ist.

² Erfüllt der überlebende Ehegatte keine dieser Voraussetzungen, besteht ein Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe des dreifachen Jahresbetrages der Ehegattenrente.

Art. 29

¹ Der Anspruch auf Ehegattenrente entsteht nach Ablauf der arbeitsvertraglichen Lohnzahlung oder der Alters- oder Invalidenleistungen der Kasse und erlischt mit dem Tod oder der Wiederverheiratung.

Beginn und Ende
des Anspruchs

² Erlischt der Anspruch wegen Wiederverheiratung, besteht ein Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe des Jahresbetrages der Ehegattenrente.

Art. 30

¹ Die Ehegattenrente beträgt beim Tod einer versicherten Person vor Vollendung des 65. Altersjahres 60 Prozent der versicherten Invalidenrente, zahlbar bis die verstorbene Person das 65. Altersjahr vollendet hätte. Danach beträgt sie 60 Prozent der versicherten Altersrente.

Höhe der
Ehegattenrente

² Für die Bestimmung der versicherten Altersrente wird das Sparguthaben der verstorbenen Person mit Zins und allfälligen Zusatzgutschriften nach Artikel 43 aufgrund des zuletzt versicherten Gehaltes bis zum vollendeten 65. Altersjahr weitergeöffnet.

³ Beim Tod einer Altersrentnerin oder eines Altersrentners beträgt die Ehegattenrente 60 Prozent der laufenden Altersrente.

⁴ Ist der Ehegatte um mehr als 10 Jahre jünger als die verstorbene versicherte Person, wird die Ehegattenrente für jedes volle, über 10 Jahre hinausgehende Differenzjahr um 2 Prozent ihres Betrages gekürzt.

Art. 31

Leistungen an
den geschiedenen
Ehegatten

¹ Hat die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert, ist der geschiedene Ehegatte dem verwitweten Ehegatten gleichgestellt.

² Die Leistungen dürfen den Versorgerschaden, den der geschiedene Ehegatte durch den Tod des Versicherten erlitten hat, nicht übersteigen. Versicherungsleistungen im Sinne von Artikel 15 werden mit berücksichtigt.

Art. 32

Anspruch auf
Waisenrente

Die Kinder von verstorbenen Versicherten haben Anspruch auf Waisenrenten. Pflegekinder erhalten diese nur, wenn die verstorbene Person für ihren Unterhalt aufzukommen hatte.

Art. 33

Beginn und Ende
des Anspruchs

¹ Der Anspruch auf Waisenrente entsteht nach Ablauf der arbeitsvertraglichen Lohnzahlung oder der Alters- oder Invalidenleistungen der Kasse. Er erlischt mit dem Tod der Waise, mit der Adoption oder mit der Vollendung des 18. Altersjahres.

² Waisen in Ausbildung und Waisen, die mindestens zu zwei Dritteln invalid sind, erhalten diese Rente bis zum erfüllten 25. Altersjahr.

Art. 34

Höhe der
Waisenrente

Die Waisenrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 20 Prozent der versicherten Invaliden- oder 20 Prozent der Altersrente, wobei die Verwaltungskommission Höchst- und Mindestbeträge festlegt.

Art. 35

Todesfallkapital

¹ Hinterlässt eine verstorbene versicherte Person keinen Ehegatten und keine Kinder, die einen Anspruch auf eine Waisenrente haben, wird ein Todesfallkapital fällig.

² Anspruch auf das Todesfallkapital haben Kinder bis zur Vollendung des 25. Altersjahres sowie Personen, die von der verstorbenen versicherten Person vor ihrem Tode in erheblichem Masse unterstützt worden sind und bei der Kassenverwaltung als Begünstigte gemeldet wurden.

³ Die Höhe des Todesfallkapitals entspricht beim Tod vor dem Altersrücktritt der Austrittsleistung, im Maximum jedoch dem zweifachen Jahresbetrag der Ehegattenrente. Nach dem Altersrücktritt entspricht das Todesfallkapital der zweifachen Jahresaltersrente vermindert um die bereits bezogenen Renten.

5. AUSTRITTSLEISTUNGEN

Art. 36

¹ Wer die Kasse verlässt, bevor ein Vorsorgefall eintritt, hat Anspruch auf Austrittsleistung.

² Die Austrittsleistung entspricht dem Sparguthaben.

Art. 37

Kollektivaustritte sind mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Bei Kollektivaustritten obligatorisch versicherter Personen haben Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber den anteilmässigen Deckungsfehlbetrag nachzuschliessen.

V. Organisation

Art. 38

¹ Die Regierung übt die Aufsicht über die Kasse aus. Sie genehmigt die Jahresrechnung und wählt die Verwaltungskommission sowie die Kontrollstelle.

² Dem Grossen Rat ist jährlich über die Geschäftsführung und die Rechnung der Kasse Bericht zu erstatten.

Art. 39

¹ Die Verwaltungskommission besteht aus dem Vorsteher oder der Vorsteherin des Finanzdepartementes und weiteren 9 Mitgliedern.

² Als Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeber nehmen zusätzlich in der Regel Einsitz:

- | | |
|-----------------------------|--------------|
| a) Kanton | 2 Mitglieder |
| b) Gemeinden | 1 Mitglied |
| c) Graubündner Kantonalbank | 1 Mitglied |

³ Die Gemeinden und die Graubündner Kantonalbank haben ein Vorschlagsrecht.

⁴ Für die Wahl der fünf Personalvertreterinnen und -vertreter besteht folgendes verbindliche Vorschlagsrecht:

- | | |
|--|--------------|
| a) Personalverbände des kantonalen Personals | 3 Mitglieder |
| b) Lehrerinnen und Lehrer Graubünden | 1 Mitglied |
| c) Personalkommission der Graubündner Kantonalbank | 1 Mitglied |

⁵ Der Vorsteher oder die Vorsteherin des Finanzdepartementes präsidiert die Verwaltungskommission.

⁶ Die Verwaltungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Stimmenmehr.

Art. 40

Aufgaben

¹ Die Verwaltungskommission ist zuständig für die strategische Führung der Kasse, insbesondere für

- a) die strategischen und taktischen Vorgaben für die Vermögensbewirtschaftung;
- b) den Entscheid über den Beitritt freiwilliger Mitglieder;
- c) die Festlegung der jährlichen Verzinsung der Sparguthaben;
- d) die Festlegung der Teuerungsanpassung der Renten;
- e) die Wahl des Experten für die berufliche Vorsorge und der Kassenärzte;
- f) die Beaufsichtigung der Verwaltung;
- g) die Verabschiedung der Jahresrechnung zuhanden der Regierung;
- h) Anträge auf Revision der Kassenverordnung zuhanden der Regierung.

² Die Verwaltungskommission kann für Spezialaufgaben und für die Vorbereitung besonderer Arbeiten Ausschüsse bilden.

Art. 41

Verwaltung

¹ Der Verwaltung obliegt die operative Geschäftsführung der Kasse. Sie ist insbesondere zuständig für die termingerechte Beitragserhebung und Zahlung der Vorsorgeleistungen und für die Bewirtschaftung des Kassenvermögens gemäss den strategischen und taktischen Vorgaben der Verwaltungskommission.

Art. 42

Rechtsmittel

¹ Gegen Entscheide der Verwaltung kann jede betroffene Person bei der Verwaltungskommission Einsprache erheben.

² Gegen Entscheide der Verwaltungskommission kann beim Verwaltungsgericht Klage gegen den Kanton Graubünden erhoben werden.

VI. Schlussbestimmungen**Art. 43**Aufhebung
bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung über die kantonale Pensionskasse Graubünden vom 24. Mai 1984¹⁾ aufgehoben.

Art. 44Änderungen
bisherigen Rechts

Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:

¹⁾ AGS 1984, 1293 und Änderungen gemäss Sachwortregister BR

1. Verordnung über das Dienstverhältnis der Mitarbeiter des Kantons Graubünden vom 27. September 1989¹⁾

Art. 62a

Die Pensionskassenbeiträge werden zwischen Mitarbeitenden und Kanton wie folgt aufgeteilt:

Pensionskasse,
Aufteilung der
Beiträge

| BVG-Alter M/F | Gesamtbeitrag % | Arbeitnehmerin- nen und Arbeit- nehmer % | Kanton % |
|------------------|--------------------|--|-------------|
| 18–24 | 2,5 | 1,25 | 1,25 |
| 25–29 | 13,0 | 6,50 | 6,50 |
| 30–34 | 15,0 | 7,50 | 7,50 |
| 35–39 | 17,0 | 8,50 | 8,50 |
| 40–44 | 19,0 | 9,00 | 10,00 |
| 45–49 | 21,0 | 9,50 | 11,50 |
| 50–54 | 23,0 | 9,75 | 13,25 |
| 55–65 | 25,0 | 10,00 | 15,00 |

2. Die Vollziehungsverordnung über die berufliche Vorsorge vom 1. Dezember 1993²⁾ wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 2

²⁾ Es nimmt die im BVG, seinen Ausführungsbestimmungen und im ZGB der Aufsichtsbehörde zugewiesenen Befugnisse unter Vorbehalt weiterzüglicher Verfügungen und Entscheide durch das Amt für Zivilrecht wahr.

Aufsichtsbehörde

³⁾ Dieses führt auch das Register über die berufliche Vorsorge.

Art. 2

Aufgehoben.

Art. 45

¹⁾ Die nach altem Recht entstandenen Renten bleiben unverändert.

Besitzstand

²⁾ Jeder bisher aktiven versicherten Person der Kasse wird ein Anfangssparguthaben gutgeschrieben. Dieses entspricht der Austrittsleistung per 31.12.2000. Führt das Anfangssparguthaben zu-

¹⁾ BR 170.400

²⁾ BR 543.100

sammen mit den noch möglichen Spargutschriften und dem technischen Zins von 4 Prozent bis zum Rücktrittsalter 65 zu einer geringeren anwartschaftlichen Altersrente als nach bisherigem Recht, werden Zusatzgutschriften festgelegt.

³ Die Zusatzgutschriften werden jährlich gutgeschrieben und aufgrund der technischen Grundlagen der Kasse festgelegt.

⁴ Sofern in der Zwischenzeit keine Reduktionen des versicherten Lohnes eingetreten sind, bleibt der betragsmässige Besitzstand gewahrt.

Art. 46

Teuerungszulage

Als Abgeltung der bis Ende Dezember 1974 in die Grundrente eingebauten Teuerungszulagen haben die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die am 1. Januar 1975 der Kasse angeschlossen waren, dieser ab diesem Zeitpunkt jährlich einen Beitrag von 635 000 Franken zu entrichten.

Art. 47

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2001 in Kraft ¹⁾.

¹⁾ Im KA vom 5. Februar 2001 publiziert

Anhang

Maximales Sparguthaben in Prozent des versicherten Lohnes

| BVG-Alter | Sparguthaben am 1.1. | BVG-Alter | Sparguthaben am 1.1. |
|-----------|-------------------------|-----------|-------------------------|
| 24 | 0 | 45 | 266.9 % |
| 25 | 9.0 % | 46 | 286.5 % |
| 26 | 18.0 % | 47 | 306.3 % |
| 27 | 26.7 % | 48 | 326.2 % |
| 28 | 35.3 % | 49 | 351.3 % |
| 29 | 43.8 % | 50 | 378.9 % |
| 30 | 54.2 % | 51 | 407.3 % |
| 31 | 64.4 % | 52 | 436.3 % |
| 32 | 74.5 % | 53 | 466.0 % |
| 33 | 85.5 % | 54 | 496.5 % |
| 34 | 96.5 % | 55 | 529.7 % |
| 35 | 109.5 % | 56 | 563.8 % |
| 36 | 122.5 % | 57 | 598.7 % |
| 37 | 135.5 % | 58 | 634.4 % |
| 38 | 148.5 % | 59 | 671.0 % |
| 39 | 163.0 % | 60 | 708.6 % |
| 40 | 179.5 % | 61 | 747.0 % |
| 41 | 196.3 % | 62 | 786.4 % |
| 42 | 213.2 % | 63 | 826.8 % |
| 43 | 230.3 % | 64 | 868.2 % |
| 44 | 247.5 % | 65 | 882.9 % |

Die Ansätze werden aufgrund des Einzahlungsmonats interpoliert.

Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

4.

Erlass eines Gesetzes über die Anpassung von Beitrittsbeschlüssen und -bestimmungen zu Konkordaten und Vereinbarungen an die Kantonsverfassung

Chur, 1. März 2005

Sehr geehrter Herr Landespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachstehend Botschaft und Entwurf zum Erlass eines Gesetzes über die Anpassung von Beitrittsbeschlüssen und -bestimmungen zu Konkordaten und Vereinbarungen an die Kantonsverfassung.

I. Ausgangslage

Mit der neuen Kantonsverfassung wurde eine einheitliche Zuständigkeitsordnung für die kantonale und interkantonale Rechtsetzung geschaffen. Für das Aushandeln von interkantonalen und internationalen Verträgen ist die Regierung zuständig; soweit sie in ihre Verordnungskompetenz fallen, ist sie auch für deren Abschluss zuständig (Art. 45 Abs. 2 der Kantonsverfassung; KV; BR 110.100). Ist die Regierung nicht zum alleinigen Abschluss befugt, ist die Mitwirkung des Grossen Rates erforderlich, indem er die interkantonalen und internationalen Verträge genehmigt (Art. 32 Abs. 2 KV). Zudem ist er in geeigneter Form an der Vorbereitung wichtiger interkantonomer und internationaler Verträge zu beteiligen (Art. 32 Abs. 3 KV).

Mit Art. 16 Ziff. 2 und Ziff. 4 KV werden Abschluss, Änderung oder Kündigung von interkantonalen und internationalen Verträgen mit verfassungsänderndem Inhalt sowie Verträge, die Ausgaben im Bereich des obligatorischen Finanzreferendums zur Folge haben, der Volksabstimmung unterstellt (obligatorisches Referendum). Art. 17 Abs. 1 Ziff. 2 KV sieht das fakultative

Referendum für Abschluss, Änderung oder Kündigung von interkantonalen und internationalen Verträgen mit gesetzesänderndem Inhalt vor. Dasselbe gilt für Verträge, die Ausgaben im Bereich des fakultativen Finanzreferendums zur Folge haben (Art. 17 Abs. 1 Ziff. 3 KV). Keinem Referendum unterliegen Verträge, deren Inhalt in die abschliessende Kompetenz des Grossen Rates oder der Regierung fällt (vgl. Botschaft zur Totalrevision der Kantonsverfassung, Heft Nr. 10/2001–2002, S. 511).

Vor diesem Hintergrund gilt es, die Beitrittsbeschlüsse zu Konkordaten und Vereinbarungen auf mögliche verfassungswidrige Zuständigkeitsbestimmungen zu überprüfen und allenfalls anzupassen.

II. Handlungsbedarf

A. Grundsatz

Neu präzisiert die Verfassung, dass nicht nur der Beitritt, sondern auch die Änderungen und die Kündigung von interkantonalen und internationalen Verträgen je nach Inhalt dem fakultativen oder obligatorischen Referendum unterliegen.

Die alte Kantonsverfassung von 1892 sprach in Art. 2 Abs. 2 Ziff. 2 aKV allgemein von Konkordaten und Staatsverträgen, ohne sich zu Änderung und Kündigung zu äussern. Nach der herrschenden Lehre unterstanden einzig Konkordate und Staatsverträge mit rechtsetzendem Inhalt dem obligatorischen Referendum (Art. 2 Abs. 2 Ziff. 2 aKV i.V.m. Art. 33). Dabei erlaubte die kantonale Praxis analog zur innerkantonalen Rechtsetzung eine Gesetzesdelegation (Frank Schuler, *Das Referendum in Graubünden: Entwicklung, Ausgestaltung, Perspektiven*, Basel/Genf 2001, S. 380 ff.). Während der Beitritt meist der Volksabstimmung unterstand, wurde von der Delegationsmöglichkeit hinsichtlich Änderung und Kündigung vielfach Gebrauch gemacht. Deshalb enthalten verschiedene der jeweiligen Beitrittsbeschlüsse und Gesetze Bestimmungen, welche sich explizit über Zuständigkeiten des Grossen Rats oder der Regierung in Bezug auf die Änderung oder Kündigung äussern.

Diese Kompetenzdelegationen sind – soweit sie nicht mit den neuen Zuständigkeitsbestimmungen in Art. 16 und 17 KV übereinstimmen – durch die übergeordnete Regelung in der Kantonsverfassung materiell abgelöst und somit obsolet geworden. Aus Gründen der Rechtssicherheit und Klarheit sind sie aber – soweit noch von Bedeutung – auch formell zu entfernen und damit der allgemeinen Zuständigkeitsordnung der neuen Kantonsverfassung zu unterstellen.

Das Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement führte im Herbst 2004 ein verwaltungsinternes Vernehmlassungsverfahren bei allen Departementen und der Ständekanzlei zu den in Frage kommenden Erlassen durch. Die Vernehmlassungsfrist dauerte bis 8. November 2004. Die eingegangenen Stellungnahmen führten keinen weiteren Handlungsbedarf zu Tage. Vom Departement des Innern und der Volkswirtschaft wurde angeregt, die anstehende Aufhebung des Konkordats betreffend Hochschule und Berufsbildungszentrum Wädenswil (BR 917.270, 917.271; SR 412.191.04) resp. den erforderlichen kantonalen Bestätigungsakt mit dem vorliegenden Erlass zu verbinden. Diesem Anliegen wäre die Regierung gerne nachgekommen. Aufgrund von terminlichen Unvereinbarkeiten konnte letztendlich allerdings keine gemeinsame Vorlage erarbeitet werden. Der Vollständigkeit halber wird der Beitrittsbeschluss zum Wädenswiler-Konkordat in Kenntnis der baldigen Aufhebung desselben in dieser Vorlage trotzdem noch angepasst.

B. Ausnahme

Neben eindeutig nicht mehr zulässigen Bestimmungen finden sich in einzelnen Gesetzen auch Bestimmungen, bei denen im Rahmen der Ausarbeitung dieser Vorlage nicht klar abgegrenzt werden konnte, ob sie vor dem Hintergrund der neuen Verfassung weiterhin ganz oder zumindest teilweise zulässig sind. Die Unklarheit hängt insbesondere damit zusammen, dass zurzeit nicht ersichtlich ist, in welche Erlass- resp. Zuständigkeitsstufe dereinst ein entsprechendes Konkordat oder eine Vereinbarung fallen wird, weil deren Inhalt noch nicht bekannt ist. Dennoch werden in bestehenden Bestimmungen bereits abschliessende Zuständigkeiten festgelegt.

Eine solche Norm enthält beispielsweise Art. 5 Abs. 3 des Gesetzes über die Ausbildungsstätten im Gesundheits- und Sozialwesen (AGSG; BR 432.000). Darin wird geregelt, dass der Grosse Rat in eigener Kompetenz über Konkordate oder Vereinbarungen betreffend die Mitträgerschaft des Kantons an Ausbildungsstätten für Aus- und Weiterbildung im Bereich Gesundheit und Soziales einschliesslich deren Finanzierung beschliesst. Der Botschaft ist zu entnehmen, dass diese Kompetenz die (damalige) Verfassungsbestimmung, wonach Konkordate der Volksabstimmung zu unterbereiten seien, sowie das Finanzreferendum wegbedinge (B 2002/2003, S. 80). Für die Beitritts-, Änderungs- und Kündigungsfrage zu diesbezüglichen Konkordaten und Vereinbarungen wird somit die abschliessende Zuständigkeit des Grossen Rates normiert. Soweit dadurch ein in Art. 16 und 17 KV verfassungsrechtlich vorgeschriebenes fakultatives oder gar obligatorisches Referendum ausgeschlossen wird, ist die fragliche Bestimmung verfassungswidrig. Im heutigen Zeitpunkt ist allerdings der Inhalt einer allfälligen ver-

traglichen Regelung betreffend Mitträgerschaft nicht bekannt. Somit steht auch noch nicht fest, ob ein solches Konkordat oder eine solche Vereinbarung gesetzes- oder verfassungsändernden Charakter hat und folglich der Abschluss die Unterstellung unter das fakultative oder obligatorische Referendum erfordert.

Die Tragweite von Art. 5 Abs. 3 AGSG geht jedoch über diesen Aspekt hinaus, so dass der Norm weiterhin eine rechtliche Bedeutung zukommt, sei es in reduziertem Mass im Bereich der Rechtsetzungskompetenzen aber auch im Rahmen der Ausgabendelegation. Die Zuständigkeit des Grossen Rats ist gestützt auf Art. 5 Abs. 3 AGSG dann gegeben, wenn eine entsprechende Vereinbarung aufgrund des Inhalts in die Verordnungskompetenz des Grossen Rats oder der Regierung fallen würde und daher kein Referendum nötig wäre. Mit anderen Worten sieht Art. 5 Abs. 3 AGSG in diesen Fällen zwingend die Genehmigung durch den Grossen Rat vor; ein alleiniger Abschluss durch die Regierung in Sinn von Art. 45 Abs. 2 KV ist ausgeschlossen. Ein solches Abweichen von der verfassungsrechtlichen Ordnung zugunsten einer höheren demokratischen Legitimation lässt die neue Kantonsverfassung zu. Eine Streichung von Art. 5 Abs. 3 AGSG hätte daher eine materielle Änderung zu Folge, die über das von der neuen Kantonsverfassung Verlangte hinausginge. Dies gilt ebenso für die in der Bestimmung vorgesehenen ausgabenrechtlichen Delegation ans Parlament. Aus diesen Gründen ist darauf zu verzichten, die Bestimmung aufzuheben. Es ist allerdings an dieser Stelle ausdrücklich und generell festzuhalten, dass solche und soweit vorhanden ähnliche Bestimmungen jeweils verfassungsmässig auszulegen sind. Die allgemeinen Regeln der Kantonsverfassung gehen selbstredend vor.

III. Erläuterungen zum Gesetzesentwurf

A. Allgemeines

Die Vorlage hat eine rein formelle Stossrichtung, weshalb die Revision als Sammelerlass konzipiert wird.

Bei sämtlichen Erlassen, welche sich im Ingress auf Art. 2 Ziff. 2 der alten Kantonsverfassung stützen, ist neu Art. 16 und 17 KV massgebend. Es ist ausreichend, den Hinweis mittels einer entsprechenden Fussnote zu machen; eine formelle Änderung ist nicht nötig.

In der Regel wird darauf verzichtet, die Bestimmungen aufzuheben, die sich ausschliesslich mit den Zuständigkeiten betreffend Beitritt beschäftigen. Die entsprechenden Handlungen liegen in der Vergangenheit und haben keine Bedeutung mehr für die vorliegend interessierende Problematik. Es gilt allerdings ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass aus den belassenen

Beitritts-Bestimmungen nichts mehr für eine allfällige Auslegung betreffend Zuständigkeiten für Änderungen oder Kündigung abgeleitet werden kann. Diese richten sich ausschliesslich nach der neuen Kantonsverfassung.

B. Gesetz über die Anpassung von Beitrittsbeschlüssen und -bestimmungen zu Konkordaten und Vereinbarungen an die Kantonsverfassung

Artikel 1 enthält die zu ändernden Bestimmungen in den einzelnen Erlassen. Die Überprüfung der in Frage kommenden Erlasse hat ergeben, dass folgende, in dieser Form nicht mehr zulässige Kompetenzdelegationen zu streichen sind:

1. Art. 2 des Beitritts des Kantons Graubünden zum Konkordat vom 28. Oktober 1971 über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe zur Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Ansprüche (BR 220.300); Art. 1 Ziff. 1 des Sammelerlasses
2. Ziff. 3 des Beitritts des Kantons Graubünden zum Konkordat über die Vollstreckung von Zivilurteilen (BR 320.030); Art. 1 Ziff. 2
3. Art. 2 des Beitritts des Kantons Graubünden zum Konkordat vom 27. März 1969 über die Schiedsgerichtsbarkeit (BR 320.050); Art. 1 Ziff. 3
4. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Beitritts des Kantons Graubünden zum Konkordat über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe in Zivilsachen (BR 320.065); Art. 1 Ziff. 4
5. Mit dem Rücktritt des Kantons Graubünden aus dem Konkordat über den Handel mit Waffen und Munition (RB vom 29. August 2000; Prot.-Nr. 1401) und dem In-Kraft-Treten der eidgenössischen Waffengesetzgebung wurden die Bestimmungen von Art. 20 Abs. 1 und Art. 228 der Strafprozessordnung (StPO; BR 350.000) obsolet und können somit im Zuge dieser Revision aufgehoben werden; Art. 1 Ziff. 5
6. Art. 3 des Beitritts des Kantons Graubünden zum Konkordat über die Rechtshilfe und die interkantonale Zusammenarbeit in Strafsachen vom 5. November 1992 (BR 350.030); Art. 1 Ziff. 6
7. Ziff. 2 des Beitritts des Kantons Graubünden zur Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 (BR 420.570); Art. 1 Ziff. 7
8. Ziff. 3 der Beteiligung des Kantons Graubünden am Neu-Technikum Buchs (BR 430.500); Art. 1 Ziff. 8
9. Art. 2 des Beitritts des Kantons Graubünden zur interkantonalen Vereinbarung über die polizeiliche Zusammenarbeit (BR 613.150); Art. 1 Ziff. 9
10. Art. 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über das Salzregal des Kantons Graubünden (BR 780.100); Art. 1 Ziff. 10

11. Art. 2 des Gesetzes über den Beitritt des Kantons Graubünden zum Konkordat über die nicht eidgenössisch konzessionierten Luftseilbahnen und Skilifte (BR 873.350); Art. 1 Ziff. 11
12. Art. 2 des Gesetzes über den Beitritt des Kantons Graubünden zum Konkordat für die Errichtung und den Betrieb eines landwirtschaftlichen Technikums (BR 910.100); Art. 1 Ziff. 12
13. Art. 2 des Beitritts des Kantons Graubünden zum Konkordat betreffend den Ausbau und den Betrieb des Technikums für Obst-, Wein- und Gartenbau Wädenswil (BR 917.270); neuer Titel: Konkordat betreffend Hochschule und Berufsbildungszentrum Wädenswil (SR 412.191.04); Art. 1 Ziff. 13

Aufgrund der Streichung von Art. 2 Abs. 1 und 2 des Beitritts des Kantons Graubünden zum Konkordat über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe in Zivilsachen (BR 320.065) ist Abs. 3 redaktionell anzupassen, indem «Er» durch «Der Grosse Rat» ersetzt wird (Art. 1 Ziff. 4 des Sammelerlasses).

In **Artikel 2** des Sammelerlasses wird das In-Kraft-Treten geregelt.

IV. Personelle und finanzielle Auswirkungen

Die Vorlage hat keine finanziellen und personellen Auswirkungen.

V. Übereinstimmung mit dem Projekt VFRR

Aufgrund der ersatzlosen Aufhebung diverser Bestimmungen entspricht die Vorlage konsequent den Grundsätzen der Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtssetzung und Rechtsanwendung (VFRR).

VI. Antrag

Gestützt auf diese Botschaft beantragen wir Ihnen:

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. dem Gesetz über die Anpassung von Beitrittsbeschlüssen und -bestimmungen zu Konkordaten und Vereinbarungen an die Kantonsverfassung zuzustimmen;

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Standespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung

Die Präsidentin: *Widmer-Schlumpf*

Der Kanzleidirektor: *Riesen*

Gesetz über die Anpassung von Beitrittsbeschlüssen und -bestimmungen zu Konkordaten und Vereinbarungen an die Kantonsverfassung

Vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,
gestützt auf Art. 31 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom ...,

beschliesst:

Art. 1

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

Anzupassende
Erlasse

- 1. Beitritt des Kantons Graubünden zum Konkordat vom 28. Oktober 1971 über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe zur Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Ansprüche (BR 220.300)**

Art. 2

Aufgehoben

- 2. Beitritt des Kantons Graubünden zum Konkordat über die Vollstreckung von Zivilurteilen (BR 320.030)**

Ziff. 3

Aufgehoben

- 3. Beitritt des Kantons Graubünden zum Konkordat vom 27. März 1969 über die Schiedsgerichtsbarkeit (BR 320.050)**

Art. 2

Aufgehoben

4. Beitritt des Kantons Graubünden zum Konkordat über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe in Zivilsachen (BR 320.065)

Art. 2

Absätze 1 und 2 aufgehoben

³ Der Grosse Rat ist (...) befugt, im Anhang zum Konkordat als für den Kanton Graubünden zuständig erklärte Behörden durch andere zu ersetzen.

5. Gesetz über die Strafrechtspflege (StPO; BR 350.000)

Art. 20 Abs. 1

Aufgehoben

Art. 228

Aufgehoben

6. Beitritt des Kantons Graubünden zum Konkordat über die Rechtshilfe und die interkantonale Zusammenarbeit in Strafsachen vom 5. November 1992 (BR 350.030)

Art. 3

Aufgehoben

7. Beitritt des Kantons Graubünden zur Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 (BR 420.570)

Ziff. 2

Aufgehoben

8. Beteiligung des Kantons Graubünden am Neutechnikum Buchs (BR 430.500)

Ziff. 3

Aufgehoben

9. Beitritt des Kantons Graubünden zur interkantonalen Vereinbarung über die polizeiliche Zusammenarbeit (BR 613.150)

Art. 2

Aufgehoben

10. Gesetz über das Salzregal des Kantons Graubünden (BR 780.100)

Art. 1 Abs. 2

² Der Kanton tritt der interkantonalen Vereinbarung über den Salzverkauf in der Schweiz vom 22. November 1973 bei. Die Regierung wird mit dem Vollzug des Beitrittes betraut. (...)

11. Gesetz über den Beitritt des Kantons Graubünden zum Konkordat über die nicht eidgenössisch konzessionierten Luftseilbahnen und Skilifte (BR 873.350)

Art. 2

Aufgehoben

12. Gesetz über den Beitritt des Kantons Graubünden zum Konkordat für die Errichtung und den Betrieb eines landwirtschaftlichen Technikums (BR 910.100)

Art. 2

Aufgehoben

13. Beitritt des Kantons Graubünden zum Konkordat betreffend den Ausbau und den Betrieb des Technikums für Obst-, Wein- und Gartenbau Wädenswil (BR 917.270)

Art. 2

Aufgehoben

Art. 2

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Referendum, In-Kraft-Treten

² Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes.

Legge sull'adeguamento alla Costituzione cantonale di decisioni e di disposizioni d'adesione a concordati e accordi

del ...

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,
visto l'art. 31 della Costituzione cantonale,
visto il messaggio del Governo del ...,

decide:

Art. 1

I seguenti atti normativi vengono modificati come segue:

Atti normativi da adeguare

- 1. Adesione del Cantone dei Grigioni al concordato del 28 ottobre 1971 sull'assistenza giudiziaria reciproca per l'esecuzione di pretese di diritto pubblico (CSC 220.300)**

Art. 2

Abrogato

- 2. Adesione del Cantone dei Grigioni al concordato sull'esecuzione delle sentenze in materia civile (CSC 320.030)**

N. 3

Abrogato

- 3. Adesione del Cantone dei Grigioni al concordato sull'arbitrato del 27 marzo 1969 (CSC 320.050)**

Art. 2

Abrogato

4. Adesione del Cantone dei Grigioni al concordato sull'assistenza giudiziaria in materia civile (CSC 320.065)

Art. 2

Capoversi 1 e 2 abrogati

³ Il **Gran Consiglio** ha (...) facoltà di sostituire autorità che nell'elenco annesso al concordato sono dichiarate competenti per il Cantone dei Grigioni.

5. Legge sulla giustizia penale (LGP; CSC 350.000)

Art. 20 cpv. 1

Abrogato

Art. 228

Abrogato

6. Adesione del Cantone dei Grigioni al Concordato sull'assistenza giudiziaria e la cooperazione intercantonale in materia penale del 5 novembre 1992 (CSC 350.030)

Art. 3

Abrogato

7. Adesione del Cantone dei Grigioni all'Accordo intercantonale del 18 febbraio 1993 sul riconoscimento dei diplomi scolastici e professionali (CSC 420.570)

N. 2

Abrogato

8. Partecipazione del Cantone dei Grigioni alla Nuova Scuola Tecnica di Buchs (CSC 430.500)

N. 3

Abrogato

9. Adesione del Cantone dei Grigioni alla convenzione intercantonale sulla collaborazione di polizia (CSC 613.150)

Art. 2

Abrogato

10. Legge sul monopolio del sale nel Cantone dei Grigioni (CSC 780.100)

Art. 1 cpv. 2

² Il Cantone aderisce alla convenzione intercantonale concernente la vendita del sale in Svizzera del 22 novembre 1973. Il Governo è incaricato di eseguire l'adesione. (...)

11. Legge sull'adesione del Cantone dei Grigioni al concordato concernente le funivie e sciovie esonerate dalla concessione federale (CSC 873.350)

Art. 2

Abrogato

12. Legge concernente l'adesione del Cantone dei Grigioni al concordato per la creazione e l'esercizio di una Scuola tecnica superiore d'agraria (CSC 910.100)

Art. 2

Abrogato

13. Adesione del Cantone dei Grigioni al concordato concernente la sistemazione edilizia e l'esercizio della Scuola tecnica superiore di ortovitifrutticoltura di Wädenswil (CSC 917.270)

Art. 2

Abrogato

Art. 2

¹ La presente legge è soggetta a referendum facoltativo.

² Il Governo stabilisce l'entrata in vigore della presente legge.

Lescha davart l'adattaziun da conclus e da disposiziuns da participaziun vi da concordats e vi da cunvegnas a la constituziun chantunala

dals ...

Il cussegl grond dal chantun Grischun,
sa basond sin l'art. 31 da la constituziun chantunala,
sunter avair gi' invista da la missiva da la regenza dals ...,

concluda:

Art. 1

Ils suandants relaschs vegnan midads sco suonda:

Relaschs che ston
vegnir adattads

- 1. Participaziun dal chantun Grischun al concordat dals 28 d'october 1971 davart la concessiun d'assistenza giudiziala vicendaivla per l'execuziun da las pretensiuns dal dretg public (DG 220.300)**

Art. 2

aboli

- 2. Participaziun dal chantun Grischun al concordat davart l'execuziun da sentenzias civilas (DG 320.030)**

Cifra 3

abolida

- 3. Participaziun dal chantun Grischun al concordat dals 27 da mars 1969 davart la giurisdicziun da cumpromiss (DG 320.050)**

Art. 2

aboli

4. Participaziun dal chantun Grischun al concordat davart la concessiun d'assistenza giudiziala vicendaivla en chaussas civilas (DG 320.065)

Art. 2

alineas 1 e 2 abolids

³ Il cussegl grond è (...) autorisà da remplazzar autoritads, decleradas en l'agiunta al concordat sco cumpetentas per il chantun Grischun, tras autras.

5. Lescha davart la procedura penala (PP; DG 350.000)

Art. 20 al. 1

aboli

Art. 228

aboli

6. Participaziun dal chantun Grischun al concordat davart l'assistenza giudiziala e la collavuraziun interchantunala en chaussas penalas dals 5 da november 1992 (DG 350.030)

Art. 3

aboli

7. Participaziun dal chantun Grischun a la cunvegna interchantunala davart la renconuschientscha da certificats da scolaziun dals 18 da favrer 1993 (DG 420.570)

Cifra 2

abolida

8. Participaziun dal chantun Grischun al tecnicum per tecnica nova a Buchs (DG 430.500)

Cifra 3

abolida

9. Participaziun dal chantun Grischun a la cunvegna interchantunala davart la collavuraziun da la polizia (DG 613.150)

Art. 2

aboli

10. Lescha davart il regal da sal dal chantun Grischun (DG 780.100)

Art. 1 al. 2

² Il chantun sa participescha a la cunvegna interchantunala davart la vendita da sal en Svizra dals 22 da november 1973. L'execuziun da la participaziun vegn surdada a la regenza. (...)

11. Lescha davart la participaziun dal chantun Grischun al concordat davart las pendicularas ed ils runals betg concessiunads da la confederaziun (DG 873.350)

Art. 2

aboli

12. Lescha davart la participaziun dal chantun Grischun al concordat davart la construcziun ed il manaschi d'ina scola tecnica d'agricultura (DG 910.100)

Art. 2

aboli

13. Participaziun dal chantun Grischun al concordat concernent la cumplettaziun ed il manaschi dal tecnicum per pumicultura, viticultura ed orticultura a Wädenswil (DG 917.270)

Art. 2

aboli

Art. 2

¹ Questa lescha è suttamessa al referendum facultativ.

² La regenza fixescha il termin da l'entrada en vigur da questa lescha.

Geltendes Recht

Beitritt des Kantons Graubünden zum Konkordat vom 28. Oktober 1971 über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe zur Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Ansprüche

Gestützt auf Art. 2 Ziff. 2 der Kantonsverfassung¹⁾

vom Volk beschlossen am 2. März 1975²⁾

Art. 1

Der Kanton Graubünden tritt dem Konkordat vom 28. Oktober 1971 über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe zur Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Ansprüche³⁾ bei.

Art. 2

Vereinbaren die Konkordatskantone Änderungen des Konkordates, so ist für ihre Genehmigung und Inkraftsetzung der Grosse Rat zuständig.

Art. 3

Der Beitritt des Kantons Graubünden wird mit der Veröffentlichung in der Sammlung der eidgenössischen Gesetze rechtskräftig.⁴⁾

¹⁾ In der neuen KV Art. 16 und 17; BR 110.100

²⁾ B vom 4. Juni 1974, 127; GRB 1974/75, 189

³⁾ BR 220.310

⁴⁾ Publiziert am 8. September 1975, AS 1541

Geltendes Recht

Beitritt des Kantons Graubünden zum Konkordat über die Vollstreckung von Zivilurteilen

Gestützt auf Art. 2 Ziff. 2 der Kantonsverfassung¹⁾

vom Volk beschlossen am 14. Juni 1987

1. Der Kanton Graubünden tritt dem Konkordat über die Vollstreckung von Zivilurteilen vom 10. März 1977²⁾ bei.
2. Als Vollstreckungsbehörde im Sinne von Artikel 4 des Konkordates wird das Kreisamt bezeichnet.
3. Der Grosse Rat kann den Rücktritt im Sinne von Artikel 11 des Konkordates erklären.
4. Der Beitritt des Kantons Graubünden wird mit der Veröffentlichung in der Sammlung der eidgenössischen Gesetze³⁾ rechtskräftig.

¹⁾ In der neuen KV Art. 16 und 17; BR 110.100

²⁾ SR 276; BR 320.035

³⁾ Publiziert in der AS 1988, 162

Geltendes Recht

Beitritt des Kantons Graubünden zum Konkordat vom 27. März 1969 über die Schiedsgerichtsbarkeit

Gestützt auf Art. 2 Ziff. 2 der Kantonsverfassung¹⁾

vom Volke beschlossen am 2. März 1975²⁾

Art. 1

Der Kanton Graubünden tritt dem Konkordat vom 27. März 1969 über die Schiedsgerichtsbarkeit³⁾ bei.

Art. 2

Vereinbaren die Konkordatskantone Änderungen des Konkordates, so ist für ihre Genehmigung und Inkraftsetzung der Grosse Rat zuständig.

Art. 3

Die Regierung ist ermächtigt, dem Vorstand der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren den Beitritt zum Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. März 1969 zu erklären⁴⁾ und den Zeitpunkt seines Inkrafttretens im Kanton Graubünden zu bestimmen.⁵⁾

¹⁾ In der neuen KV Art. 16 und 17; BR 110.100

²⁾ B vom 4. Juni 1974, 137; GRP 1974/75, 161

³⁾ BR 320.060

⁴⁾ Beitrittserklärung: RB vom 17. März 1975

⁵⁾ Mit RB vom 17. März 1975 auf den 1. Mai 1975 in Kraft gesetzt

Geltendes Recht

Beitritt des Kantons Graubünden zum Konkordat über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe in Zivilsachen

Gestützt auf Art. 2 Ziffer 2 der Kantonsverfassung¹⁾

vom Volk beschlossen am 28. Mai 1978²⁾

Art. 1

Der Kanton Graubünden tritt dem Konkordat über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe in Zivilsachen vom 26. April 1974 und 8./9. November 1974³⁾ bei.

Art. 2

¹⁾ Werden zwischen den Konkordatskantonen Änderungen vereinbart, so ist für ihre Genehmigung und Inkraftsetzung der Grosse Rat zuständig.

²⁾ Er kann den Rücktritt im Sinne vom Artikel 10 des Konkordates⁴⁾ erklären.

³⁾ Er ist auch befugt, im Anhang zum Konkordat als für den Kanton Graubünden zuständig erklärte Behörden durch andere zu ersetzen.

Art. 3

Der Beitritt des Kantons Graubünden wird mit der Veröffentlichung in der Sammlung der eidgenössischen Gesetze rechtskräftig.⁵⁾

¹⁾ In der neuen KV Art. 16 und 17; BR 110.100

²⁾ B vom 28. Dezember 1977, 234; GRP 1977/78, 595

³⁾ BR 320.067

⁴⁾ BR 320.067

⁵⁾ Am 18. Juli 1978 veröffentlicht

Auszug aus dem geltenden Recht

Gesetz über die Strafrechtspflege (StPO)

Vom Volke angenommen am 8. Juni 1958¹⁾

I. Das kantonale Strafrecht

2. BESONDERE BESTIMMUNGEN

D. *Übertretungen gegen die öffentliche Sicherheit*

Art. 20

¹⁾ Wer die Bestimmungen des interkantonalen Konkordats über den Handel mit Waffen und Munition²⁾ verletzt,

²⁾ wer allgemeinverbindliche Vorschriften über Abgabe, Besitz und Gebrauch von Waffen, Sprengmitteln oder Munition, zu deren Erlass die Regierung ermächtigt ist, verletzt,

³⁾ wird mit Haft oder mit Busse bestraft.

Allgemeine
Vorschriften über
Waffen oder
Munition

¹⁾ B vom 25. April 1956, 237; GRP 1956, 435 und 438, 1957, 52, 64, 68, 89 und 92 (erste Lesung), 1957, 342, 350 und 403 (zweite Lesung); Art. 230 Abs. 2 aufgehoben durch Art. 7 des Gesetzes vom 5. März 1961 über das Salzregal (Wortlaut des aufgehobenen Abs. 2 siehe AGS 1958, 141); Art. 65 Abs. 4 geändert durch Volksbeschluss vom 24. April 1966 (B vom 30. August 1965, 310; GRP 1965, 334; ursprüngliche Fassung des geänderten Abs. 4 siehe AGS 1958, 102); Art. 67 Abs. 2 und 180 Abs. 1-3 geändert durch Art. 83 Ziff. 4 des Verwaltungsgerichtsgesetzes (ursprünglicher Wortlaut der geänderten Artikel siehe AGS 1958, 103 bzw. 132); verschiedene Artikel gemäss FN revidiert durch Volksbeschluss vom 7. April 1974 (B vom 29. März 1973, 1, GRP 1973/74, 53, 59, 67 und 99 (erste Lesung), 280 (zweite Lesung))

²⁾ Austritt Kanton Graubünden mit RB vom 29. August 2000

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Art. 228**

Konkordat über
den Handel mit
Waffen und
Munition

Die Regierung wird ermächtigt, den Beitritt des Kantons zum interkantonalen Konkordat über den Handel mit Waffen und Munition zu erklären.¹⁾

¹⁾ Rücktritt des Kantons Graubünden mit RB vom 29. August 2000. Siehe nun Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz; WG) vom 20. Juni 1997, SR 514.54

Geltendes Recht

Beitritt des Kantons Graubünden zum Konkordat über die Rechtshilfe und die interkantonale Zusammenarbeit in Strafsachen vom 5. November 1992

Gestützt auf Art. 2 Abs. 2 Ziff. 2 der Kantonsverfassung¹⁾

vom Volk beschlossen am 9. Juni 1996²⁾

Art. 1

Der Kanton Graubünden tritt dem Konkordat über die Rechtshilfe und die interkantonale Zusammenarbeit in Strafsachen vom 5. November 1992³⁾ bei.

Art. 2

Zuständige kantonale Behörde im Sinne von Artikel 24 des Konkordates ist die Staatsanwaltschaft.

Art. 3

Der Grosse Rat wird ermächtigt, spätere Änderungen des Konkordates zu ratifizieren und den Rücktritt im Sinne von Artikel 25 des Konkordates zu erklären.

Art. 4

Der Beitritt des Kantons Graubünden wird mit der Veröffentlichung in der Sammlung der eidgenössischen Gesetze rechtskräftig.⁴⁾

¹⁾ In der neuen KV Art. 16 und 17; BR 110.100

²⁾ B vom 17. Oktober 1995, 323; GRP 1995/96, 571

³⁾ BR 350.035

⁴⁾ Am 6. August 1996; AS 1996, 2414

Geltendes Recht

Beitritt des Kantons Graubünden zur Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993

Gestützt auf Art. 2 Ziff. 2 der Kantonsverfassung¹⁾

vom Volke beschlossen am 25. Juni 1995²⁾

1. Der Kanton Graubünden tritt der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 bei.
2. Der Grosse Rat kann Änderungen der Vereinbarung genehmigen oder die Vereinbarung kündigen.
3. Übertretungen gemäss Artikel 11 der Vereinbarung werden vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement beurteilt. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung über das Strafverfahren vor Verwaltungsbehörden.
4. Die Regierung vollzieht diesen Beschluss.³⁾

¹⁾ In der neuen KV Art. 16 und 17; BR 110.100

²⁾ B vom 31. Oktober 1994, 504; GRP 1994/95, 859

³⁾ Mit RB vom 4. Juli 1995 den Beitritt erklärt

Geltendes Recht

Beteiligung des Kantons Graubünden am Neu-Technikum Buchs

Grossratsbeschluss vom 1. Juni 1967¹⁾

1. Der Kanton Graubünden tritt der Vereinbarung über das Neu-Technikum Buchs²⁾ gemäss Entwurf der beteiligten Regierungen vom 18. August, 22. September und 9. November 1964 bei.
2. Der Kanton übernimmt die ihm nach der Vereinbarung zufallenden Bau- und Betriebsbeiträge, insbesondere einen Baubeitrag von 3 285 100 Franken zuzüglich nachweisbar durch allfällige Bauteuerung seit September 1966 verursachter Mehrkosten.
3. Der Grosse Rat wird ermächtigt, Änderungen der Vereinbarung zuzustimmen, soweit der Kanton finanziell nicht zusätzlich belastet wird.
4. Dieser Beschluss wird der Volksabstimmung unterbreitet³⁾, sobald der Kanton St. Gallen die Vereinbarung definitiv angenommen hat.
5. Die Regierung vollzieht diesen Beschluss und unterzeichnet die Vereinbarung namens des Kantons.

¹⁾ B vom 10. April 1967, 3; GRP 1967, 111, 122

²⁾ BR 430.510

³⁾ Angenommen in der Volksabstimmung vom 7. April 1968

Geltendes Recht

Beitritt des Kantons Graubünden zur interkantonalen Vereinbarung über die polizeiliche Zusammenarbeit

Gestützt auf Art. 2 Ziff. 2 der Kantonsverfassung¹⁾

vom Volke beschlossen am 30. Oktober 1977²⁾

Art. 1

¹ Der Kanton Graubünden tritt der interkantonalen Vereinbarung über die polizeiliche Zusammenarbeit bei.

² Die Regierung ist die zuständige Behörde im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Vereinbarung.³⁾

Art. 2

¹ Beschliessen die beteiligten Kantone Änderungen der Vereinbarung, so ist für deren Genehmigung und Inkraftsetzung der Grosse Rat zuständig.

² Er kann den Austritt im Sinne von Artikel 10 der Vereinbarung⁴⁾ erklären.

Art. 3

Die Regierung wird ermächtigt, die Beitrittserklärung abzugeben und den Termin der Inkraftsetzung festzulegen.⁵⁾

¹⁾ In der neuen KV Art. 16 und 17; BR 110.100

²⁾ B vom 21. Februar 1977, 1; GRP 1977/78, 69

³⁾ BR 613.160

⁴⁾ BR 613.160

⁵⁾ Mit RB vom 14. November 1977 auf den 1. Dezember 1977 in Kraft gesetzt

Auszug aus dem geltenden Recht

Gesetz über das Salzregal des Kantons Graubünden

Vom Volke angenommen am 5. März 1961¹⁾

Art. 1

¹⁾ Das Recht der Gewinnung und Einfuhr sowie des Kaufes und Verkaufes von Salz auf dem Gebiete des Kantons Graubünden steht als Regal ausschliesslich dem Kanton zu.

Salzregal und
interkantonale
Vereinbarung

²⁾ Der Kanton tritt der interkantonalen Vereinbarung über den Salzverkauf in der Schweiz vom 22. November 1973 bei. Die Regierung wird mit dem Vollzug des Beitrittes betraut. ³⁾ Der Grosse Rat ist befugt, Änderungen der Vereinbarung verbindlich zuzustimmen.

¹⁾ B vom 26. September 1960, 179; GRP 1960, 373

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 20. Oktober 1974; B vom 11. März 1974, 44; GRP 1974/75, 83

³⁾ Vereinbarung siehe BR 780.200; der Beitritt ist mit RB vom 28. Oktober 1974 erfolgt; die Vereinbarung ist am 1. Oktober 1975 in Kraft getreten

Geltendes Recht

Gesetz über den Beitritt des Kantons Graubünden zum Konkordat über die nicht eidgenössisch konzessionierten Luftseilbahnen und Skilifte

Vom Volke angenommen am 20. Juni 1954¹⁾

Art. 1

Der Kanton Graubünden tritt dem Konkordat über die nicht eidgenössisch konzessionierten Luftseilbahnen und Skilifte bei.²⁾

Art. 2

Werden zwischen den Konkordatskantonen Abänderungen des Konkordates vereinbart, so ist für die Genehmigung dieser Abänderungen und deren Inkraftsetzung für den Kanton Graubünden der Grosse Rat zuständig.

¹⁾ B vom 17. April 1953, 102; GRP 1953, 145

²⁾ Konkordat siehe BR 873.400; die Kontrolle von Bau und Betrieb von Seilbahnen jeglicher Art obliegt gemäss RB vom 29. Dezember 1954 dem Meliorations- und Vermessungsamt

Geltendes Recht

Gesetz über den Beitritt des Kantons Graubünden zum Konkordat für die Errichtung und den Betrieb eines landwirtschaftlichen Technikums

Vom Volke angenommen am 26. April 1964¹⁾

Art. 1

Der Kanton Graubünden tritt dem Konkordat für die Errichtung und den Betrieb eines landwirtschaftlichen Technikums²⁾ bei.

Art. 2

¹⁾ Über die Zustimmung des Kantons Graubünden zu Abänderungen des Konkordates beschliesst der Grosse Rat.

²⁾ Ihm steht auch das Recht zu, die Mitgliedschaft des Kantons Graubünden im Sinne von Artikel 17 Absatz 2 des Konkordates zu kündigen.

Art. 3

Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch das Volk in Kraft.

¹⁾ B vom 8. Oktober 1963, 269; GRP 1963, 381

²⁾ SR 412.191.02; Der Titel ist nunmehr: Konkordat betreffend die Schweizerische Ingenieurschule für Landwirtschaft

Geltendes Recht

Beitritt des Kantons Graubünden zum Konkordat betreffend den Ausbau und den Betrieb des Technikums für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil

Gestützt auf Art. 2 Ziff. 2 der Kantonsverfassung¹⁾

vom Volk beschlossen am 21. März 1976²⁾

Art. 1

Der Kanton Graubünden tritt dem Konkordat betreffend den Ausbau und den Betrieb des Technikums für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil³⁾ bei.

Art. 2

¹⁾ Über die Zustimmung des Kantons Graubünden zu Änderungen des Konkordates beschliesst der Grosse Rat.

²⁾ Ihm steht auch das Recht zu, die Mitgliedschaft des Kantons Graubünden im Sinne von Artikel 14 Absatz 2 des Konkordates⁴⁾ zu kündigen.

Art. 3

Das Konkordat tritt nach der Genehmigung durch den Bundesrat⁵⁾ und der Veröffentlichung in der Eidgenössischen Gesetzessammlung⁶⁾ in Kraft. Es wird als rechtsgültig betrachtet, sobald die von den Kantonen gezeichneten Beiträge an die Ausbaukosten die Summe von 6 Millionen Franken erreichen.

¹⁾ In der neuen KV Art. 16 und 17; BR 110.100

²⁾ B vom 22. September 1975, 349; GRP 1975/76, 418

³⁾ BR 917.271

⁴⁾ BR 917.271

⁵⁾ Vom Bundesrat am 18. August 1976 genehmigt und auf den 1. August 1976 in Kraft gesetzt

⁶⁾ AS 1976, 1907